



**Evaluierung des
Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung
und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken
(Datenaustauschverbesserungsgesetz)**

**Bericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
an den Deutschen Bundestag
gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130)**



Kurzzusammenfassung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2019 über die Wirksamkeit der mit dem Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) beschlossenen Maßnahmen zu berichten.

Gegenstand des Gesetzes ist das Ausländerzentralregister mit rund 26 Millionen personenbezogenen Datensätzen auf das heutzutage potentiell mehr als 16.000 öffentliche Stellen und Organisationen mit mehr als 150.000 Einzelnutzern als Informationsquelle zugreifen können. Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz sollen die behördlichen (Asyl-)Verfahrensabläufe beschleunigt, eine gerechte Verteilung der eingereisten Personen auf die Bundesländer erreicht sowie die öffentliche Sicherheit im Kontext der Zuwanderung gewährleistet werden.

Der vorgelegte Evaluierungsbericht enthält Empfehlungen, Schlussfolgerungen und Ergebnisse unter Darstellung der Evaluierungsmethode und erhobenen Datengrundlage.

Die implementierten Maßnahmen eignen sich zur Umsetzung der mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz verfolgten Ziele, die behördlichen (Asylverwaltungs-)Verfahren zu beschleunigen und die Sicherheit im Kontext der Zuwanderung zu gewährleisten. Eine gerechte Verteilung der Eingereisten wird durch ein Vollzugsdefizit nicht erzielt.

Das Datenaustauschverbesserungsgesetz löste einen Modernisierungsschub hinsichtlich Digitalisierung und Automatisierung von IT-Verfahren rund um das Ausländerzentralregister aus. Punktueller Verbesserungsbedarf besteht bei Verfahren hinsichtlich der Datenqualität, des Kontrollverfahrens zur Verwendung der Daten im automatisierten Abruf (sog. Stichprobenverfahren) und der Prozessgestaltung. Der Bericht enthält u.a. hierzu Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die insbesondere bei einer Umsetzung des im Koalitionsvertrag vereinbarten Ausbaus des Ausländerzentralregisters zu einem Zentralen Ausländerdateisystem aufgegriffen werden können.



Inhaltsverzeichnis

1.	Abbildungsverzeichnis.....	4
2.	Einführung.....	5
a.	Rahmenbedingungen des Datenaustauschverbesserungsgesetzes	5
b.	Ziele und Maßnahmen des Datenaustauschverbesserungsgesetzes.....	6
3.	Auftrag und Methode der Evaluierung	7
a.	Auftrag der Evaluierung	7
b.	Methode der Evaluierung.....	7
i.	Vorbereitung und Strukturierung.....	8
ii.	Datenerhebung	10
iii.	Datenauswertung	13
4.	Darstellung der Ergebnisse der Evaluierung.....	14
a.	Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister.....	14
i.	Datenerfassung beim Erstkontakt, § 2 Abs. 1a, § 6 AZRG	14
ii.	Ausweitung der gespeicherten Daten, § 3 Abs. 2, 3 AZRG	17
iii.	Umsetzung der Amtshilfavorschriften, § 1 Abs. 3 AZRG	22
b.	Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister.....	25
i.	Datenübermittlung zur Identitätsprüfung, §§ 10 Abs. 2 S. 2, 11 Abs. 1a AZRG	25
ii.	Datenübermittlung an einen erweiterten Kreis, §§ 15, 16, 18a bis 18e AZRG	27
iii.	Abruf von Daten im automatisierten Verfahren, § 22 AZRG	29
c.	Sicherheitsabgleiche.....	33
i.	Konsultationsverfahren im Asylkontext, § 73 Abs. 1a, 3a AufenthG	33
ii.	Registerabgleich, § 73 Abs. 1a S. 2 AufenthG a.F. i.V.m. § 21a AZRG	36
d.	Datenschutzrechtliche Anforderungen	38
i.	Fristen für die Löschung der Daten nach § 3 Abs. 2, 3 AZRG	38
ii.	Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen, § 22 Abs. 3 AZRG.....	39
5.	Bewertung der Ergebnisse der Evaluierung.....	41
a.	Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister.....	41
b.	Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister.....	42
c.	Sicherheitsabgleiche.....	42
d.	Datenschutzrechtliche Anforderungen	43
e.	Fazit.....	43
6.	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	44
7.	Anlagen.....	45



1. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Methode: Arbeitsteilung in den Phasen der Evaluierung	8
Abbildung 2 Methode: Wirkungslogik Evaluierung	8
Abbildung 3 Methode: Evaluierungsgegenstand und Untersuchungsdimensionen	9
Abbildung 4 Methode: Auszug Analyseraster Evaluierung.....	10
Abbildung 5 Methode: Überblick Inhalte der Online-Anwenderbefragung	11
Abbildung 6 Methode: Rücklauf Online-Anwenderbefragung.....	12
Abbildung 7 Im Ausländerzentralregister erfasste Personen nach § 2 Abs. 1a AZRG	15
Abbildung 8 Übermittelte Erstregistrierungen nach § 16 AsylG mittels PIK.....	15
Abbildung 9 Übermittelte polizeiliche Erstregistrierungen nach § 16 AsylG	16
Abbildung 10 Übermittelte polizeiliche Erstregistrierungen nach § 49 Abs. 8,9 AufenthG	16
Abbildung 11 Übermittelte Erstregistrierungen nach § 49 Abs. 8,9 AufenthG mittels PIK	16
Abbildung 12 Erfasste Referenznummern nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 AZRG	19
Abbildung 13 Erfasste Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 AZRG.....	20
Abbildung 14 Bestandsbildungen in Amtshilfe des Bundeskriminalamtes.....	23
Abbildung 15 FastID-Abfragen nach Schnittstellen.....	26
Abbildung 16 FastID-Abfragen für die Personengruppe nach § 16 AsylG.....	26
Abbildung 17 FastID-Abfragen mittels PIK.....	27
Abbildung 18 Zulassung zum Verfahren nach § 22 AZRG.....	30
Abbildung 19 Neuzulassungen zum Verfahren nach § 22 AZRG.....	31
Abbildung 20 Neuzulassungen nach Erweiterung des § 22 Abs. 1 Nr. 5a, 8a und 8b AZRG	31
Abbildung 21 Treffer im Konsultationsverfahren nach § 73 Abs. 1a, 3a AufenthG	35
Abbildung 22 Relevante (kumulierte) Treffer im Registerabgleich	36



2. Einführung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2019 über die Wirksamkeit der mit dem Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (nachfolgend: Datenaustauschverbesserungsgesetz) vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) beschlossenen Maßnahmen zu berichten.

Der vorgelegte Evaluierungsbericht enthält Empfehlungen, Schlussfolgerungen und Ergebnisse unter Darstellung der gewählten Evaluierungsmethoden sowie der erhobenen Daten und Informationen.

Eine Kurzzusammenfassung des Vorgehens und der wichtigsten Ergebnisse ist dem Bericht zur Evaluierung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes vorangestellt.

a. Rahmenbedingungen des Datenaustauschverbesserungsgesetzes

In Reaktion auf die sehr hohen Antragszahlen in den Jahren 2015 und 2016¹, vereinbarten die Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD am 5. November 2015 unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung und Beschleunigung des Asylverfahrens:

„Wir schaffen einen einheitlichen Ausweis und eine Datenbank für Asylbewerber und Flüchtlinge mit den für die Durchführung der Verfahren in Deutschland erforderlichen Daten der Flüchtlinge. Dadurch soll eine jederzeitige, sichere und rasche Identifizierung der Flüchtlinge gewährleistet sein. Das notwendige Gesetz mit klaren Festlegungen des zu speichernden Datenkranzes und der Zugriffsrechte der betroffenen Behörden werden wir noch in diesem Jahr im Bundestag einbringen und zügig verabschieden. Registrierung und Ausstellung des Ausweises sind Voraussetzung für die Stellung eines Asylantrages und für die Beantragung und Gewährung von Leistungen.“²

Zur Umsetzung des Beschlusses wurde das Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (nachfolgend: Datenaustauschverbesserungsgesetz) vom 2. Februar 2016 verabschiedet.

Das Gesetzgebungsverfahren erfolgte unter verkürzten Fristen: Die Kabinettsbefassung erfolgte am 9. Dezember 2015. Am 16. Januar 2016 fand die Dritte Lesung des Gesetzesentwurfs (BT-Drs. 18/149) statt.³ Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 29. Januar 2016 zu.⁴ Wesentliche Regelungen des Gesetzes traten am Tag nach Verkündung zum 5. Februar 2016, spätestens jedoch zum 1. November 2016 in Kraft.

¹ Stellten im Jahr 2014 noch 202.834 Menschen einen Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, waren es im Jahr 2015 bereits 476.649 Menschen und im Folgejahr 2016 schließlich 745.545. Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Das Bundesamt in Zahlen, online abrufbar unter: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Asylzahlen/BundesamtInZahlen/bundesamt-in-zahlen-node.html>

² Vgl. Christlich Demokratische Union Deutschlands: Beschluss der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD vom 5. November 2015, online abrufbar unter: <https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/151105-beschluss-parteevorsitzende-koalition.pdf?file=1>

³ Der Entwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 18/7203) wurde zugunsten eines Gesetzesentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 18/7043) vom 15. Dezember 2015 verworfen (BT-Drs. 18/7258).

⁴ Vgl. Drucksache des Bundesrates vom 29. Januar 2016: Plenarprotokoll 941.



Mit der Durchführung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes sind Stellen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene befasst, darunter:

- Kommunale Ausländerbehörden,
- Aufnahmeeinrichtungen der Länder,
- Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden,
- Stellen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Träger der Sozialhilfe,
- Jugendämter,
- Meldeämter,
- Bundesagentur für Arbeit,
- die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen,
- Polizeibehörden der Länder und des Bundes,
- Zollkriminalamt,
- Bundesverwaltungsamt,
- Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
- Bundesnachrichtendienst,
- Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst sowie
- Sozial- und Verwaltungsgerichte.

Die aufgeführten Stellen wurden durch die im Datenaustauschverbesserungsgesetz vorgesehenen Erweiterungen von Befugnissen und Pflichten in unterschiedlicher Weise verstärkt an das Ausländerzentralregister und den Sicherheitsabgleich nach dem Aufenthaltsgesetz angebunden.

b. Ziele und Maßnahmen des Datenaustauschverbesserungsgesetzes

Das Datenaustauschverbesserungsgesetz beinhaltet insbesondere Regelungen zur frühzeitigen Registrierung von Asyl- und Schutzsuchenden sowie Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen. Der zur Aufgabenerfüllung als erforderlich erachtete Informationsaustausch der Behörden über das Ausländerzentralregister wurde zudem ausgeweitet. Von den Änderungen in fünf Einzelgesetzen und vier Verordnungen sind eine Vielzahl von Stellen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene betroffen.

Die übergeordneten Ziele des Datenaustauschverbesserungsgesetzes lauten unter anderem:

- die behördlichen (Asyl-)Verfahrensabläufe zu beschleunigen,
- eine gerechte Verteilung der eingereisten Personen auf die Bundesländer entsprechend dem Königsteiner Schlüssel zu erreichen sowie
- die öffentliche Sicherheit im Kontext der Zuwanderung von Schutzsuchenden zu gewährleisten.

Folgende zentrale Maßnahmen zur Zielerfüllung sieht das Datenaustauschverbesserungsgesetz vor:

- Registrierung von Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten bzw. unerlaubt aufhältigen Ausländern bereits beim behördlichen Erstkontakt,
- Nutzung des Ausländerzentralregisters als zentrales Kerndatensystem durch die zuständigen öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Auftragsbefugnisse,



- Erweiterung des Datenkranzes, zentrale Speicherung von Fingerabdruckdaten von Asylsuchenden und unerlaubt Eingereisten, Ausweitung der Speicherungs- und Übermittlungsbefugnisse sowie
- Einführung eines fälschungssicheren Nachweises der Registrierung eines Asylsuchenden (Ankunftsnachweis)
- Sicherheitsabgleich bereits unverzüglich nach Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister von Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten bzw. unerlaubt aufhältigen Ausländern

3. Auftrag und Methode der Evaluierung

a. Auftrag der Evaluierung

Mit Artikel 13 des Gesetzes verpflichtet der Gesetzgeber das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dem Deutschen Bundestag unter Einbeziehung von wissenschaftlichem Sachverstand bis zum 31. Dezember 2019 über die Wirksamkeit der im Datenaustauschverbesserungsgesetz beschlossenen Maßnahmen zu berichten.

Seinen Auftrag zur Evaluierung der Maßnahmen-Wirksamkeit hat der Gesetzgeber durch Festlegung des Evaluierungsgegenstands in Artikel 13 präzisiert. Überprüft und bewertet werden soll hiernach insbesondere:

- der Personenkreis nach § 2 Abs. 1a AZRG und die Ausweitung der gespeicherten Daten nach § 3 Abs. 2,3 AZRG,
- die Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 6, 10, 11, 15, 16, 18a bis 18e, 21a und 22 des AZR-Gesetzes sowie
- der Datenabgleich nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes und
- die Fristen für die Löschung der Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 des AZR-Gesetzes.

Dabei sind zudem

- die Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen sowie
- die praktische Umsetzung der Amtshilfavorschriften nach § 1 des AZR-Gesetzes

in die Überprüfung und Bewertung einzubeziehen.

b. Methode der Evaluierung

Mit dem Ziel den Evaluierungsauftrag unter Einbeziehung wissenschaftlichen Sachverstands (vgl. Artikel 13) zu strukturieren, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Öffentliche Ausschreibung des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern auf der Grundlage des § 55 BHO durchgeführt. Die Kienbaum Consultants International GmbH wurde mit Vertrag vom 12.12.2018 beauftragt, die Auftraggeberin bei der Konzipierung und Durchführung der Gesetzesevaluierung zu beraten.

Die Evaluierung erfolgte in drei Phasen (Vorbereitung und Strukturierung, Datenerhebung sowie Datenauswertung und Berichtslegung) in einem arbeitsteiligen Prozess zwischen Kienbaum Consultants International GmbH und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

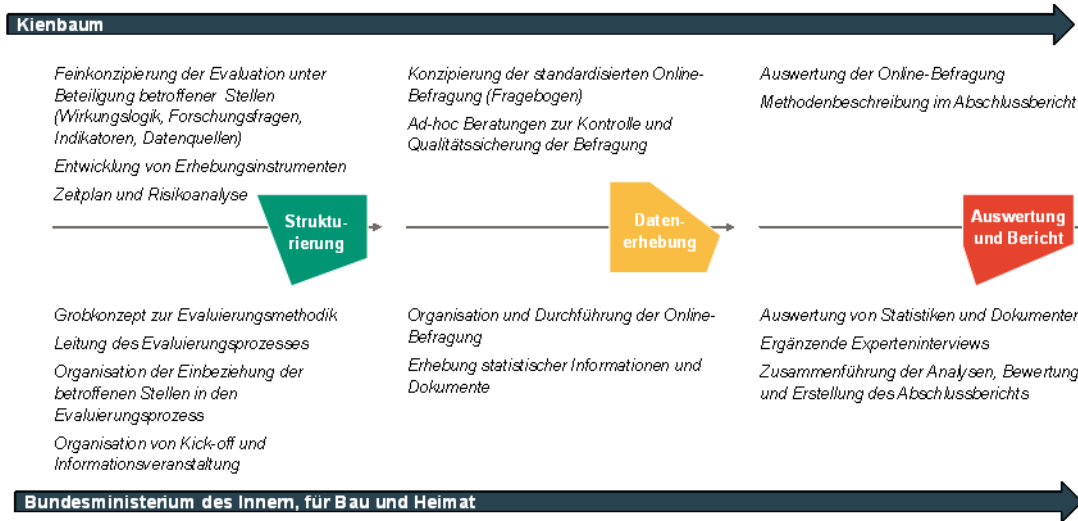


Abbildung 1 Methode: Arbeitsteilung in den Phasen der Evaluierung

Ein Bericht der Kienbaum Consultants International GmbH zur Methodenberatung ist diesem Evaluierungsbericht als Anlage angefügt.

i. Vorbereitung und Strukturierung

Basierend auf einem Grobkonzept zur Evaluierungsmethodik des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat hat Kienbaum Consultants International GmbH eine Wirkungslogik ausgearbeitet, die der im Evaluierungsauftrag in Artikel 13 des Gesetzes angelegten retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung Rechnung trägt:

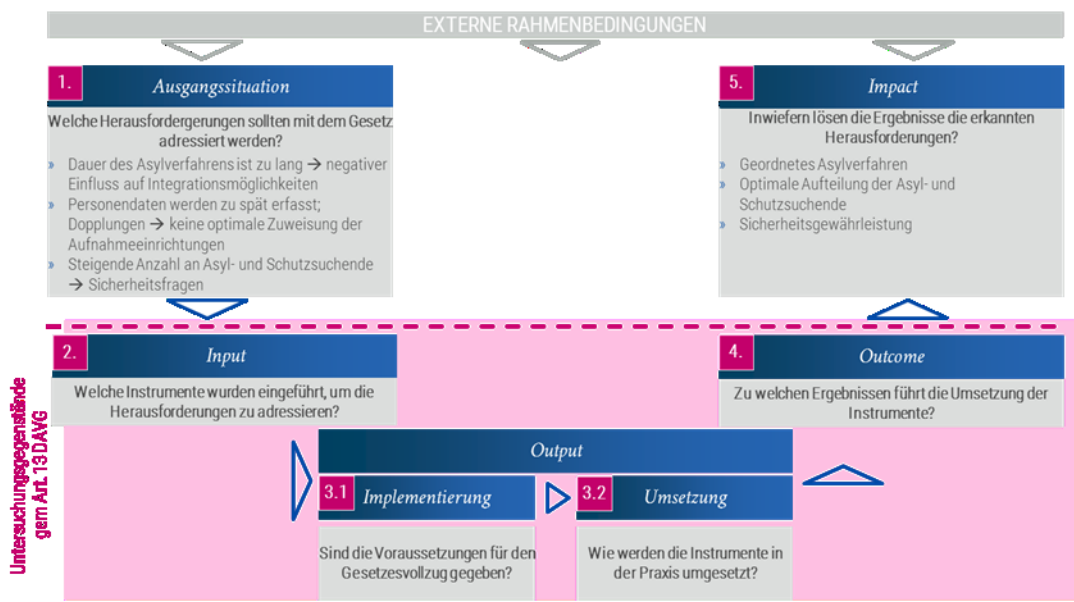


Abbildung 2 Methode: Wirkungslogik Evaluierung

Mit diesem Vorgehensmodell wird der Regelungsbedarf (Ausgangssituation) und übergeordnete Ziele (Impact) einerseits mit den dafür eingesetzten Instrumenten (Input) sowie deren



Implementierung und Umsetzung (Output) und den damit erzielten Ergebnissen (Outcome) sachlogisch zueinander in Beziehung gesetzt.

Der Evaluierungsgegenstand wird hierbei insbesondere hinsichtlich Output (Implementierung, Effektivität) und Outcome (Wirkung) betrachtet:

Die Evaluation betrachtet sieben gesetzliche Regelungen gemäß Art. 13 DAVG und untersucht diese hinsichtlich Implementierung, Effektivität und Wirkung

Themen der Evaluation

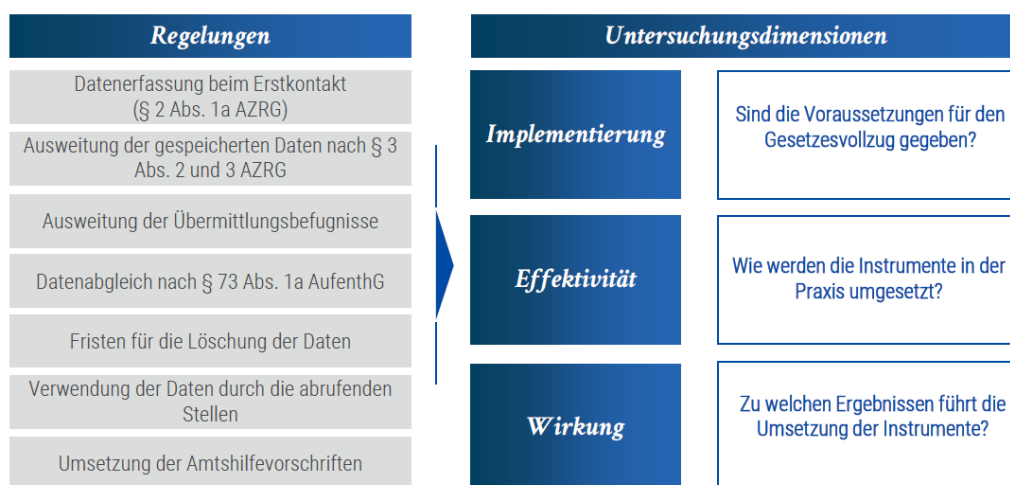


Abbildung 3 Methode: Evaluierungsgegenstand und Untersuchungsdimensionen

Basierend auf diesem Vorgehensmodell wurden für jeden in Artikel 13 des Gesetzes aufgeführten Evaluierungsgegenstand,

- Forschungsfragen,
- Indikatoren
- Methodik der Datenerhebung (statistische Analysen, Dokumentenanalysen, standardisierte Online-Befragung der Anwender, Experteninterviews) sowie die
- zu nutzenden Datenquellen (bei den betroffenen Stellen).

in einem Analyseraster zusammengeführt (vgl. Anlage).



Regelungsbereich	Analyseebene	Forschungsfrage	Indikator	Nr. Fragebogen	Betroffene Stellen																Methodik													
					BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)	BVA als AZR-Registrierer	Bundeskriminalamt (BKA)	Bundespolizei	Landeskriminalämter	Landespolizeibehörden der Länder	Aufnahmestelle für Asylbewerber	Ausländerbehörden	Gesundheitsdienst zuständige Behörden	Für die Umsetzung in Länder zuzuständige Stellen	Träger des Sozialhilfe (SGB XII)	Für die Durchführung des AsylVLG zuständige Stellen	Jugendämter	Meldehörden	Bundesagentur für Arbeit und für die Durchführung der Grundausscheidung für Asylsuchende zuständige Behörden	Gremien der Sozial- und Verwaltungsbehörden	Zollkriminalamt (ZKA)	BND	MAD	BFV	BfH	Länder (Dienstreifen)	Statistiken	Dokumente	Experten-Interviews	Standard Befragung			
Erweiterung der Speicherung von Personengruppen gem. § 2 Abs. 1 a AZRG	Implementierung	Liegen die technischen und prozessualen Voraussetzungen zur Datenerfassung bei allen?	Zum Zeitpunkt der Evaluation: die technischen Voraussetzungen bei den Es gibt verständliche, nachvollziehbare Handlungsanweisungen zur Speicherung und Übermittlung und der Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG	1.1		x		x	x	x	x	x	x	x	x																	x	x	
			Für Erstregistrierungsstellen: Qualität von Handlungsanweisungen zur Abnahme von Fingerabdrücken Was sollte verbessert werden?	1.2		x		x	x	x	x	x	x						x													x	x	
			Inwiefern gibt es Vollzugsdefizite? Was sind	1.3				x	x	x	x	x	x							x														x
	Effektivität	Wird der Personenkreis gem. § 2 Abs. 1a AZRG (Asylsuchende, unerlaubt Eingereiste, unerlaubt Aufhältige) erfasst?	Anzahl der erfassten Personen, Anzahl erfasste Erstkontakte nach erfassenden Behörden, Gründe warum Personengruppen nicht erfasst werden können, Anzahl inklusive Nacherfassung bei Siehe unten Regelungs-bereich Siehe unten Regelungs-bereich	1.4 und	x		x																											
Wirkung	Siehe unten Regelungs-bereich Auswertung der gespeicherten	Siehe unten Regelungs-bereich Auswertung der gespeicherten																																

Abbildung 4 Methode: Auszug Analyseraster Evaluierung

Zur Ausarbeitung des Analyserasters fand vom 4. bis 5. Februar 2019 ein zweitägiger Workshop (Kick-Off) mit Vertreterinnen und Vertretern von Ländern, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem Bundesverwaltungsamt, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie der Migrationsabteilung im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Berlin statt.

Zur Sensibilisierung und Überprüfung der konzeptionellen Überlegungen zur Datenerhebung und den zu nutzenden Datenquellen fand am 25. Februar 2019 eine Informationsveranstaltung im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Berlin statt. Die rund 40 Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Ministerien der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände, des Normenkontrollrats, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundesverwaltungsamtes, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei, des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie aus den verschiedenen Fachabteilungen im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat lieferten wichtige Anregungen für die Organisation der geplanten Online-Anwenderbefragung bei den Regelungsadressaten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes, i.e. über 9.000 Stellen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

ii. Datenerhebung

Zur Datenerhebung wurden sowohl quantitative als auch qualitative Methoden genutzt. Quantitativ geprägt sind sowohl die Nutzung von Statistiken als auch die standardisierten Fragen der Online-Anwenderbefragung. Qualitativer Natur sind die Erkenntnisse, die aus der Analyse von Dokumenten, den offenen Fragestellungen der Online-Befragung sowie den ergänzenden Experteninterviews gewonnen werden konnten.

Statistiken

Im Rahmen der Evaluierung wurden die relevanten Datenquellen (Ausländerzentralregister, technische Schnittstellen wie die sog. AZR-Erstregistrierungsschnittstelle oder die AsylOnline-Schnittstelle, Fachverfahren wie AsylKon oder Registerabgleich), ausgewertet. Mit den hieraus für den Evaluierungszeitraum 5. Februar 2016 bis 31. Mai 2019 erhobenen Daten soll nachvollzogen werden können, in welchem Ausmaße die (zusätzlich) berechtigten Stellen von den Speicherbefugnissen und -pflichten, die mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz eröffnet wurden, Gebrauch machen. Hierzu zählt beispielsweise, wie viele Personen gemäß § 2 Abs. 1 a AZRG seit Inkrafttreten des Gesetzes erfasst werden, inwieweit die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 erfolgte Ausweitung des zu erhebenden Datenkranzes tatsächlich auch erhoben wird



sowie die Anzahl von Abfragen und Datenübermittlungen oder die Zahl der Datenübermittlungen aus dem Ausländerzentralregister zum Zwecke der Identitätsprüfung.

Dokumentenanalysen

Dokumente zum Gesetzgebungsprozess (Gesetzesbegründungen) informieren vor allem über die Vorstellungen des Gesetzgebers zu den mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz zu erreichenden Zielen. Diese bilden den zentralen Maßstab für die Bewertung. Aufschluss über die Implementierung des Gesetzes bilden vor allem Dokumente zu den in Folge des Gesetzgebungsverfahrens neu geschaffenen technischen und organisatorischen Verfahren (z.B. Release-Planung, Handbücher, Handlungsanweisungen). Zudem wurden insbesondere mit Blick auf die Implementierung der Evaluierungsgegenstände Dokumente aus dem Berichtswesen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundesverwaltungsamtes sowie des Bundeskriminalamtes herangezogen.

Online-Befragung der Anwender auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene

Um Einschätzungen zum Stand der organisatorischen und technischen Implementierung sowie des Nutzens der mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz verbundenen Ausweitung von Befugnissen und Pflichten zu gewinnen, hielt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Einbeziehung der Perspektive der Anwender des Kerndatensystems für unabdingbar. Mit der Online-Befragung wurden Daten und Informationen zu nachfolgenden Aspekten erhoben:

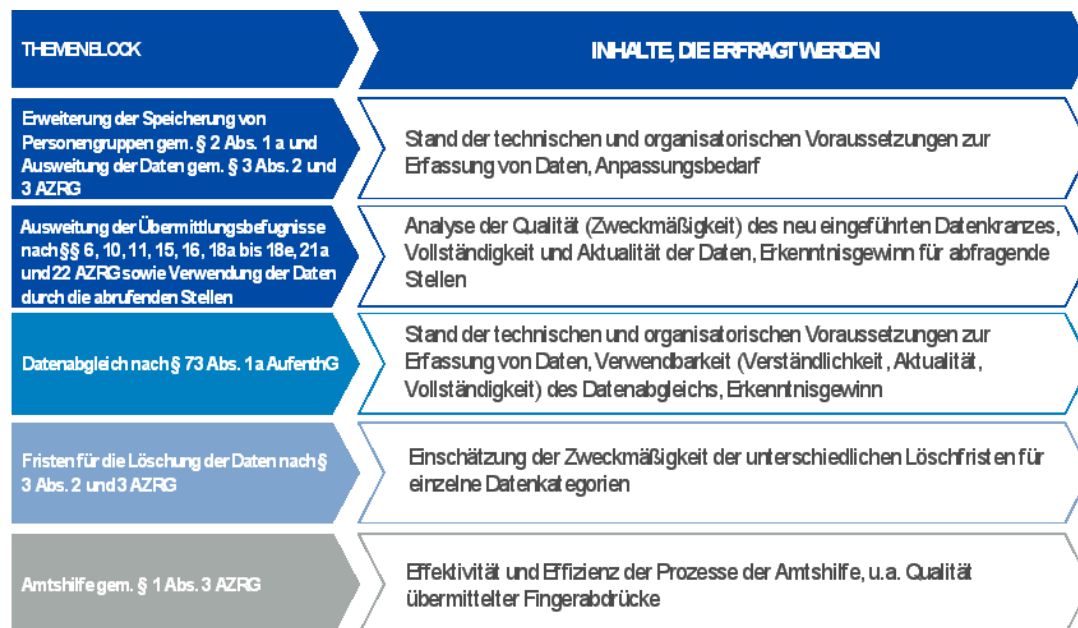


Abbildung 5 Methode: Überblick Inhalte der Online-Anwenderbefragung

Zu diesen Zwecken wurden Fragebögen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der befragten Anwender in einem iterativen Abstimmungsprozess mit Kienbaum Consultants International GmbH entwickelt. In dem Zeitraum 15. April bis zum 15. Juni 2019 wurden nachfolgende Stellen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene durch das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat unter Einsatz des Online-Tools Lime Survey anonym befragt:

- Aufnahmeeinrichtungen,
- Ausländerbehörden,
- Polizeivollzugsbehörden der Länder,
- Landeskriminalämter,



- Bundespolizeibehörden,
- für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden,
- für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Stellen,
- für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen,
- Träger der Sozialhilfe (SGB XII),
- für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen (SGB II),
- Jugendämter,
- Meldebehörden,
- Gerichte der Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit,
- Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Bundesagentur für Arbeit (in Ausführung des SGB III).

Im Ergebnis der Befragung, die vom 15. April bis zum 15. Juni 2019 offenstand, wurde ein Rücklauf von insgesamt 1.890 Antworten erzielt. Sie verteilen sich auf die beteiligten Stellen wie folgt:

Stellen	Anzahl Antworten
Erstaufnahmeeinrichtungen	27
Ausländerbehörden	169
Polizeivollzugsbehörden der Länder	78
Bundespolizeibehörden	22
Landeskriminalämter	11
Für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden	60
Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständige Stellen	30
Für die Durchführung des AsylbLG zuständige Stellen	383
Bundesagentur für Arbeit (SGB III) und für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen (SGB II)	67
Träger der Sozialhilfe (SGB XII)	66
Jugendämter	54
Meldebehörden	843
Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	45
BAMF Außenstellen	35
GESAMT	1890

Abbildung 6 Methode: Rücklauf Online-Anwenderbefragung

Die große Varianz in der Anzahl von Antworten aus den unterschiedlichen Stellen spiegelt im Ansatz auch die jeweils unterschiedliche Menge von Stellen in den einzelnen Bereichen wider und vermittelt eine Gesamtübersicht über den Stand der Umsetzung der mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz eingeleiteten Maßnahmen über alle beteiligten Stellen hinweg.



Den Anforderungen einer statistisch validen Repräsentativität wird hierbei nicht entsprochen.⁵ Vielmehr geben die Antworten Einblick in die Erfahrungen der einzelnen Stellen und zeigen deren spezifische Bedingungen und Herausforderungen auf. Dazu tragen insbesondere die Textantworten bei. Insoweit ist es auch aus der Sicht von Kienbaum Consultants International GmbH mit der Online-Befragung gelungen, eine gute empirische Basis für die Evaluierung herzustellen, welche die Sicht von Anwendern bietet.

Experteninterviews

Zu Fragestellungen der Evaluierung, die durch die oben genannten Informationen und Daten nicht abschließend beantwortet werden konnten, wurden gezielte Interviews mit Experten geführt. Sie dienten der Klärung einzelner Sachverhalte oder von Widersprüchen in den Evaluierungsbefunden und wurden insoweit problemzentriert - ohne Leitfaden - geführt. Als Experten in diesem Kontext wurden Personen von folgenden Stellen herangezogen: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesverwaltungsamt, Bundeskriminalamt.

iii. Datenauswertung

Die Datenauswertung erfolgte, insbesondere im nachfolgenden Abschnitt, entlang der Implementierung, Effektivität und Wirkung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes.

Zur Beurteilung der Implementierung des Gesetzes wurden Dokumente, die unter anderem im Berichtswesen vorgelegt wurden, analysiert. Die Effektivität des Evaluierungsgegenstandes wurde anhand der erhobenen statistischen Daten, einer Dokumentenanalyse sowie der im Wege der Anwenderbefragung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt. Abschließend wurde die Wirkung des Evaluierungsgegenstands anhand einer Dokumentenanalyse (insbesondere der gesetzesbegründenden Unterlagen) und durch Auswertung der Anwenderbefragung bewertet.

Die Dokumente und Textantworten aus der Online-Befragung wurden mithilfe üblicher Methoden zur Textanalyse ausgewertet (Clusterung der Antworten nach Themenbereichen).

Bei der Bewertung der Evaluierungsergebnisse wurde zudem Fachliteratur einbezogen.

⁵ Dafür wäre die Zusammensetzung der Stichprobe zu analysieren, wofür wiederum eine genauere Kenntnis über die Merkmale der Grundgesamtheit vorliegen müsste. Diese zu erlangen, hätte einen unverhältnismäßigen Aufwand in Relation zum gesamten Evaluierungsvorhaben bedeutet.



4. Darstellung der Ergebnisse der Evaluierung

a. Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister

i. Datenerfassung beim Erstkontakt, § 2 Abs. 1a, § 6 AZRG

Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz werden die Daten von Asylsuchenden nicht erst bei Stellung eines förmlichen Asylantrags, sondern bereits bei Erstkontakt der Asyl- und Schutzsuchenden mit einer öffentlichen Stelle mit asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Zuständigkeit im Ausländerzentralregister gespeichert. Auch bei unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern wird der Zeitpunkt der Speicherung vorverlagert (Artikel 2 Nr. 3 lit. a). Bis dahin erfolgte eine Datenspeicherung im Ausländerzentralregister für diese Personengruppe häufig erst im Zusammenhang mit einer ausländerrechtlichen Entscheidung. Ziel der vorverlagerten Speicherung von unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern ist es, ein (langfristiges) Untertauchen zu verhindern.⁶

Alle zur Registrierung von Asyl- und Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und aufhältigen Ausländern befugten Stellen (neben dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind dies die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Polizeivollzugsbehörden der Länder, die Aufnahmeeinrichtungen sowie die Ausländerbehörden) sind verpflichtet, die von ihnen beim Erstkontakt erhobenen Daten an das Ausländerzentralregister zur Speicherung zu übermitteln (Artikel 2 Nr. 5). Eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister hat unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.⁷

Artikel 2 Nr. 3 lit. a sowie Artikel 2 Nr. 5 traten am Tag nach der Gesetzesverkündung zum 5. Februar 2016 in Kraft.

Implementierung

Daten zum Personenkreis gemäß § 2 Abs. 1a AZRG konnten zum 30. März 2016 über die Web-Anwendung und seine Schnittstellen zu den Fachverfahren an das Ausländerzentralregister übermittelt (und aus diesem auch beaufkunftet) werden. Mit der Konzeption und Planung der Umsetzung hat das Bundesverwaltungsamt zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen. Aufgrund des Umfangs der Änderungen, die aus umfangreichen Abstimmungen mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Informationstechnikzentrum Bund sowie dem Bundesinnenministerium resultierten, war ein noch früheres Release für Softwareanpassungen des Ausländerzentralregisters nicht umsetzbar.

Eine Erfassung und Übermittlung dieser Personengruppe an das Ausländerzentralregister erfolgte über polizeiliche Erfassungssysteme, etwa der mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sowie der Bundespolizei.

Ab dem 1. Juni 2016 wurde zudem eine Erfassung der Personengruppe der Asylsuchenden (§ 16 AsylG) mittels Personalisierungsinfrastrukturkomponente⁸ möglich. Mit Hilfe dieser vom

⁶ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/7043 vom 15. Dezember 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz), Seite 41.

⁷ A.a.O., Seite 43.

⁸ Eine Personalisierungsinfrastrukturkomponente besteht aus einem Fingerabdruckscanner, einer Kamera zur Aufnahme von Gesichtsbildern, einem Pass-Scanner zum Auslesen von Personaldokumenten mit maschinenlesbarer Zeile, einem Drucker zur Ausstellung von Ankunfts nachweisen sowie einer Software zur Datenerfassung.



Bund zur Verfügung gestellten Hardware- und Softwarelösungen konnten Aufnahmeeinrichtungen, Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und Mobile Teams Daten zu erstregistrierten Asylsuchenden an das Ausländerzentralregister übermitteln.

Ab dem 1. Juli 2018 wurde ferner eine Erfassung und Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister zur Personengruppe der unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländer (§ 49 Abs. 8, 9 AufenthG) mittels Personalisierungsinfrastrukturkomponente für Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen ermöglicht.

Effektivität

Im Evaluierungszeitraum wurden im Ausländerzentralregister 444.874 Personen erfasst, die ein Asylgesuch gestellt haben, sowie 61.666 bzw. 29.633 Ausländer, die unerlaubt eingereist oder aufhältig waren:

	2016 (ab 5.2.)	2017	2018	2019 (bis 31.5.)	Gesamt
Asylgesuch gestellt	169.493	126.573	108.279	40.529	444.874
Unerlaubte Einreise	15.980	16.932	19.937	8.817	61.666
Unerlaubter Aufenthalt	3.598	4.609	13.202	8.224	29.633

Abbildung 7 Im Ausländerzentralregister erfasste Personen nach § 2 Abs. 1a AZRG⁹

Ab Juni 2016 wurde die Mehrheit der Asylsuchenden über die Personalisierungsinfrastrukturkomponente erstregistriert:

	2016 (ab 1.6.)	2017	2018	2019 (bis 31.5.)
Aufnahmeeinrichtungen	107.287	117.840	118.705	42.328
BAMF	19.195	25.378	1.627	164
Mobile Teams	8.366	11	3	0
Ausländerbehörden	0	11.731 ¹⁰	17.456	7.506

Abbildung 8 Übermittelte Erstregistrierungen nach § 16 AsylG mittels PIK

	2016	2017	2018	2019 (bis 31.5.)
Behörden mit grenzpolizeilichen Aufgaben	6	419	1.743	632

⁹ Bei mehreren Einträgen innerhalb der gleichen Rechtsgrundlage wurde nur das Jahr der ersten Erfassung gezählt, so dass die Werte Personen, nicht Eintragungen widerspiegeln. Eine Person kann jedoch Einträge nach mehreren Rechtsgrundlagen (z.B. unerlaubte Einreise, danach Asylgesuch und Antragstellung) aufweisen, weshalb eine Summierung der Personenzahlen nicht möglich ist.

¹⁰ Bereits im März 2017 wurden die Ausländerbehörden Kassel, Gießen und Darmstadt durch die Ausstattung mit 47 Personalisierungsinfrastrukturkomponenten in die Lage versetzt, Erstregistrierungen durchzuführen. Der flächendeckende Rollout bei den Ausländerbehörden erfolgte im Jahr 2018.



Bundespolizei	123	2.079	4.533	1.959
---------------	-----	-------	-------	-------

Abbildung 9 Übermittelte polizeiliche Erstregistrierungen nach § 16 AsylG

Eine Erstregistrierung unerlaubt eingereister bzw. aufhältiger Ausländer erfolgt auch nach Ausstattung der Aufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden mit der Personalisierungsinfrastrukturkomponente überwiegend über polizeiliche Registrierungssysteme der mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sowie der Bundespolizei:

	2016	2017	2018	2019 (bis 31.5.)
Behörden mit grenzpolizeilichen Aufgaben	63	891	1.884	698
Bundespolizei	2.679	29.282	20.508	7.141

Abbildung 10 Übermittelte polizeiliche Erstregistrierungen nach § 49 Abs. 8,9 AufenthG

	2018 (ab 1.6.)	2019 (bis 31.5.)
Ausländerbehörden	168	170
Aufnahmeeinrichtungen	328	238

Abbildung 11 Übermittelte Erstregistrierungen nach § 49 Abs. 8,9 AufenthG mittels PIK

Wirkung

Eine frühzeitige, flächendeckende und unverzügliche Datenerfassung beim Erstkontakt ist spätestens seit dem 1. Juni 2018 gewährleistet:

Asylsuchende sowie unerlaubt eingereiste und unerlaubt aufhältige Ausländer können spätestens seit dem 1. Juni 2018 durch alle zur Übermittlung nach § 6 AZRG befugten Stellen unverzüglich registriert und an das Ausländerzentralregister übermittelt werden.

Während eine Erfassung der Daten im Ausländerzentralregister bereits zum 30. März 2016 durch den Registerbetreiber ermöglicht wurde, ist eine Ausstattung der auf allen föderalen Ebenen angesiedelten Behörden in Etappen ab dem 1. Juni 2016 bis zum 1. Juni 2018 erfolgt. Die durch den Bund initiierte und (weitestgehend auch) finanzierte flächendeckende Hardware- und Softwarelösung der Personalisierungsinfrastrukturkomponente erfolgte über ein ausgezeichnetes Projekt¹¹ des IT-Planungsrates zur Digitalisierung des Asylverfahrens.¹²

Ein Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Registrierung wird hierdurch weitgehend verhindert.

¹¹ Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: eGovernment-Wettbewerb 2016. Das Bundesinnenministerium gewinnt in der Kategorie "Bestes Digitalisierungsprojekt 2016", Pressemitteilung vom 22. Juni 2016, online abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilung/DE/2016/06/bmi-gewinnt-egovernment-wettbewerb.html>

¹² Vgl. IT-Planungsrat: Koordinierungsprojekt Digitalisierung des Asylverfahrens. Abschlussbericht. Zusammenfassung der Projektergebnisse vom 09.10.2018, online abrufbar unter https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/28_Sitzung/TOP15_Anlage1_Digit_Asylverfahren_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7



Die zu erfassenden Personengruppen nach § 2 Abs. 1a AZRG unterscheiden sich stark im Fallaufkommen (444.874 Asylsuchende gegenüber 91.299 unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern). Die durch den Bund den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder und kommunalen Ausländerbehörden zur Verfügung gestellte Personalisierungsinfrastrukturkomponente hat sich hinsichtlich der Erstregistrierung von Asylsuchenden bewährt; die Fallzahlen bei Erstregistrierungen nach § 49 Abs. 8,9 AufenthG bleiben jedoch deutlich hinter denen der polizeilichen Erstregistrierungssysteme zurück.

ii. Ausweitung der gespeicherten Daten, § 3 Abs. 2, 3 AZRG

Unter Neufassung des § 3 AZRG wurden mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz erweiterte Datenkränze für die Personengruppe nach § 2 Abs. 1a AZRG definiert (Artikel 2 Nr. 4).

Zu Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern (§ 2 Abs. 1a AZRG) sowie Ausländern, die ein Asylgesuch oder einen Asylantrag gestellt haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 AZRG a.F.), werden nach Absatz 2 (und zusätzlich zum Datenkranz nach Absatz 1) folgende Daten zu den in der Gesetzesbegründung aufgeführten Zwecken gespeichert:

Zu speicherndes Datum	Zweck der Datenspeicherung
1. Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern,	Zum Zwecke einer (späteren) Identifizierung bei erkennungsdienstlichen Behandlung erhoben.
2. Größe und Augenfarbe,	
3. Seriennummer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer,	Zum Zwecke der Identitätsfeststellung oder -prüfung durch Abgleich der AKN-Nummer mit dem im Ausländerzentralregister erfassten Daten zum Dokumentenbesitzer.
4. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Eltern-teile jeweils mit Familienname und Vornamen,	Zum Zwecke der gemeinsamen Unterbringung mit den Eltern
5. der Staat, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist,	Zum Zwecke der Beschleunigung des Asylverfahrens
6. die Anschrift im Bundesgebiet,	Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung durch (kurzfristige) Kontaktaufnahme
7. die Angaben über die Verteilung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes,	
8. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,	
9. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das Jugendamt der	Zum Zwecke der gerechten Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel



vorläufigen Inobhutnahme und
das endgültig zuständige Ju-
gendamt,

10. die Durchführung der Gesund-
heitsuntersuchung nach § 62
Absatz 1 des Asylgesetzes und
die Untersuchung auf Vorliegen
einer ansteckungsfähigen Lun-
gentuberkulose nach § 36 Ab-
satz 4 des Infektionsschutzge-
setzes, jeweils mit Ort und Da-
tum,
11. die Durchführung von Impf-
ungen mit Art, Ort und Datum der
jeweiligen Impfung.

Zum Schutz der Betroffenen selbst
(Vermeidung gesundheitsschädli-
cher Doppeluntersuchen, wie Rönt-
genaufnahmen) sowie zum Schutz
Dritter vor eventuellen Gesundheits-
gefahren

Zu Asylsuchenden (§ 2 Abs. 1a Nr. 1 AZRG) sowie Ausländern, die einen Asylantrag gestellt haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 AZRG), werden nach § 3 Absatz 3 (zusätzlich zu den Daten nach § 3 Absatz 1 und 2 AZRG) zum Zwecke der Durchführung von Integrationsmaßnahmen und der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung zusätzlich gespeichert:

1. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
2. Sprachkenntnisse,
3. Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

Die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 3 AZRG dient der Durchführung von Integrationsmaßnahmen, der Arbeits- und Ausbildungsplatzvermittlung sowie der Ressourcensteuerung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie der Bundesagentur für Arbeit.¹³Eine Übermittlung der Daten nach § 3 Absatz 3 AZRG an das Ausländerzentralregister ist zulässig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Ausländerbehörden und andere mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stellen sowie in Teilen durch die Aufnahmeeinrichtungen.

Implementierung

Die technische Inbetriebnahme der Speichersachverhalte erfolgte durch den Registerbetreiber des Ausländerzentralregisters in zwei Stufen: Während eine Speicherung der Daten überwiegend zum 30. März 2016 ermöglicht wurde, konnten die Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 AZRG), sowie die Gesundheitsdaten nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 und 11 AZRG und Integrationsdaten nach § 3 Abs. 3 AZRG zum 29. Juni 2016 im Ausländerzentralregister vorgehalten werden.

Das Bundesverwaltungsamt hat die Konzeption im Dezember 2015 mit Vorlage des Regierungsentwurfs vom 15. Dezember 2015 begonnen. Vor allem zu den Integrations- und Gesundheitsdaten waren zeitintensive Abstimmungen zwischen dem Bundesamt für Migration

¹³ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/7043 vom 15. Dezember 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz), Seite 42f.



und Flüchtlinge, dem Informationstechnikzentrum Bund, der Bundesagentur für Arbeit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Bundesministerium des Innern notwendig.

Befragt, ob die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung der Daten nach § 3 Abs. 2 und 3 AZRG an das Ausländerzentralregister zum Personenkreis nach § 2 Abs. 1a AZRG vorliegen, verneinen dies 51 Prozent der bei der Anwenderbefragung antwortenden Polizeivollzugsbehörden der Länder und 57 Prozent der für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen und bei der Anwenderbefragung antwortenden Stellen (vgl. Anwenderbefragung, Folie 6).

Verständliche nachvollziehbare Handlungsanweisungen zur Datenübermittlung sowie zur Erfassung von Fingerabdrücken liegen nach den Rückmeldungen der Anwenderbefragung für die Aufnahmeeinrichtungen und Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie für Bundespolizei und Polizeivollzugsbehörden der Länder vor; ein uneinheitliches Meinungsbild ergibt sich für die Ausländerbehörden (vgl. Anwenderbefragung Folien 7 und 8).

Effektivität

Zur Beurteilung, wie die Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister erfasst werden, führte die Registerbehörde Auswertungen im Evaluierungszeitraum (5. Februar 2016 bis 31. Mai 2019) und einer Grundgesamtheit von in diesem Zeitraum erfassten 1.783.354 Personen, die einen oder mehrere erfasste Sachverhalte nach § 2 Abs. 1a und 2 Nr. 1 AZRG aufweisen, durch:

Biometrische Daten

Im Ausländerzentralregister werden Referenznummern zu Fingerabdruckdaten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 AZRG) gespeichert, sog. D-Nummern.

	2016 (ab 5.2.)	2017	2018	2019 (bis 31.5.)	gesamt
Anzahl Personen mit D-Nummern	18.623	1.548.147	144.111	61.468	1.772.349

Abbildung 12 Erfasste Referenznummern nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 AZRG¹⁴

Bei ca. 21.000 Datensätzen erfolgte keine Speicherung der Referenznummern. Ursächlich hierfür war eine fehlende Bestandsbildung in dem polizeilichen Informationsverbund (INPOL) bei polizeilichen Erstregistrierungen nach § 16 AsylG. Die Überprüfung und Bereinigung durch die Registerbehörde war zum Ende des Evaluierungszeitraums (31. Mai 2019) nahezu abgeschlossen.

Angaben zu Körpergröße und Augenfarbe (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 AZRG) waren zum 31. Mai 2019 bei 740.903 Personen (bei einer Grundgesamtheit von 1.178.354 Personen) erfasst. Findet eine Erfassung statt, erfolgt diese weit überwiegend für beide Merkmale.

Ankunftsnachweis

Zum Stand 31. Mai 2019 waren (bei einer Grundgesamtheit von 1.178.354 Personen) zu 380.818 Personen sog. AKN-Nummern nahezu immer mit Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdatum (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 AZRG) erfasst. Im Evaluierungszeitraum erfolgte eine Bereinigung von

¹⁴ Referenznummern werden nicht historisiert, d.h. die Auswertung gibt die Jahresverteilung der letztmaligen Speicherung eines Sachverhaltes wieder, nicht wann dieser erstmalig verarbeitet wurde.



ca. 5.000 fehlerhaft eingespeicherten AKN-Nummern (i.e. Abweichungen vom verbindlich vorgegebenen Führungsbuchstaben 'M' in der Seriennummer des ausländerrechtlichen Dokuments).

Begleitende Minderjährige und Elternteile

Im sogenannten begleitenden Familienverband (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 AZRG a.F.) waren zum Stichtag 31. Mai 2019 insgesamt 221.798 Personen im Ausländerzentralregister als begleitende Familienangehörige gespeichert, darunter 106.635 Kinder und 112.349 Elternteile.

Einreisestaat

Der Staat, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist, ist zum 31. Mai 2019 bei 28.004 (bei einer Grundgesamtheit von 1.178.354 Personen) gespeichert.

Kontaktdaten

Die Anschrift im Bundesgebiet (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 AZRG) ist zum 31. Mai 2019 bei 938.084 Personen (bei einer Grundgesamtheit von 1.178.354 Personen) erfasst.

Freiwillige Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 AZRG) erfolgten zu 29.853 bzw. 7.656 Personen (bei einer Grundgesamtheit von 1.178.354 Personen). Eine Telefonnummer wurde dabei zwischen einer und 239 Personen zugeordnet, eine E-Mail-Adresse zwischen einer und 240 Personen.¹⁵

Verteilung und Zuständigkeiten

Die Angabe über die Verteilung nach § 15a AufenthG (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 AZRG) ist zum 31. Mai 2019 bei 684 Personen (bei einer Grundgesamtheit von 1.178.354 Personen) gespeichert.

Die Angaben über die nach der Verteilung im Rahmen des Asylverfahrens zuständigen Stellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 9 AZRG) waren zum Stichtag zu 377.325 Personen (bei einer Grundgesamtheit von 1.178.354 Personen) erfasst und verteilen sich wie folgt:

Zuständiges Bundesland	134.068
Zuständige Aufnahmeeinrichtung	281.225
Zuständige Ausländerbehörde	281.490
Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme	603
Jugendamt der endgültigen Inobhutnahme	592

Abbildung 13 Erfasste Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 AZRG

Bis auf das zuständige Bundesland sind diese Speichersachverhalte auf zwei Arten im Ausländerzentralregister meldbar: Entweder unter Angabe einer Behördenkennziffer aus einem Dropdown-Menü oder durch ein Freitextfeld. In den Freitextfeldern fanden sich insbesondere zu Beginn des Evaluierungszeitraums noch vielfach zweckfremde Eintragungen.

¹⁵ Erfasst werden als Telefonnummer einer Person beispielsweise die Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Unterbringungseinrichtungen, Dolmetschern oder Familienmitgliedern.



Gesundheitsdaten

Zum 31. Mai 2019 sind zu 94.946 Personen (bei einer Grundgesamtheit von 1.178.354 Personen) Gesundheitsuntersuchungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 10 AZRG) in nahezu gleicher Verteilung (Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Abs. 1 AsylG und Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz) gespeichert. Zu 43.571 Personen (bei einer Grundgesamtheit von 1.178.354 Personen) wurden zum Stichtag 31. Mai 2019 Angaben zu erfolgten Impfungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 11 AZRG) gespeichert. Zu den meisten Einspeicherungen liegen auch Angaben zu Ort und Datum vor.

Integrationsdaten

Angaben zu Schulbildung, Studium, Ausbildung oder Beruf (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 AZRG) sind mit Stand 31. Mai 2019 zu 694.068 Personen (bei einer Grundgesamtheit von 1.178.354 Personen) erfasst; darunter 322.609 Schulabschlüsse, 62.208 Studienabschlüsse, 45.938 Ausbildungen und 329.857 Berufe. Zu Sprachkenntnissen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 AZRG) wurden 917.293 Angaben bei 498.453 Personen (bei einer Grundgesamtheit von 1.178.354 Personen) mit Stichtag 31. Mai 2019 gespeichert. Im Ausländerzentralregister sind zum Stichtag 31. Mai 2019 zu 195.495 Personen Integrationsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 AZRG) erfasst, darunter Kursart (242.880), Kursabschluss (122) und Dauer der Maßnahme (387.335).

Wirkung

Eine frühzeitige, flächendeckende und unverzügliche Speicherung der erweiterten Daten im Ausländerzentralregister ist spätestens seit dem 29. Juni 2016 grundsätzlich gewährleistet:

Die - insgesamt nach § 3 Abs. 2 und 3 ARZG - übermittelten Daten sind nach Angaben der in der Anwenderbefragung antwortenden Ausländerbehörden und Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge weit überwiegend (67 bzw. 83 Prozent der Antworten) zur Aufgabenerfüllung nützlich bis sehr nützlich (vgl. Anwenderbefragung Folie 11). Bei den Angaben wurde nicht zwischen den jeweiligen Datenkategorien, die durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz hinzugekommen sind, differenziert.

Zum Zwecke des Identitätsabgleichs hat sich die AKN-Nummer überlebt; der Ankunftsnachweis wird zum Ende des Evaluierungszeitraums kaum noch ausgehändigt. Die Erfassung der Fingerabdruckdaten erfolgt flächendeckend und über den Zeitraum stabil; die Komplexität der aufeinander abzustimmenden technischen Hintergrundsysteme beim Bundesverwaltungsamt, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie dem Bundeskriminalamt führt zu langwierigen Lösungsprozessen.

Die (für bestimmte Ausländer unter Umständen problematische) geringfügige Erfassung des Einreise-staats führte im Evaluierungszeitraum nicht zu der erhofften Verfahrensbeschleunigung.

Eine nur geringfügige Erfassung der Verteilung und Zuständigkeiten nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 AZRG weist auf die fehlende Wirksamkeit der Speicherung dieser Angabe im Ausländerzentralregister (avisiert hatte der Gesetzgeber eine Verfahrensbeschleunigung) hin.

Die ebenfalls zur Verfahrensbeschleunigung erfassten Kontaktdaten werden auf freiwilliger Basis (Telefon, E-Mail) nur in geringem Maße erfasst. Die Anschrift wird überwiegend gespeichert, ist aber basierend auf den Antworten aus der Anwenderbefragung (vgl. Anwenderbefragung Folie 13) durchgängig nicht aktuell. Eine Ausländerbehörde führt hierzu aus: 'Das BAMF fragt [...] in jedem Fall nach der aktuellen Anschrift, als ob man dem AZR dann doch nicht trauen kann.' (vgl. Anwenderbefragung Folie 15).



Die im Ausländerzentralregister zu speichernden Gesundheitsdaten wurden bei weniger als zehn Prozent der Personengruppe nach § 2 Abs. 1a AZRG erfasst. Die vom Gesetzgeber durch die Speicherung angestrebte Wirkung (Schutz vor Gesundheitsgefahren) ist durch diese Maßnahme nicht erreicht worden. Ursächlich für die geringe Anzahl an Meldungen kann die geringe Anzahl von Anmeldungen der für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zum automatisierten Abruf sein (vgl. Abschnitt 4 b. iii.) (der wiederum berechtigt, Daten im Wege der Direkteingabe im Ausländerzentralregister zu erfassen, § 7 AZRG).

Die zur Ressourcensteuerung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Bundesagentur für Arbeit eingeführte zentrale Speicherung von Integrationsdaten im Ausländerzentralregister bleibt mit Blick auf die erfasste Kursteilnahme wirkungslos. Vollständige Kenntnis über die Teilnahme an Integrationskursen besitzt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das anregt, die Teilnahme künftig als verantwortliche Stelle im Ausländerzentralregister zu erfassen.

In der Anwenderbefragung wurde in einigen Antworten neben einer Verbesserung der Datenqualität (insb. Aktualität der Anschrift sowie der Verfahrensstände) eine Verbesserung des Prozesses der Datenerfassung und -übermittlung (i.e. Standardisierung, Ansprechstellen, automatisierte Datenabgleiche zwischen Ausländerzentralregister und Fachverfahren) angeregt (vgl. Anwenderbefragung Folie 14). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Rückmeldung einer Ausländerbehörde: '[...] die Ausländerbehörde käme sicherlich mit weniger Daten aus, die aber dann andere benötigen. Die Vielfalt ist anfällig für Fehler.' (vgl. Anwenderbefragung Folie 15).

iii. Umsetzung der Amtshilfenvorschriften, § 1 Abs. 3 AZRG

Das Bundeskriminalamt leistet mit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes zum 5. Februar 2016 Amtshilfe bei der Verarbeitung der nach § 16 Abs. 1 S.1 AsylG und § 49 AufenthG erhobenen Daten (Artikel 2 Nr. 2 lit. b). Der neu eingefügte § 1 Abs. 3 AZRG lehnt sich an bestehende Amtshilfenvorschriften in § 16 Abs. 3 und 4 AsylG a.F. und § 89 Abs.1 AufenthG an. Eine Amtshilfeverpflichtung des Bundeskriminalamtes bei der Verarbeitung der erkennungsdienstlichen Daten existiert im Asylverfahren bereits seit 1993 zur Unterstützung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Amtshilfe wurde 2007 erweitert auf Daten nach § 49 AufenthG.

Gegenstand der Amtshilfe ist die Verarbeitung und Speicherung der erkennungsdienstlichen Daten (insb. Fingerabdrücke nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 AZRG). Die Fingerabdrücke werden in der Fingerabdruckdatei AFIS-A mit einer recherchierbaren Referenznummer gespeichert. Die Referenznummer verweist auf einen getrennt hiervon gespeicherten alphanumerischen Datensatz mit den im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erhobenen Grundpersonalia. Die sogenannten Fingerabdruckblätter werden ebenfalls getrennt hiervon in nicht-recherchierbarer Form gespeichert.¹⁶ Neben dieser Bestandsbildung erstreckt sich die Amtshilfe auch auf Identitätsprüfungen im Rahmen der sogenannten FastID-Abfragen (vgl. Abschnitt 3 b i.)

Implementierung

Eine bereits existierende Amtshilfe des Bundeskriminalamtes bei der Verarbeitung polizeilicher Registrierungen nach § 16 AsylG und § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG wurde ausgebaut: Ab

¹⁶ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/7043 vom 15. Dezember 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz), Seite 41.



dem 23. Februar 2016 wurde eine zentralisierte, digitale Nachrichtenübermittlung für Daten zwischen dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge realisiert; ab dem 16. November 2017 erfolgte diese Datenübermittlung über eine automatisierte Mail-Schnittstelle.

Die bestehende Amtshilfe des Bundeskriminalamtes wurde hinsichtlich der Verarbeitung von Registrierungsdaten durch Aufnahmeeinrichtungen, Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und Ausländerbehörden erweitert:

Bestandsbildungen aufgrund von Registrierungen nach § 16 AsylG in Aufnahmeeinrichtungen und Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge via Personalisierungsinfrastrukturkomponenten sind seit dem 1. Juni 2016 in Amtshilfe des Bundeskriminalamtes möglich. Bestandsbildungen nach § 16 AsylG aufgrund von Registrierungen durch andere Hardware- und Software-Lösungen können seit dem 25. Oktober 2017 über die sogenannte AZR-Erstregistrierungsschnittstelle (AZR-ER-SST) in Amtshilfe des Bundeskriminalamtes gewährleistet werden.

Bestandsbildungen nach § 49 Abs. 8, 9 AufenthG aufgrund von Registrierungen der Ausländerbehörden erfolgen seit dem 26. Juni 2018 über eine Schnittstellenlösung in automatisierter Weiterleitung erkennungsdienstlicher Daten (sog. BVA-BKA-AZR-KDS-SST Stufe 1)¹⁷ an das Bundeskriminalamt zur Verarbeitung in Amtshilfe.

Zur Implementierung der Amtshilfe des Bundeskriminalamtes bei der Datenübermittlung zur Identitätsprüfung wird auf Abschnitt 3 b. i. verwiesen.

Effektivität

Bestandsbildungen werden durch das Bundeskriminalamt statistisch für die Personengruppen nach § 16 AsylG und § 49 AufenthG erfasst:

Bestandsbildungen	2016 (ab 5.2.)	2017	2018	2019 (bis 31.5.)	gesamt
nach § 49 Abs. 8, 9 AufenthG	-	-	147	800	947
nach § 16 AsylG	456.628	193.016	146.016	56.440	852.100

Abbildung 14 Bestandsbildungen in Amtshilfe des Bundeskriminalamtes

Wirkung

Eine frühzeitige, flächendeckende und unverzügliche Verarbeitung biometrischer Fingerabdruckdaten wird durch die erweiterte Amtshilfe des Bundeskriminalamtes seit dem 1. Juni 2016 überwiegend und spätestens seit dem 26. Juni 2018 vollständig gewährleistet.

Die Amtshilfe des Bundeskriminalamtes wird in Anspruch genommen und ist zur Aufgabenerfüllung (Bestandsbildung/Identitätsprüfung) erforderlich.

¹⁷ Anfang Juli 2019 wurde eine Erweiterung dieser Schnittstelle implementiert, mit der die bestehende E-Mail-Kommunikation gänzlich (d.h. auch für polizeiliche Registrierungen nach § 49 Abs.8, 9 AufenthG) auf eine xml-basierte Kommunikation (die sogenannte BVA-BKA-AZR-KDS-Schnittstelle Stufe 2) umgestellt wurde.



Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes wurden bestehende technische Prozesse modernisiert. Dies führt zu Verfahrensbeschleunigungen: Mit Einführung der Schnittstellenlösung zur automatisierten Weiterleitung erkennungsdienstlicher Daten konnte die Verarbeitung polizeilicher Registrierungen im Evaluierungszeitraum von teilweise mehreren Wochen auf durchschnittlich 15 Minuten gesenkt werden.¹⁸

Aus Sicht des Bundeskriminalamtes hat sich die Amtshilfe bei der Datenverarbeitung gemäß § 1 Abs. 3 AZRG bewährt. Zwar bestanden schon vor dem Datenaustauschverbesserungsgesetz Amtshilfeverpflichtungen für das Bundeskriminalamt im Rahmen der Bestimmungen des AsylG und AufenthG, aber erst mit Inkrafttreten und Umsetzung dieses Gesetzes hat sich die Nutzung der biometrischen Merkmale zur Identifizierung und Registrierung von Drittstaatsangehörigen flächendeckend bei allen Behörden durchgesetzt. Durch die Nutzung biometrischer Merkmale können Mehrfachidentitäten frühzeitiger erkannt und eine Dublettenbildung bei der Speicherung im Ausländerzentralregister oder mehrfache Asylantragstellung unmittelbar ausgeschlossen werden.

Die technisch und prozessual komplexe Umsetzung erfordert einen hohen Abstimmungsaufwand zwischen den verantwortlichen Bundesbehörden.

¹⁸ Zu Beginn des Evaluationszeitraums waren die Polizeivollzugsbehörden der Länder angesichts fehlender elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten und Schnittstellen darauf angewiesen, erkennungsdienstliche Daten unter Zuhilfenahme von Druckerschwärze und Papier zu erfassen oder elektronisch erstellte erkennungsdienstliche Daten auf Papier zur Weitergabe gemäß § 31 AsylG auszudrucken. In Einzelfällen wurden die Daten digital aufgenommen und lokal auf Datenträgern abgespeichert. Eine Verarbeitung solch digitaler Daten fand im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge regelmäßig nicht statt. Vereinzelt bilaterale Abstimmungen zur Weiterverarbeitung mit Aufnahmeeinrichtungen oder Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge führten bestenfalls zeitlich stark verzögert zu einer Datenübermittlung an das Bundeskriminalamt.



b. Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister

i. Datenübermittlung zur Identitätsprüfung, §§ 10 Abs. 2 S. 2, 11 Abs. 1a AZRG

Bei Zweifeln an der Identität des Ausländers können seit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes zum 5. Februar 2016 auch die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 AZRG gespeicherten Fingerabdruckdaten zur Klärung der Identität herangezogen werden (Artikel 2 Nr. 7 und 8).

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist eine Abfrage des Ausländerzentralregisters nur unter Verwendung des Lichtbildes oder der Fingerabdruckdaten auf Fälle beschränkt, in denen die betreffende Behörde eine eindeutige Identifizierung herbeiführen muss, weil begründete Zweifel an der Identität des Ausländers bestehen. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn der Betreffende bereits einen Ankunftsnachweis erhalten hat und die Identifizierung der Erbringung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dient. Die ersuchende Behörde muss aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung und Verarbeitung von Fingerabdrücken zum Zwecke der Identitätsfeststellung und -prüfung befugt sein; § 10 Abs. 2 S. 2 und § 11 Abs. 1a eröffnen hierfür keine Erhebungs- oder Verwendungsbefugnis, sondern setzt eine solche voraus.¹⁹

Zur Verhinderung von Doppelregistrierungen werden die zur Registrierung befugten Stellen, die bislang noch nicht mit einem Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem (sog. FastID) ausgestattet sind, entsprechend ausgerüstet. Anfang 2016 verfügten nur die Bundespolizei und die Polizeivollzugsbehörden der Länder über die Möglichkeit des Abgleichs über FastID. Mittels FastID können alle Registrierungsbehörden über eine Sofortabfrage unverzüglich feststellen, ob zu den Fingerabdruckdaten einer Person bereits Daten vorhanden sind. Das Bundeskriminalamt leistet hierbei Amtshilfe (vgl. Abschnitt 3 a. iii).²⁰ Ein Abgleich mittels FastID erfolgt über einen Abgleich der vor Ort aufgenommenen Fingerabdruckdaten mit der Fingerabdruckdatei AFIS-A beim Bundeskriminalamt.

Implementierung

Identitätsprüfungen durch die Bundespolizei und die Polizeivollzugsbehörden der Länder waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Datenaustauschverbesserungsgesetzes bereits implementiert.²¹

Identitätsprüfungen nach § 16 AsylG durch Aufnahmeeinrichtungen, Mobile Teams und Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge waren zum 25. Oktober 2017 über die sogenannte AsylOnline-Schnittstelle unter Einsatz der Personalisierungsinfrastrukturkomponente möglich. Die Personalisierungsinfrastrukturkomponente ist eine vom Bund zur Verfügung gestellte Hardware- und Softwarelösung (vgl. Abschnitt 3 a. i.).

Identitätsprüfungen nach § 49 Abs. 8, 9 AufenthG durch Ausländerbehörden sind seit dem 25. Oktober 2017 über die sogenannte AZR-Erstregistrierungsschnittstelle (AZR-ER-SST) beim Registerbetreiber möglich. Eine Ausstattung der Ausländerbehörden mit FastID-Abfragen zur

¹⁹ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/7043 vom 15. Dezember 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz), Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Seite 45.

²⁰ a.a.O., Seite 36.

²¹ Die Bundespolizei nutzt das Verfahren FastID bereits seit 2006 zur schnellen Identitätsfeststellung.



Personengruppe nach § 49 Abs. 8, 9 AufenthG via Personalisierungsinfrastrukturkomponenten erfolgte bis zum 1. Juni 2018.

Eine Nutzung von FastID (sowie dem hierüber ebenfalls möglichen Abruf der Fingerabdruckblätter) an der AZR-ER-SST wird durch die Zuweisung von Rollen/Berechtigungen (nach Prüfung der Rechtmäßigkeit des Zugriffs durch den Registerbetreiber) limitiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine Weiterleitung der Fingerabdruckdaten nur an Behörden erfolgt, die Aufgaben im Sinne des § 11 Abs. 1a AZRG wahrnehmen.

Ursächlich für den jeweiligen Zeitpunkt der Implementierung waren Abstimmungen über komplexe technische Neuentwicklungen zwischen dem Bundeskriminalamt, dem Informationstechnikzentrum Bund, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem Bundesverwaltungsamt in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erforderlich. Fehlende Personalressourcen im Bundesverwaltungsamt sowie seitens seines Software-Dienstleisters (auch aufgrund paralleler Projektaktivitäten) bedingten zudem den Zeitpunkt der Implementierung.

Effektivität

Über die Schnittstellen wurde im Evaluierungszeitraum 536.100 FastID-Abfragen gestellt:

FastID via	2016 (ab 5.2.)	2017	2018	2019 (bis 31.5.)	gesamt
AsylOnline	224.620	135.595	128.252	37.582	526.049
AZR-ER-SST	-	62	5.086	4.903	10.051

Abbildung 15 FastID-Abfragen nach Schnittstellen

Der Erfolg von FastID-Abfragen (sog. Hit/No-Hit) sind statistisch nur für die Personengruppe nach § 16 AsylG aussagekräftig auswertbar:

FastID-Abfragen via BAMF	2016 (ab 5.2.)	2017	2018	2019 (bis 31.5.)	gesamt
Hit	125.057	83.518	71.613	27.711	307.899
No-Hit	100.826	68.158	71.664	26.638	267.286

Abbildung 16 FastID-Abfragen für die Personengruppe nach § 16 AsylG

Über die Personalisierungsinfrastrukturkomponente wurden FastID-Abfragen durch folgende Stellen in dem angeführten Umfang im Evaluierungszeitraum vorgenommen:

FastID via PIK durch	2016 (ab 5.2.)	2017	2018	2019 (bis 31.5.)	gesamt
Ausländerbehörden	-	10.806 ²²	8.783	3.532	23.121
Aufnahmeeinrichtungen	-	119.788	119.738	37.232	276.758
BAMF	-	7.843	649	102	8.594

²² Bereits im März 2017 wurden die Ausländerbehörden Kassel, Gießen und Darmstadt durch die Ausstattung mit 47 Personalisierungsinfrastrukturkomponenten in die Lage versetzt, FastID-Abfragen durchzuführen. Der flächendeckende Rollout bei den Ausländerbehörden erfolgte im Jahr 2018.



Mobile Teams	-	15	1	0	16
--------------	---	----	---	---	-----------

Abbildung 17 FastID-Abfragen mittels PIK

An der Personalisierungsinfrastrukturkomponente werden bei Treffern mittels der Referenznummer (sog. D-Nummer) als Rückmeldung die im Ausländerzentralregister und/oder MARiS erfassten Datensätze ausgewiesen.

Wirkung

Die prozessualen und technischen Voraussetzungen zur Identitätsprüfung via FastID-Abfrage liegen seit Mitte 2018 vor. Die Möglichkeit, die Identität des Ausländers bei Zweifeln durch die Verwendung der Fingerabdruckdaten zu prüfen, wird von allen berechtigten Stellen genutzt.

Doppelregistrierungen können insbesondere mit Blick auf die Zahl positiver FastID-Abfragen vermieden werden. Die frühzeitige Erkennung verhindert eine Dublettenbildung oder mehrfache Asylantragstellung unmittelbar und ist damit grundsätzlich geeignet, behördliche (Asyl-)Verwaltungsverfahren zu beschleunigen.

ii. Datenübermittlung an einen erweiterten Kreis, §§ 15, 16, 18a bis 18e AZRG

Die Neufassung in § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 AZRG (Artikel 2 Nr. 9) dient der Klarstellung, dass die Daten auf Ersuchen auch an das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei übermittelt werden dürfen (zuvor wurden sie als sonstige Polizeivollzugsbehörde geführt).²³

An Gerichte wird mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz in § 16 Abs. 1 Nr. 6 AZRG auf Ersuchen nunmehr auch die Anschrift im Bundesgebiet übermittelt (Art. 2 Nr. 10). Die Erweiterung des Datenkranzes wurde im parlamentarischen Verfahren eingebracht.²⁴

Mit Neufassung des § 18a AZRG wird der Datenkranz zur Übermittlung an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen erweitert. Kontakt-, Gesundheits- und Integrationsdaten sowie Angaben zu begleitenden Minderjährigen und Elternteilen werden unter Nutzung des neuen Datenkranzes nach § 3 Abs. 2 und 3 AZRG (vgl. Abschnitt 3 a. ii.) übermittelt.

Die neuen Datenübermittlungsregelungen §§ 18a bis 18e AZRG (Artikel 2 Nr. 11; Artikel 3 Nr. 3) wurden im parlamentarischen Verfahren ausgeweitet. Die Datenübermittlung an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen (§ 18a AZRG) sowie die Bundesagentur für Arbeit und für die Durchführung der Grundversicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen (§ 18b AZRG) wurden aufgabenbezogen erweitert. Die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden (§ 18c AZRG) und die Jugendämter (§ 18d AZRG) sowie die Meldebehörden (§ 18e AZRG) wurden erstmalig aufgabenbezogen berechtigt, (auf Ersuchen) Daten aus dem Ausländerzentralregister zu erhalten.

Alle Regelungen traten zum 5. Februar 2016 in Kraft; einzig die Datenübermittlung an die Meldebehörden trat erst zum 1. November 2016 in Kraft.

²³ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/7043 vom 15. Dezember 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz), Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Seite 45.

²⁴ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/7258 vom 13. Januar 2016: Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zu den Drucksachen 18/7043 und 18/7203, Seiten 9 und 22.



Implementierung

Die Voraussetzungen für den Gesetzesvollzug lagen mit Inkrafttreten der (deklaratorischen) Neufassung des § 15 Abs. 1 S.1 Nr. 4 und 5 AZRG zum 5. Februar 2016 vor.

Die Datenübermittlung der Anschrift im Bundesgebiet (ab 30. März 2016 im Ausländerzentralregister erfassbar, vgl. Abschnitt 3. a. ii.) an die Gerichte (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 AZRG) wurde erst am 26. Oktober 2017 umgesetzt. Ursächlich hierfür war ein Fehler in der technischen Umsetzung. Die Datenübermittlungen an die in §§ 18a bis d AZRG genannten Behörden wurde zum 30. März 2016 umgesetzt.

Fristgerecht zum 1. November 2016 wurde die Datenübermittlung an die Meldebehörden (§ 18e AZRG) in Betrieb genommen. Die Daten werden in einem automatisierten Verfahren aus dem Ausländerzentralregister übermittelt (sog. Push-Verfahren).

Effektivität

Die Datenübermittlung an den erweiterten Kreis erfolgt über manuelle Auskunftersuchen gegenüber dem Registerbetreiber oder der -behörde. Die zum erweiterten Datenabruf nunmehr berechtigten Stellen könnten allerdings aufgrund der Änderungen durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz eine Zulassung zum automatisierten Abruf (vgl. Abschnitt 3 b. iii.) bei dem Registerbetreiber beantragen.

Die Anzahl der manuellen Auskunftersuchen bei der Registerbehörde wurden im Evaluierungszeitraum statistisch nicht erfasst.

Wirkung

Die prozessualen und technischen Voraussetzungen zur umfassenderen Datenübermittlung an den erweiterten Kreis wurden zum 30. März 2016 nahezu abgeschlossen.

Die aus dem Ausländerzentralregister übermittelten Daten – in ihrer Gesamtheit betrachtet – werden beispielsweise von der Bundesagentur für Arbeit und den für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen sowie den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit als sehr nützlich bis nützlich zur Aufgabenerfüllung bewertet (vgl. Anwenderbefragung Folie 17). Insbesondere die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen, antwortenden Stellen bewerten mit 77 Prozent die Datenübermittlung als nützlich bis sehr nützlich (vgl. Anwenderbefragung Folie 17).

Die Daten dienen gemäß der 200 ausgewerteten Antworten behördenübergreifend dem Abgleich bzw. der Vervollständigung der bei der Stelle vorliegenden Informationen zur Person sowie der Aufgabenerledigung (bspw. Abrechnung von Landeserstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz oder der Anmeldung im Melderegister) (vgl. Anwenderbefragung Folie 18).

Die Nützlichkeit der Daten könnte aus Perspektive der Anwender verbessert werden hinsichtlich der Aktualität der übermittelten Daten (57 der 140 verwerteten Antworten) und der Dauer der Datenübermittlung (vgl. Anwenderbefragung Folie 20). Insbesondere Meldebehörden weisen auf die aus ihrer Sicht mangelhafte Qualität der Meldedaten im Ausländerzentralregister hin (vgl. Anwenderbefragung Folie 19).

Gefragt nach aus dem Ausländerzentralregister übermittelten Daten, die verzichtbar sind, verwiesen einige Anwender auf die AKN-Nummer des Ankunftsnachweises; insgesamt war ein großer Teil der Antworten hierzu nicht auswertbar (vgl. Anwenderbefragung Folie 21).



iii. Abruf von Daten im automatisierten Verfahren, § 22 AZRG

Durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz wurde der Kreis der zum Abruf im automatisierten Verfahren (und damit auch zur Übermittlung durch Direkteingabe nach § 7 AZRG) zulassungsfähigen Stellen erweitert um die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Daten nach § 16 Absatz 1 AZRG, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen sowie die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden (Artikel 1 Nr. 13 lit. a).

Die Notwendigkeit zur Aufnahme

- der Gerichte wurde durch den Bundesrat mit Verweis auf Verfahrensbeschleunigungen begründet;²⁵
- bei den für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden ergab sich aus der zu erwartenden Vielzahl von Übermittlungsersuchen;²⁶
- bei den für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen wurde mit einer zu ermöglichenden Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister im Wege der Direkteingabe gemäß § 7 AZRG begründet.²⁷

Die Neuregelung trat am 5. Februar 2016 in Kraft.

Die Zulassung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren erfolgt bei dem Registerbetreiber. Nach Antragstellung prüft das Bundesverwaltungsamt das Vorliegen der Voraussetzungen (§ 22 Abs. 2 AZRG), deren Einhaltung durch die Registerbehörde zu kontrollieren ist (vgl. Abschnitt 3. d. ii.)

Implementierung

Der Registerbetreiber konnte die neu als zulassungsfähig aufgenommenen Stellen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Datenaustauschverbesserungsgesetzes zum Verfahren zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zulassen.

Effektivität

Ab den nachfolgend dargestellten Zeitpunkten konnten die nachfolgend aufgelisteten die Stellen zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren nach Beantragung zugelassen werden:

Für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen	9. März 2016
Für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden	5. April 2016

²⁵ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/7203 vom 6. Januar 2016: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz), Gesetzentwurf der Bundesregierung, Seiten 20.

²⁶ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/7258 vom 13. Januar 2016: Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zu den Drucksachen 18/7043 und 18/7203, Seite 24.

²⁷ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/7043 vom 15. Dezember 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz), Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Seite 46.



Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Daten nach § 16 Absatz 1	2. Mai 2016
--	-------------

Abbildung 18 Zulassung zum Verfahren nach § 22 AZRG

Seit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes wurden bis zum 31. Mai 2019 insgesamt 2.524 öffentliche Stellen zum Abruf im automatisierten Verfahren durch den Registerbetreiber neu zugelassen. Die Neuzulassungen²⁸ verteilen sich wie folgt:

Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 AsylG ²⁹	52
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	13
Bundespolizei und Stellen eines Landes oder der Zollverwaltung, soweit sie grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen	0
Bundespolizei und Bundeskriminalamt	0
Sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder	0
Staatsanwaltschaften	52
Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Daten nach § 16 Absatz 1	46
Zollkriminalamt	0
Behörden der Zollverwaltung	0
Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen	1
Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen	1.159
Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung zuständigen Stellen	1.093
Für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden	108
Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder für die in § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben, der Militärische Abschirmdienst für die in § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes bezeichneten Aufgaben und der Bundesnachrichtendienst	0

²⁸ Mehrfachberechtigungen für einzelne Behörden resultieren aus personenbezogenen Neuzulassungen.

²⁹ Hierunter fallen auch Landesaufnahmeeinrichtungen, Zentrale Rückführungsstellen sowie Stellen für Verteilung und Unterbringung.



Bundesverwaltungsamt, soweit es Aufgaben im Rahmen des Visaverfahrens und zur Feststellung der Staatsangehörigkeit wahrnimmt	0
Oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind, soweit nicht § 21 anzuwenden ist	0
Summe	2.524

Abbildung 19 Neuzulassungen zum Verfahren nach § 22 AZRG

Davon entfallen 562 Neuzulassungen allein auf die durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz für den Abruf im automatisierten Verfahren aufgenommenen zulassungsfähigen öffentlichen Stellen:

Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Daten nach § 16 Absatz 1	46
Für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen	408
Für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden	108
Summe	562

Abbildung 20 Neuzulassungen nach Erweiterung des § 22 Abs. 1 Nr. 5a, 8a und 8b AZRG

Wirkung

Die prozessualen und technischen Voraussetzungen zur Zulassung der neu als zulassungsfähig aufgenommenen Stellen zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren lagen mit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes unmittelbar vor.

Das Datenaustauschverbesserungsgesetz führte zu einer verstärkten Anzahl von Zulassungen der bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes berechtigten Stellen.

So nutzt rund ein Drittel aller Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland das automatisierte Verfahren zum Abruf von Daten aus dem Ausländerzentralregister und verzichtet damit auf die bis zum Datenaustauschverbesserungsgesetz erforderlichen manuellen Ersuchen gegenüber der Registerbehörde (oder alternative schriftliche Auskunftersuchen gegenüber den Ausländerbehörden³⁰). Insbesondere in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zur Inanspruchnahme von Sozialleistungsansprüchen hat das Datenaustauschverbesserungsgesetz einen effizienteren Datenzugriff ermöglicht. Die Zulassungen zum automatisierten Datenabrufverfahren tragen damit zur Verfahrensbeschleunigung auch bei den Gerichten der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit bei.

Die nahezu vollständige Zulassung der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen ermöglicht zudem eine Direkteingabe nach § 7 AZRG.

³⁰ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/7203 vom 6. Januar 2016: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz), Gesetzentwurf der Bundesregierung, Seite 20.



Gleichwohl haben nicht alle Stellen, die nach dem Datenaustauschverbesserungsgesetz als zulassungsfähig neu aufgenommen wurden, einen Antrag auf Zulassung im automatisierten Abruf gestellt. Beispielsweise werden von den für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden teilweise noch Daten per Diskette an das Register übermittelt, die eingelesen werden müssen. Nur ein Viertel aller zulassungsfähigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist zum automatisierten Abruf zugelassen.

Gefragt, wie die Nützlichkeit der Daten aus dem Ausländerzentralregister verbessert werden könne (vgl. Anwenderbefragung Folie 20), führten einige der ausgewerteten Antworten der zum Abruf im automatisierten Verfahren als zulassungsfähig eingestuften Stellen aus, keinen direkten Zugriff auf das Register zu besitzen (darunter Meldebehörden, Träger der Sozialhilfe, für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen, für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörden). Dies lässt auf ein Vollzugsdefizit schließen, da der benannte Kreis größtenteils bereits vor Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes zum Abruf im automatisierten Verfahren hätte zugelassen werden können. Dass die Anzahl der zulassungsfähigen Stellen ohne Zugriffsmöglichkeit noch höher ist, lässt sich zudem aus dem hohen Anteil der nicht verwertbaren Antworten (i.e. ‚keine Angabe‘ u.a.; insgesamt über 50 Prozent der 1.515 Antworten) schlussfolgern.



c. Sicherheitsabgleiche

Das Datenaustauschverbesserungsgesetz sah mit Wirkung vom 5. Februar 2016 einen Sicherheitsabgleich bereits unverzüglich nach Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister für Personen vor, deren Daten nach § 16 Abs. 1 S.1 AsylG oder § 49 AufenthG i.V.m § 2 Abs. 1a AZRG bei der Erstregistrierung erhoben werden (Artikel 2 Nr. 12 i.V.m. Artikel 6 Nr. 4). Die im Ausländerzentralregister erfassten Daten werden zur Durchführung des Sicherheitsabgleichs durch das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an die Nachrichtendienste und Polizeibehörden des Bundes sowie den Zoll übermittelt (sog. Konsultationsverfahren im Asylkontext) und mit weiteren (europäischen) Datenbeständen abgeglichen (sog. Registerabgleich).

Unter Verweis auf das 2016 bereits etablierte Visa-Konsultationsverfahren (§ 73 Abs. 1, 3 AufenthG) sollte mit der Neuregelung sichergestellt werden, dass neben den Asylsuchenden und unerlaubt aufhältigen Ausländern insbesondere auch unerlaubt einreisende Ausländer (bereits vor der Ausstellung einer Bescheinigung über eine Duldung) einem Sicherheitsabgleichverfahren unterzogen werden.³¹

Die Ergebnisse der Sicherheitsabgleiche sollen bereits im Registrierverfahren und regelmäßig vor Verteilung von Asylsuchenden auf ein Bundesland berücksichtigt werden.

i. Konsultationsverfahren im Asylkontext, § 73 Abs. 1a, 3a AufenthG

Der Abgleich der im Registrierungsverfahren erhobenen Daten³² erfolgt unmittelbar nach Ersterfassung und Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister. Der Abgleich im Konsultationsverfahren bei Asylsuchenden erfolgt, um Versagungsgründe nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 AsylG, § 60 Abs. 8 S.1 sowie § 5 Abs. 4 AufenthG oder sonstige Sicherheitsbedenken zu prüfen.

Die Rückmeldung des Sicherheitsabgleichs, der unverzüglich erfolgen soll, wird gemäß § 73 Abs. 3a AufenthG durch den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt an das Bundesverwaltungsamt übermittelt. Das Bundesverwaltungsamt kumuliert die Erkenntnisse und stellt sie den für das Registrier- und Asylverfahren sowie für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden binnen 24 Stunden³³ zur Verfügung. Sind für die Feststellung über das Vorliegen von (Asyl-)Versagungsgründen bzw. sonstige Sicherheitsbedenken der Nachrichtendienste und Polizei- und Zollbehörden im Einzelfall weitere Ermittlungen zwingend erforderlich, so hat eine Rückmeldung unverzüglich nach Abschluss dieser Ermittlungen zu erfolgen. Das Bundesverwaltungsamt dient hierbei als Mittler für erforderliche weitere Kommunikation.

³¹ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/7043 vom 15. Dezember 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz), Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Seite 49.

³² Zu den Daten nach § 16 AsylG und § 49 AufenthG gehören neben den biometrischen Daten auch die Grundpersonalien sowie weitere Personalien, die der Sicherung und Feststellung der Identität dienen.

³³ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/7043 vom 15. Dezember 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz), Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Seite 49.



Die im Konsultationsverfahren im Asylkontext verarbeiteten personenbezogenen Daten sind beim Bundesverwaltungsamt mit Abschluss des Verfahrens bzw. mit Beantragung eines Aufenthaltstitels durch die asylsuchende Person bei einer Ausländerbehörde unverzüglich zu löschen. Sie dürfen höchstens 12 Monate gespeichert werden.³⁴

Die Durchführung des Konsultationsverfahrens bei Asylsuchenden und bei unerlaubt eingereisten bzw. unerlaubt aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen unmittelbar nach der Speicherung im Ausländerzentralregister trat am Tag nach der Gesetzesverkündung zum 5. Februar 2016 in Kraft.

Implementierung

Das Konsultationsverfahren im Asylkontext ging in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 15. Mai 2017 in den Wirkbetrieb. Mit der Neuentwicklung des technischen Systems, die komplexe behördenübergreifende Anpassungen an den betroffenen Systemen und Schnittstellen erforderlich machten, hat das Bundesverwaltungsamt zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen. Parallel zur Neuentwicklung hat das Bundesverwaltungsamt sichergestellt, dass die für den Sicherheitsabgleich erforderliche Datenbasis im Ausländerzentralregister (vgl. Abschnitt 3. a. i) sowie die Möglichkeit der Datenübermittlungen vom Ausländerzentralregister an die zuständige Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt gemäß § 21a AZRG sowie zwischen dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt und dem Bundesverwaltungsamt, geschaffen wurden.

Der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt waren zur Aufnahme des Wirkbetriebs bereit, die aus dem Ausländerzentralregister zur Verfügung gestellten Daten zur Feststellung von Versagungsgründen oder sonstigen Sicherheitsbedenken mit den Fachverfahren abzugleichen.

Das Nichtvorliegen oder Vorliegen von Versagungsgründen oder sonstigen Sicherheitsbedenken wurde mit Aufnahme des Wirkbetriebs den für das Asylverfahren sowie für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden übermittelt.

Effektivität

Die Anzahl der Anfragen nach § 73 Abs. 1a AufenthG und der Mitteilungen über Versagungsgründe nach § 73 Abs. 3a AufenthG wurden im Evaluierungszeitraum nicht statistisch erfasst. Insgesamt wurden dem Bundesverwaltungsamt vom 15. Mai 2017 bis zum 31. Mai 2019 im Konsultationsverfahren nach § 73 Abs. 1a, 3a AufenthG 213.607 Versagungsgründe nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 AsylG, § 60 Abs. 8 S. 1, § 5 Abs. 4 AufenthG oder sonstige Sicherheitsbedenken gemeldet.

	15. Mai 2017 bis 31. Mai 2018		1. Juni 2018 bis 31. Mai 2019	
	Personen	Treffer	Personen	Treffer
BND	35	45	37	52
BfV	1.202	1.498	1.010	1.232
BAMAD	-	-	-	-

³⁴ A.a.O., Seite 50.



BKA	63.453	97.595	85.663	111.050
ZKA	806	1.077	806	1.058

Abbildung 21 Treffer im Konsultationsverfahren nach § 73 Abs. 1a, 3a AufenthG³⁵

Befragt nach der Nützlichkeit der Ergebnisse aus dem Konsultationsverfahren für den Asylkontext wurde die Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung vielfach (30 der 89 verwerteten Antworten) angeführt. Die Ergebnisse seien mehrheitlich (64 von 89 verwerteten Antworten) nützlich zur Entscheidung über Aufenthaltstitel oder Maßnahmen zur Durchführung des Asylverfahrens (z.B. Klärung Zuständigkeiten, Entscheidungen zur Verteilung bzw. Weiterleitung von Personen) (vgl. Anwenderbefragung Folie 30).

Die Ergebnisse sind für die Mehrheit der befragten Anwender leicht aufzufinden (vgl. Anwenderbefragung Folie 23) und sind für die in diesem Prozessschritt zuständigen Stellen mehrheitlich übersichtlich und verständlich (vgl. Folie Anwenderbefragung Folien 24 und 28). Hinsichtlich der Aktualität und Vollständigkeit der Daten gibt es eine mehrheitliche Zustimmung bei den Aufnahmeeinrichtungen (59 Prozent bzw. 48 Prozent stimmen voll und ganz zu bzw. stimmen eher zu), hingegen verhaltene Bewertungen der Ausländerbehörden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie der Bundespolizei (vgl. Anwenderbefragung Folien 26 und 27). In der Anwenderbefragung wurde wiederholt der Wunsch nach Handlungsanweisungen und Benutzerhandbüchern geäußert (vgl. Anwenderbefragung Folie 32).

Die Rückmeldezeiten der am Konsultationsverfahren im Asylkontext beteiligten Nachrichtendienste, der Polizeibehörden des Bundes und des Zoll werden seit September 2017 statistisch erfasst. Im September 2017 konnten die Ergebnisse von etwa 78 Prozent der in diesem Monat ausgelösten Konsultationen innerhalb von 24 Stunden bereitgestellt werden. Die überwiegende Mehrheit dieser Konsultationsergebnisse (74 Prozent) wurde innerhalb von 30 Minuten zur Verfügung gestellt.

Eine im September 2017 unerwartet hohe Anzahl von manuell zu bearbeitenden Anfragen bei den Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden sowie anfängliche technische Störungen führten bei 22 Prozent der Konsultationsverfahren zu längeren Rückmeldezeiten. In Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie den Nachrichtendiensten, den Polizeibehörden des Bundes und dem Zoll wurden daher seitens des Bundesverwaltungsamtes Optimierungsmaßnahmen umgesetzt. Im Mai 2018 wurden 89 Prozent, im Mai 2019 weiterhin 82 Prozent der Ergebnisse innerhalb der vom Gesetzgeber regulär vorgesehenen 24 Stunden-Frist zur Verfügung gestellt.

Wirkung

Mit Umsetzung des Konsultationsverfahrens im Asylkontext ist es seit dem 15. Mai 2017 möglich, flächendeckend und umfassend Versagungsgründe und Sicherheitsbedenken bereits im Prozessschritt der Erstregistrierung zu identifizieren. Das ist ein zentraler Baustein, um die Sicherheit im Kontext der Zuwanderung zu gewährleisten.

Die Erkenntnisse werden weit überwiegend binnen 24 Stunden zur Verfügung gestellt. Dies führt zu beschleunigten Verfahren.

Mehr Nutzerfreundlichkeit sowie eine Verknüpfung mit den Fachverfahren (bspw. der Ausländerbehörden) wünscht sich eine Mehrheit der nach Verbesserungsmöglichkeiten bezogen auf

³⁵ Der Statistik kann nicht entnommen werden, inwieweit sich die Treffer der unterschiedlichen Behörden auf gleiche Personen beziehen; auch können zu einer Person mehrere Treffer einer Behörde vorliegen.



die Nützlichkeit der Daten befragten Anwender; auch Aspekte der Datenqualität (Datenabgleich, Aktualität und Vollständigkeit) werden von einer Vielzahl angeführt (vgl. Anwenderbefragung Folie 32). Zum Teil seien die Ergebnisse des Datenabgleichs bereits bekannt und lägen in anderer Form vor (24 von 46 verwerteten Antworten) oder seien mit Blick auf die Datenaktualität nicht nützlich (17 von 46 verwerteten Antworten) (vgl. Anwenderbefragung Folie 31).

ii. Registerabgleich, § 73 Abs. 1a S. 2 AufenthG a.F. i.V.m. § 21a AZRG

Dem Bundesverwaltungsamt wird mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz ermöglicht, Abgleiche mit dem Ausländerzentralregister, dem Sachfahndungsbestand des polizeilichen Informationsverbundes (INPOL) sowie dem europäischen Visa-Informationssystem für die gemäß § 2 Abs. 1a AZRG erstmalig erfassten Personen durchzuführen. Wie im Konsultationsverfahren im Asylkontext erfolgt ein Abgleich, um Versagungsgründe nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 AsylG, § 60 Abs. 8 S.1 sowie § 5 Abs. 4 AufenthG oder sonstige Sicherheitsbedenken zu prüfen. Entsprechende Erkenntnisse sind den für das Registrier- und Asylverfahren sowie für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Das Registerabgleichverfahren trat am Tag nach der Gesetzesverkündung zum 5. Februar 2016 in Kraft.

Implementierung

Die Inbetriebnahme der neuen Anwendung zur Durchführung der Registerabgleiche erfolgte zum 15. November 2016 beim Bundesverwaltungsamt.

Die Abgleiche in der Visadatei mit Grund- und Aliaspersonalien sowie deren Passdaten (soweit vorhanden), im europäischen VISA-Informationssystem mit Fingerabdrücken sowie in den INPOL-Sachfahndungen mit Passdaten (soweit vorhanden) erfolgten ab dem 25. Oktober 2017.

Mit der Neuentwicklung des technischen Systems, die komplexe behördenübergreifende Anpassungen an den betroffenen Systemen und Schnittstellen erforderlich machten, hat das Bundesverwaltungsamt zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen. Ursächlich für den Zeitpunkt der Umsetzung waren fehlende Personalressourcen im Bundesverwaltungsamt sowie seitens seines Software-Dienstleisters (auch aufgrund paralleler Projektaktivitäten) sowie komplexe technische Neuentwicklungen (bspw. Entwicklung eines Konverters durch einen externen Dienstleister, der erst einen VIS-Abgleich im erforderlich VIS-NIST-Formats ermöglichte). Das Vorgehen wurde mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat abgestimmt.

Effektivität

Zum Stichtag 31. Mai 2019 hat das Bundesverwaltungsamt den für das Registrier- und Asylverfahren sowie für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden 127.845 Abgleichdokumente mit relevanten Treffern zur Verfügung gestellt.

Anzahl aller Abgleichergebisdokumente zum Stichtag	31. Mai 2017	31. Mai 2018	31. Mai 2019
mit relevanten Treffern	12.200	64.116	127.845
ohne relevante Treffer	135.478	291.933	417.777

Abbildung 22 Relevante (kumulierte) Treffer im Registerabgleich



Relevante Treffer, die im Abgleichergednisdokument angezeigt werden, sind Treffer nach Abgleich mit Fingerabdruckdaten und Passdaten sowie Treffer nach Personalienabgleich, die manuell als relevant ähnlich oder identisch durch die Sachbearbeitung im Bundesverwaltungsamt bewertet werden.

Das konsolidierte Ergebnis des Registerabgleichs wird den für das Asylverfahren sowie für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden durch das Bundesverwaltungsamt in einem sog. Abgleichergednisdokument zum Abruf im Registerportal, über die AZR-Erstregistrierungsschnittstelle oder die Personalisierungsinfrastrukturkomponente zur Verfügung gestellt. Dabei wird zwischen vorläufigen und finalen Abgleichergednisdokumenten unterschieden. Das (vorläufige) Abgleichergednisdokument ist nach zwei bis acht Minuten nach Ersterfassung der Person im Ausländerzentralregister verfügbar. Im Trefferfall bezogen auf den Abgleich mit dem Ausländerzentralregister (allgemeiner Datenbestand und Visadatei) führt das Bundesverwaltungsamt eine manuelle Prüfung auf Relevanz (Trefferbewertung) durch, die je nach Mengengröße der zu prüfenden Treffer und je nach Personaleinsatz erst einige Tage nach Abgleich abgeschlossen werden kann. Zum 31. Mai 2017 waren beim Bundesverwaltungsamt zwanzig Arbeitstage, zum 31. Mai 2018 vier Tage und zum 31. Mai 2019 zwölf Arbeitstage erforderlich, um ein finales Abgleichergednisdokument zur Verfügung zu stellen.

Eine deutliche Mehrheit der befragten Anwender gibt an, die Ergebnisse des Registerabgleichs seien leicht auffindbar, übersichtlich und verständlich (vgl. Anwenderbefragung Folien 34, 35 und 38). Hinsichtlich der Aktualität und Vollständigkeit der Ergebnisse des Registerabgleichs stimmen die antwortenden Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit deutlicher Mehrheit zu (vgl. Anwenderbefragung Folien 36 und 37).

Wirkung

Mit der vollständigen Umsetzung des Registerabgleichs zum 15. Oktober 2017 ist es möglich, flächendeckend und umfassend Versagungsgründe und Sicherheitsbedenken bereits im Prozessschritt der Erstregistrierung zu identifizieren. Das ist ein zentraler Baustein, um die Sicherheit im Kontext der Zuwanderung zu gewährleisten.

Das (vorläufige) Abgleichergednisdokument ist nach zwei bis acht Minuten nach Ersterfassung der Person im Ausländerzentralregister verfügbar. Dies ermöglicht eine Beschleunigung von Entscheidungsverfahren.

Befragt nach der Nützlichkeit der Ergebnisse des Registerabgleichs (mehrheitlich befürwortet, vgl. Anwenderbefragung Folie 39) wurden häufig Sicherheitsaufgaben (Gefahrenabwehr/Strafverfolgung) genannt (vgl. Anwenderbefragung Folie 40), insbesondere den Ergebnissen aus den Abgleichen mit dem Europäischen Visa-Informationssystem und der nationalen Visadatei wird hierbei ein hoher Grad an Nützlichkeit ausgestellt.

Ähnlich wie im Konsultationsverfahren im Asylkontext, wünscht sich eine Mehrheit der nach Verbesserungsmöglichkeiten bezogen auf die Nützlichkeit der Daten befragten Anwender ein erweitertes Serviceangebot wie Schulungen sowie eine Verknüpfung mit den Fachverfahren (bspw. der Ausländerbehörden); auch Aspekte der Datenqualität (Aktualität und kürzere Rückmeldezeiten) werden von 16 von 42 verwerteten Antworten angeführt (vgl. Anwenderbefragung Folie 42).



d. Datenschutzrechtliche Anforderungen

i. Fristen für die Löschung der Daten nach § 3 Abs. 2, 3 AZRG

Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz wurden für die zentrale Speicherung im Ausländerzentralregister Lösungsfristen für die Gesundheitsdaten nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 bis 11 AZRG eingeführt:

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AZRG-DV werden

- Feststellungen, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftliche Unterbringung bestehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 10 AZRG) sowie
- die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung (§ 3 Abs. 2 Nr. 11 AZRG)

nach zwölf Monaten durch die Registerbehörde gelöscht.

Im Übrigen gelten für die zentrale Speicherung von Daten im Ausländerzentralregister die absoluten Lösungsfristen des § 36 AZRG i.V.m. § 18 AZRG-DV unverändert fort für den zu erhebenden Datenkranz nach § 3 Abs. 2, 3 AZRG. Dies gilt auch für die biometrischen Daten (Größe und Augenfarbe, § 3 Abs. 2 Nr. 2 AZRG), die im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erfasst und im Ausländerzentralregister gespeichert werden.

Die Fingerabdruckdaten, die im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erfasst und durch das Bundeskriminalamt in der Fingerabdruckdatei AFIS-A gespeichert werden, sind durch das Bundeskriminalamt gemäß § 16 Abs. 6 AsylG bzw. § 89 Abs. 3, 4 AufenthG regelmäßig nach zehn Jahren zu löschen. Im Ausländerzentralregister werden die Referenznummern zu dem beim Bundeskriminalamt gespeicherten Fingerabdruckdaten erfasst. Die Referenznummern unterliegen den Lösungsfristen des § 36 AZRG i.V.m. § 18 AZRG-DV.

Die Registerbehörde des Ausländerzentralregisters hat Daten spätestens mit Fristablauf zu löschen. Bei der Datenübermittlung teilt die übermittelnde Stelle für sie geltende Lösungsfristen mit. Die Registerbehörde hat die jeweils kürzere Frist zu beachten. Eine Löschung hat zudem unverzüglich zu erfolgen, wenn die Speicherung der Daten unzulässig war.

Implementierung

Die Umsetzung der Lösungsfristen erfolgte nach Auskunft des Bundesverwaltungsamtes mit der Einführung der neuen Speichersachverhalte zum 30. Juni 2016. Ab diesem Zeitpunkt konnten Meldungen zu den in § 3 Abs. 2, 3 AZRG genannten Speichersachverhalten über die Web-Anwendung und Schnittstellen (Fachverfahren) an das Ausländerzentralregister erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat die Konzeption im Dezember 2015 mit Vorlage des Regierungsentwurfs vom 15. Dezember 2015 begonnen. Die Umsetzung erfolgte über ein Sonderrelease nach umfangreichen Abstimmungen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem Informationstechnikzentrum Bund, der Bundesagentur für Arbeit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Bundesministerium des Innern.

Mit der Meldbarkeit der Gesundheitsdaten nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 bis 11 AZRG wurde zusätzlich eine automatisierte Löschroutine implementiert, welche die Lösungsfristen nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 AZRG-DV automatisiert sicherstellt (i.e. tägliche automatisierte Fristenkontrollen initiiert durch das Ausländerzentralregister).



Effektivität

Das Löschdatum kann von der übermittelnden Stelle über das Registerportal und über die XAusländer-Schnittstelle an das Ausländerzentralregister gemeldet werden. Die Mitteilung eines Löschdatums durch die übermittelnde Stelle ist kein Pflichtdatum. Sie erfolgt, wenn die Frist der übermittelnden Stelle tatsächlich bekannt ist.

Das gemeldete Löschdatum darf den Vorgaben des § 18 AZRG-DV nicht widersprechen. Dies wird über eine durch den Registerbetreiber des Ausländerzentralregisters implementierte Plausibilitätskontrolle automatisiert überprüft.

Hinweise zu Störungen bei den in § 18 Abs. 3 Nr. 3 AZRGDV genannten Lösungsfristen bezogen auf Gesundheitsdaten liegen für den Berichtszeitraum (30. Juni 2016 bis 21. Mai 2019) nach Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht vor. Nach Auswertung des Ausländerzentralregisters vom 21. Mai 2019 gibt es auch keinen Datenbestand verfristeter Gesundheitsdaten im Ausländerzentralregister (i.e. Anzahl der Gesundheitsdaten mit Meldedatum > 31. März 2018 = 0).

Wirkung

Die Gesundheitsdaten werden im Evaluierungszeitraum fristgerecht im Ausländerzentralregister gelöscht. Die Lösungsfristen für die Gesundheitsdaten stehen den fachlichen Bedarfen der mit der Durchführung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes betrauten Behörden grundsätzlich nicht entgegen. Gefragt, ob Daten, die gebraucht werden, bereits gelöscht wurden, verneinen alle Stellen mit deutlicher Mehrheit (vgl. Anwenderbefragung, Folie 44). Die Einführung der Lösungsfrist für Gesundheitsdaten führt nicht zu Defiziten hinsichtlich der Verfahrensdauer oder der zu gewährleistenden Sicherheit.

Die Angemessenheit der Lösungsfristen kann von einer großen Mehrheit der Antwortenden (zwischen 67 und 80 Prozent der Antworten) nicht beurteilt werden (vgl. Anwenderbefragung, Folie 46).

Die Registerbehörde regt an, die Lösungsfristen für den allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters zur Steigerung der Datenqualität zu überprüfen. Bei einer Überprüfung sollte insbesondere Verfahren, die eine automatisierte Datenlöschung durch den Registerbetreiber ermöglichen, analysiert werden.

ii. Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen, § 22 Abs. 3 AZRG

Die Zulässigkeit der automatisierten Abrufe im Ausländerzentralregister ist gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 AZRG durch geeignete Stichprobenverfahren der Registerbehörde zu überprüfen. Diese Anforderung wurde im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren als Ergänzung zu dem bereits zuvor bestehenden anlassbezogenen Stichprobenverfahren zum Datenaustauschverbesserungsgesetz aufgenommen.

Durch die Überprüfung der Zulässigkeit automatisierter Datenabrufe mittels geeigneter Stichprobenverfahren soll sichergestellt werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen für einen Datenabruf aus dem Ausländerzentralregister eingehalten werden. Die Einführung der stichprobenartigen Überprüfung der Zulässigkeit automatisierter Abrufe sei neben der bereits möglichen anlassbezogenen Prüfung geboten, so der Gesetzgeber in seiner Begründung, weil der automatisierte Abruf zukünftig wegen der zusätzlich im Ausländerzentralregister zu Asylsuchenden gespeicherten Daten zu erheblich mehr Abrufen durch Behörden führen wird, die



bisher nicht zum automatisierten Abruf zugelassen waren oder von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht haben.³⁶

Implementierung

In gemeinsamer Zusammenarbeit mit dem Bundesverwaltungsamt und dem Fachaufsichtsreferat im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Durchführungskonzept für anlasslose Stichprobenverfahren zur Überprüfung der automatisierten Datenabrufe ressourcenbedingt in der ersten Jahreshälfte 2019 entwickelt. Ein Berichtswesen gegenüber der Fachaufsicht zu den Ergebnissen der Stichprobenverfahren wurde im Erlasswege etabliert.

Effektivität

Neben anlassbezogenen Überprüfungen sollen anlasslose Überprüfungen zur Zulässigkeit der automatisierten Datenabrufe ab dem Sommer 2019 von der zuständigen Registerbehörde durchgeführt werden. Im Wege der anlasslosen Stichprobenverfahren soll beispielsweise überprüft werden, ob die von den zugelassenen Stellen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung den Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie § 20 Absatz 2 AZRG in Verbindung mit Anlage 1 'Datenschutzrechtliche Checkliste für den automatisierten Zugriff nach § 22 AZR-Gesetz' des Bundesverwaltungsamtes weiterhin entsprechen. Ferner soll überprüft werden, ob die Übermittlung der Daten von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern nur an die mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betrauten Behörden und nur zur Durchführung solcher Aufgaben erfolgt.

Die Prüfungen sollen in enger Zusammenarbeit mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgen.

Je nach Ergebnis der Stichprobe werden Maßnahmen eingeleitet, die letztlich auch zum Ausschluss vom Abruf im automatisierten Verfahren gemäß § 22 AZRG führen kann.

Wirkung

Die prozessualen und technischen Voraussetzungen eines Stichprobenverfahrens wurden im Evaluierungszeitraum geschaffen. Die Ergebnisse des datenschutzrechtlichen Kontrollverfahrens sollen, insbesondere soweit sie nicht die Rechtmäßigkeit des Abrufs von Daten im automatisierten Verfahren bestätigen, jeweils zwischen der zuständigen Registerbehörde und der Fachaufsicht erörtert werden.

³⁶ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/7258 vom 13. Januar 2016: Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zu den Drucksachen 18/7043 und 18/7203, Seiten 12 und 25.



5. Bewertung der Ergebnisse der Evaluierung

Die Bewertung der Ergebnisse der Evaluierung erfolgt mit Blick auf die übergeordneten Ziele des Datenaustauschverbesserungsgesetzes in den jeweiligen Untersuchungsgegenständen:

- das Asylverfahren zu beschleunigen,
- eine gerechte Verteilung der eingereisten Personen auf die Bundesländer entsprechend dem Königsteiner Schlüssel zu erreichen sowie
- die öffentliche Sicherheit im Kontext der Zuwanderung zu gewährleisten.

a. Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister

Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz wurde das Instrumentarium geschaffen, um eine frühzeitige, flächendeckende und unverzügliche Erfassung von Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten bzw. unerlaubt aufhältigen Ausländern und die Übermittlung der Daten an das Ausländerzentralregister sowie die Speicherung zusätzlicher Daten im Ausländerzentralregister zu gewährleisten.

Die komplexe und aufwändige Implementierung der erforderlichen Maßnahmen wurde spätestens zum 1. Juli 2018 abgeschlossen. Der Implementierungsdauer steht ein Gesetzgebungsverfahren unter verkürzten Fristen mit unmittelbarem Inkrafttreten (acht Wochen nach Kabinettsbeschluss) gegenüber.

Die Datenerfassung von Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen schon bei behördlichem Erstkontakt trägt dazu bei, die öffentliche Sicherheit im Kontext der Zuwanderung besser zu gewährleisten. Eine größere Zahl öffentlicher Stellen auf allen föderalen Ebenen sind zur Registrierung (unter Erfassung biometrischer Merkmale) befähigt worden. Eine Registrierung bereits vor Stellung eines förmlichen Asylantrags ist geeignet, zur Beschleunigung der behördlichen (Asyl-)Verwaltungsabläufe beizutragen. Die zu erfassenden Personengruppen unterscheiden sich stark im Fallaufkommen. Ausländerbehörden auf kommunaler Ebene weisen ein niedriges Registrierungsaufkommen auf.

Mit Ausweitung der zu speichernden Daten können einige der erforderlichen Verwaltungsverfahren der mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz adressierten Stellen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene beschleunigt werden. Die mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz neu zu übermittelnden Daten gemäß § 3 Abs. 2, 3 AZRG sind insbesondere hinsichtlich der Wirksamkeit zu überprüfen. Beispielhaft wird auf die sehr geringe Bedeutung der Erfassung der Daten zum Ankunfts nachweis zum Zwecke des Identitätsabgleichs verwiesen (vgl. Abschnitt 4 a. ii.).

Die mit dem Gesetz ergriffenen Maßnahmen, durch Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister eine gerechte Verteilung zu erreichen, werden mit Blick auf die unzureichende Erfassung der entsprechenden Datenfelder nicht erreicht. Auch die Erfassung der dem Schutz der Gesundheit oder einer besseren Ressourcensteuerung dienenden Datenfelder ist noch nicht ausreichend.

Prozessuale und technische Optimierungen bei der Datenerfassung sowie der Datenqualität (insb. Datenaktualität der Anschrift im Bundesgebiet, Verantwortlichkeit für die Verarbeitung von Integrationsdaten) und das Angebot von Handreichungen sowie Schulungen werden durch die befragten Anwender angeregt.

Die frühzeitige, flächendeckende und unverzügliche Verarbeitung der Fingerabdruckdaten durch Erweiterung der Amtshilfe des Bundeskriminalamtes ist ein maßgeblicher Baustein zur



Vermeidung von Doppelspeicherungen und Mehrfachidentitäten. Diese Maßnahme trägt daher im Ergebnis auch zur Verfahrensbeschleunigung bei. Die in der Literatur angeführte Kritik, Mehrfachregistrierungen seien nach wie vor nicht ausgeschlossen, wird durch die Evaluierungsergebnisse nicht bestätigt.

Die technisch und prozessual komplexe Umsetzung erfordert einen hohen Abstimmungsaufwand zwischen den verantwortlichen Bundesbehörden.

b. Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister

Die für bestimmte Behördenzweige erweiterte Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister ist dazu geeignet, dass viele der erforderlichen Verwaltungsverfahren der mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz adressierten Stellen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene beschleunigt werden können.

Das Ziel, die öffentliche Sicherheit im Kontext der Zuwanderung zu gewährleisten, wird durch eine Datenübermittlung der Fingerabdruckdaten zur Identitätsprüfung (sog. FastID) unterstützt. Mehrfachidentitäten können frühzeitig ausgeschlossen werden. Diese Maßnahme trägt zudem zur Verfahrensbeschleunigung bei. Durch Digitalisierung und Automatisierung konnte die Bearbeitung von FastID-Abfragen von mehreren Wochen auf durchschnittlich 15 Minuten abgesenkt werden. Die komplexe und aufwändige Implementierung wurde spätestens zum 1. Juli 2018 abgeschlossen. Der Implementierungsdauer steht ein Gesetzgebungsverfahren unter verkürzten Fristen mit unmittelbarem Inkrafttreten (acht Wochen nach Kabinettsbeschluss) gegenüber.

Die Änderung des Abrufes von Daten im automatisierten Verfahren führte insgesamt (über den Kreis der mit dem Gesetz neu hinzugekommenen zulassungsfähigen Stellen) zu einer verstärkten Nutzung eines automatisierten Datenabrufs. Die Anwenderbefragung sowie die weiterhin bei Registerbehörde- und -betreiber gestellten manuellen (analoge oder digitale) Datensuchen von bereits bisher nach dem Ausländerzentralregistergesetz berechtigten Stellen weisen auf ein Implementierungsdefizit bei diesen Stellen hin. Kommunale Behörden kritisieren das als kompliziert und langwierig beschriebene Zulassungsverfahren beim Registerbetreiber.³⁷

c. Sicherheitsabgleiche

Die öffentliche Sicherheit im Kontext der Zuwanderung wird maßgeblich durch frühzeitige, flächendeckende und umfassende Sicherheitsabgleiche bei den Nachrichtendiensten, Polizeibehörden und Zoll verbessert. Das Vorliegen erster Erkenntnisse aus dem Konsultationsverfahren im Asylkontext in überwiegend binnen 24 Stunden sowie die frühzeitige Durchführung des Registerabgleichs führen zudem zu einer Verfahrensbeschleunigung.

Die komplexe und aufwändige Implementierung wurde spätestens zum 15. Mai 2017 abgeschlossen. Der Implementierungsdauer steht ein Gesetzgebungsverfahren unter verkürzten Fristen mit unmittelbarem Inkrafttreten (acht Wochen nach Kabinettsbeschluss) gegenüber.

Aus der Anwenderbefragung resultiert ein asyl- und aufenthaltsrechtlicher Bedarf an einem erweiterten Serviceangebot und Schulungen zu den in den Sicherheitsabgleichen gewonnenen Versagungsgründen oder sonstigen Sicherheitsbedenken. Prozessuale und technische Optimierungen hinsichtlich der Datenqualität (insb. Verfügbarkeit und Datenaktualität) werden durch einige der befragten Anwender angeregt. Ein in der Anwenderbefragung erbetener Abruf

³⁷ A.a.O., Seite 91.



der Abgleichergebnisdokumente im Registerabgleich über das Fachverfahren wird seitens des Bundesverwaltungsamtes über die AZR-Erstregistrierungsschnittstelle bereits angeboten.

d. Datenschutzrechtliche Anforderungen

Die in der Evaluierung untersuchten datenschutzrechtlichen Anforderungen erfolgten mit Blick auf das dem Datenaustauschverbesserungsgesetz übergeordnete Ziel, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten.

Im Evaluierungszeitraum wurde ein Durchführungskonzept zum Stichprobenverfahren entwickelt, das eine effektive Kontrolle des Abrufs im automatisierten Verfahren gewährleisten soll. Dieses Verfahren wurde nach Ende des Evaluierungszeitraums in Betrieb genommen und konnte daher im Evaluierungszeitraum nicht mehr durchgeführt und evaluiert werden.

Die mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz eingeführten Löschungsvorschriften für Gesundheitsdaten werden eingehalten. Die Anwenderbefragung deutet auf ein Vollzugsdefizit hinsichtlich der in Zuständigkeit der befragten Stellen liegenden Meldung von Lösungsfristen hin.

e. Fazit

Die implementierten Maßnahmen eignen sich zur Umsetzung der mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz verfolgten Ziele, das (Asyl-)Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und die öffentliche Sicherheit im Kontext der Zuwanderung zu gewährleisten. Eine gerechte Verteilung wird durch ein Vollzugsdefizit nicht erzielt (vgl. Abschnitt 3 a. ii.).

Das Datenaustauschverbesserungsgesetz hatte als Nebeneffekt weitere Modernisierungen hinsichtlich Digitalisierung und Automatisierung von IT-Verfahren rund um das Ausländerzentralregister zur Folge. Diese Modernisierungen standen im Zusammenhang etwa mit der Identitätsprüfung (vgl. Abschnitt 4 b. i.) oder der Nutzung des automatisierten Verfahren zum Abruf von Daten (vgl. Abschnitt 4 b. iii.) Punktueller Verbesserungsbedarf besteht bei Verfahren hinsichtlich der Datenqualität (insb. Aktualität, Verfügbarkeit) und Prozessgestaltung (insb. weitere Automatisierung, Serviceangebot).

Die Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen konnte im Evaluierungszeitraum noch nicht umfassend evaluiert werden (vgl. Abschnitt 4 d. ii.): Im Evaluierungszeitraum wurde ein Durchführungskonzept zum Stichprobenverfahren entwickelt. Dieses Verfahren wurde nach Ende des Evaluierungszeitraums implementiert und konnte daher mit dem vorliegenden Bericht nicht evaluiert werden.



6. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Aus der Evaluierung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

Der Ausbau des Ausländerzentralregisters zu einem Kerndatensystem für Asylsuchende und unerlaubt eingereiste oder unerlaubt aufhältige ausländische Staatsangehörige ist geeignet, die Bearbeitung auf allen föderalen Ebenen zu fördern. Heutzutage können potentiell mehr als 16.000 öffentliche Stellen und Organisationen mit mehr als 150.000 Einzelnutzern auf das Ausländerzentralregister als Informationsquelle zugreifen.

Das Datenaustauschverbesserungsgesetz ist ein wesentlicher Initiant für mehr Digitalisierung und Automatisierung der IT-Verfahren rund um das Ausländerzentralregister.

Vordringlicher gesetzlicher Handlungsbedarf wurde im Berichtszeitraum bereits über ein Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz) vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) eingespeist. Im weiteren Verlauf ist das Kontrollverfahren zur Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen (Stichprobenverfahren) vollständig zu implementieren und die Ergebnisse der Stichproben für die Steuerung des automatisierten Abrufes aus dem Ausländerzentralregister zu berücksichtigen.

Aus dem vorliegenden Evaluierungsbericht ergibt sich weitergehender Prüf- oder Handlungsbedarf. Dieser Bedarf könnte insbesondere bei einer Umsetzung der im Rahmen der im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vereinbarten Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters zu einem zentralen Ausländerdateisystem analysiert und aufgegriffen werden:

- Der Kranz der im Ausländerzentralregister zu erfassenden Daten sollte in Zusammenarbeit mit den Anwendern im Hinblick auf eine nicht mehr bestehende Relevanz, eine geringe Erfassungsquote, einen hohen Aktualisierungsbedarf oder eine nur geringe Wirksamkeit überprüft werden. Die Daten sollten mit automatisierten Löschroutinen verknüpft werden. Im vorliegenden Bericht wurden Vollzugsdefizite bei der Erfassung und Angabe von Löschungsfristen identifiziert.
- Um die Qualität der erfassten Daten im Ausländerzentralregister zu steigern, sollten die Prozesse und Handlungsanweisungen in den zuständigen Stellen analysiert und weiterentwickelt werden.
- Die Digitalisierung, Standardisierung und Automatisierung einer Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister sollte konsequent angewendet werden. Das bestehende Verfahren manueller Auskunftersuchen sollte überprüft werden.
- Die bestehende IT-Architektur rund um das Ausländerzentralregister zur Verarbeitung biometrischer Daten erfordert einen hohen Abstimmungsaufwand bei Anpassungen, Fehleranalysen und -bereinigungen. Diese IT-Architektur könnte auch vor dem Hintergrund der EU-Verordnungen zur Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen im Bereich Justiz und Inneres analysiert werden. Weiterer technischer Änderungsbedarf am Ausländerzentralregister ergibt sich möglicherweise aus den derzeit noch nicht abschließend verhandelten Eurodac- und VIS-Verordnungen.



7. Anlagen

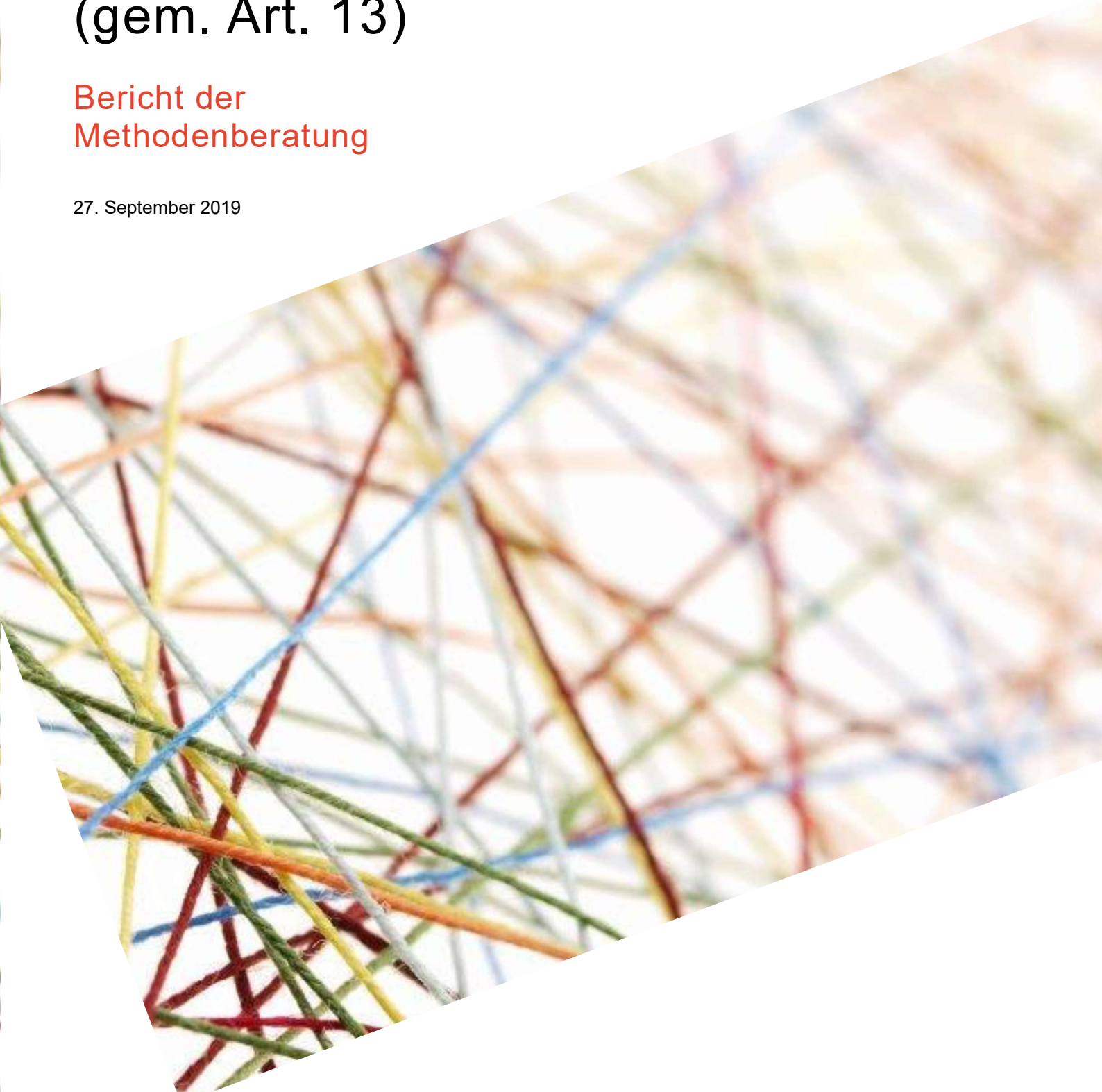
1. Kienbaum Consultants International GmbH: Evaluierung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes vom 02.02.2016 (gem. Art. 13). Bericht der Methodenberatung vom 27. September 2019
2. Kienbaum Consultants International GmbH: Analyseraster vom 4. April 2019
3. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Fragebogen zur Anwenderbefragung 'Evaluation des Datenaustauschverbesserungsgesetzes vom 2. Februar 2016' vom 17. April 2019
4. Kienbaum Consultants International GmbH: Datenauswertung Online-Befragung der Nutzer zur Evaluation des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG) vom 16. September 2019



Evaluierung des Daten- austauschverbesserungs- gesetzes vom 02.02.2016 (gem. Art. 13)

Bericht der
Methodenberatung

27. September 2019



Kienbaum

Auftraggeber

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Referat M5 - Informationstechnik und Statistik im Bereich Migration und Asyl;
Soziale Leistungen
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Auftragnehmer

Kienbaum Consultants International GmbH
Dessauer Straße 28/29
10963 Berlin

Ansprechpartner

Annegret Bötzel
Manager
E-Mail: annegret.boetel@kienbaum.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Rolle und Aufgaben der externen Methodenberatung	4
3. Methodisches Vorgehen	6
3.1. Vorbereitung und Strukturierung der Evaluation	6
3.2. Datenerhebung	8
3.2.1. Statistiken	8
3.2.2. Dokumentenanalysen	8
3.2.3. Online-Befragung der Anwender	8
3.3. Experteninterviews	11
3.4. Datenauswertung	12
3.5. Zeitraum der Evaluierung	13
Anhang	14

1. Einleitung

Dieser Bericht umfasst zwei Themen. Zum einen werden Rolle und Aufgabe des wissenschaftlichen Sachverständigen, Kienbaum Consultants International GmbH, der mit der Methodenberatung bei der Evaluierung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes vom 02.02.2016 (DAVG) beauftragt war, dargestellt. Zum anderen wird das methodische Vorgehen in der Evaluierung beschrieben. Zunächst werden jedoch der Kontext und der Auftrag zur Evaluierung erläutert.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz - DAVG) vom 02.02.2016 wird geregelt, dass Asyl- und Schutzsuchende sowie Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen oder sich unerlaubt aufhalten, früher als bisher zu registrieren sind. Die in diesem Zusammenhang erfassten Informationen werden den berechtigten öffentlichen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung medienbruchfrei zur Verfügung gestellt. Zur besseren Identifizierung der Asylsuchenden erhalten diese zudem eine mit fälschungssicheren Elementen ausgestaltete Bescheinigung, den sogenannten Ankunftsnachweis. Er ist auch die Voraussetzung für den Bezug von Leistungen. Mit dem DAVG wurden Änderungen in fünf Einzelgesetzen und vier Verordnungen vorgenommen.

Gemäß Artikel 13 des DAVG ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (nachfolgend: BMI) verpflichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2019 über die Wirksamkeit der mit dem Gesetz beschlossenen Maßnahmen zu berichten. Aufgabe der Evaluierung ist gemäß dem Gesetzgeber, die Wirksamkeit der mit dem DAVG ergriffenen Maßnahmen zu untersuchen und dabei insbesondere

- den Personenkreis nach § 2 Abs. 1a AZRG und die Ausweitung der gespeicherten Daten nach § 3 Abs. 2, 3 AZRG
- die Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 6,10,11,15,16,18a bis 18e, 21a und 22 AZRG
- den Datenabgleich nach § 73 Abs. 1a AufenthG sowie
- die Fristen für die Löschung der Daten nach § 3 Abs. 2, 3 AZRG

zu überprüfen und zu bewerten. Dabei sind zudem

- die Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen und
- die praktische Umsetzung der Amtshilfavorschriften nach § 1 AZRG.

miteinzubeziehen.

2. Rolle und Aufgaben der externen Methodenberatung

Artikel 13 Satz 1 DAVG gibt dem BMI auf, die Evaluierung unter Einbeziehung wissenschaftlichen Sachverständes durchzuführen. Dafür wurde ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt, in dessen Ergebnis die Kienbaum Consultants International GmbH (Kienbaum) mit Vertrag vom 12.12.2018 beauftragt wurde, das BMI bei der Konzipierung und Durchführung der Evaluation des DAVG zu beraten und zu begleiten.

Das BMI hatte bei Aufnahme der Arbeiten durch Kienbaum ein Grobkonzept erstellt, in dem der Evaluationsauftrag aus dem Gesetz erstmals in Bezug auf Evaluationsfragen, mögliche Indikatoren sowie Methoden zur Datenerhebung konkretisiert war. Dieses Grobkonzept bildete den Ausgangspunkt für die Arbeiten der drei Phasen der Evaluierung

1. Strukturierung,
2. Datenerhebung,
3. Auswertung und Berichtslegung.

Kienbaum hat das BMI in allen Phasen beratend begleitet und methodischen Input zur Evaluierung gegeben. In der Strukturierungsphase stand mit der Feinkonzipierung der Evaluation die Methodenberatung im Vordergrund (v.a. konzeptionelle Vorbereitung, Moderation und Dokumentation des Kick-offs sowie der Informationsveranstaltung für beteiligte Stellen). In der Phase der Datenerhebung hat Kienbaum vor allem durch die Ausarbeitung der Fragebögen für die standardisierte Online-Befragung unterstützt. Die Datenerhebung selbst wurde durch das BMI durchgeführt und von Kienbaum begleitet. Im Rahmen der Auswertungs- und Berichtsphase hat Kienbaum die Auswertung der Online-Befragung übernommen und mit den vorliegenden methodischen Ausführungen zur Berichtslegung beigetragen.

Die Gesamtverantwortung für den Prozess und die Ergebnisse der Evaluierung des DAVG lag bei dem BMI. Das BMI verantwortete Rahmen und Zielsetzung der Evaluierung. Die Bewertung und die aus der Evaluation gezogenen Schlussfolgerungen stehen also in ausschließlicher Verantwortung des BMI und sind nicht Gegenstand des Beratungsauftrags von Kienbaum. Die Rolle von Kienbaum bestand darin, die Untersuchungen zur Erlangung rechtstatsächlicher Befunden von der methodischen Seite her zu unterstützen. In dieser Rolle arbeitete Kienbaum unabhängig und war im Rahmen der vertraglichen Bindungen zum BMI ausschließlich professionellen Evaluationsstandards verpflichtet.

Die Arbeitsteilung zwischen dem BMI und Kienbaum ist in folgender Abbildung dargestellt. Die methodische Vorgehensweise während der drei Phasen wird im folgenden Abschnitt detaillierter erläutert.

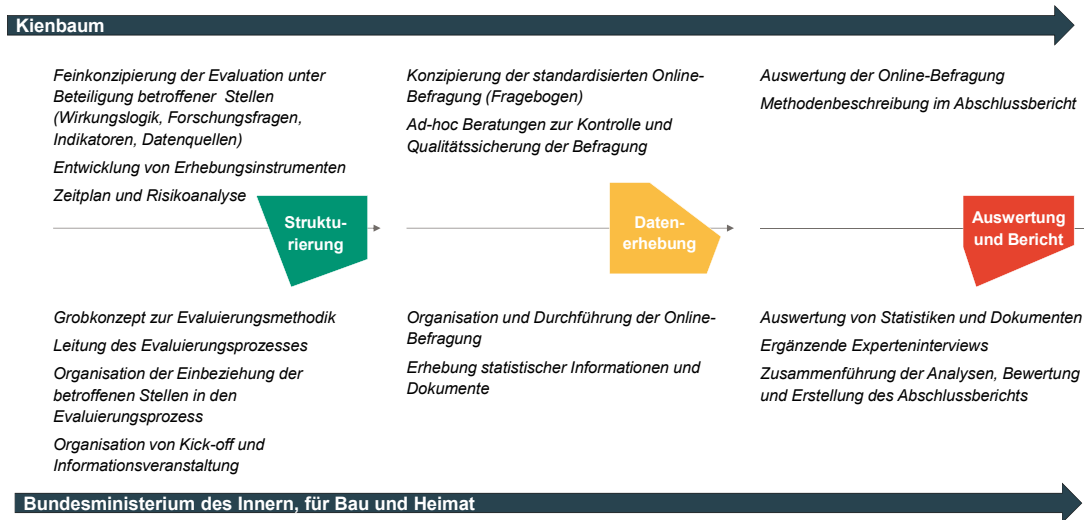


Abbildung 1: Arbeitsteilung zwischen BMI und Kienbaum

3. Methodisches Vorgehen

Die Arbeiten gliedern sich – wie für Evaluationen typisch – in drei grundlegende Phasen:

1. Vorbereitung und Strukturierung: Hierbei werden die zu untersuchenden Aspekte, die Fragen und Kriterien zur Bewertung definiert sowie das methodische Vorgehen geklärt.
2. Datenerhebung: In dieser Phase werden die empirischen Grundlagen für die Untersuchungen und Bewertungen erhoben.
3. Datenauswertung und Berichtslegung: Im Anschluss an die Datenerhebung erfolgen die Auswertungsarbeiten, auf deren Grundlage dann die Berichtslegung zur Evaluation erfolgt.

Zentral für die Durchführung der Evaluation des DAVG war die frühzeitige Einbeziehung der von dem Gesetz betroffenen Stellen in die konzeptionellen und vorbereitenden Arbeiten in der Strukturierungsphase. Dies betrifft insbesondere das BAMF als die für das Ausländerzentralregister (AZR) und für die Durchführung der Asylverfahren verantwortliche Behörde, das Bundesverwaltungsamt als Registerbetreiber sowie das BKA und die Innenministerien der Länder. Letztere nahmen zudem eine wichtige Rolle in der Phase der Datenerhebung ein (vgl. unten, Durchführung der Online-Befragung der betroffenen Stellen).

3.1. Vorbereitung und Strukturierung der Evaluation

Der Evaluationsauftrag gem. Artikel 13 DAVG umfasst eine retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung. Von der Wissenschaft wird darunter eine systematische und belastbare Erfassung von positiven und negativen Gesetzesfolgen bzw. die Bewertung der Zielerreichung einer Normierung verstanden. Die Evaluierung ist ein Instrument, mit dem belastbare Erkenntnisse über Wirkung und Folgen eines Gesetzes gesammelt und analytisch aufbereitet werden, damit der politische Entscheidungsprozess auf einer soliden und rationalen Basis fußt. Dementsprechend setzt die Evaluierung bei der dem Gesetz zu Grunde liegenden **Wirkungslogik** an und analysiert, inwieweit die vom Gesetzgeber intendierte Wirkung eingetreten ist. Bei der Wirkungslogik werden Regelungsbedarf (1. Ausgangssituation) und übergeordnete Ziele (5. erwarteter Impact) einerseits mit dem dafür eingesetzten Instrumenten (2. Input) sowie deren Implementierung um Umsetzung (3. Output) und den damit erzielten Ergebnissen (4. Outcome) sachlogisch zueinander in Beziehung gesetzt. Ausgehend von Artikel 13 DAVG und der Gesetzesbegründung (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7043) hat Kienbaum folgende allgemeine Wirkungslogik für das DAVG erarbeitet.

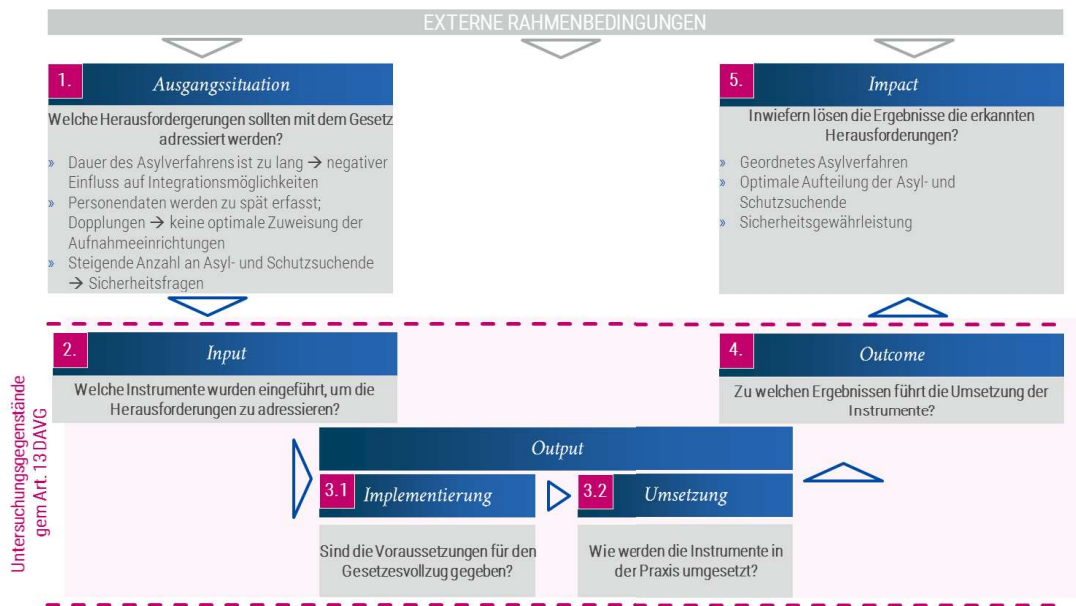


Abbildung 2: Wirkungslogik (Eigene Abbildung Kienbaum Consultants International GmbH)

Diesem Verständnis der Wirkungslogik folgend, wurden für die einzelnen gem. Art. 13 zu evaluierenden Regelungsbereiche des DAVG, Fragestellungen, Kriterien, Indikatoren sowie die Methodik zur Datenerhebung einschließlich der zu nutzenden Datenquellen gemeinsam von Vertreterinnen und Vertretern aus BMI, von betroffenen Stellen und von Kienbaum ausgearbeitet. Hierzu fand vom 04. bis 05. Februar 2019 in Berlin ein zweitägiger Kick-off Workshop für die Evaluation des DAVG statt, an dem Vertreterinnen und Vertreter von Ländern, BAMF, BVA, BKA und BfV sowie aus verschiedenen Fachreferaten der Migrationsabteilung des BMI teilnahmen. Die Ergebnisse des Workshops wurden in einem **Analyseraster** dokumentiert, das für jeden Regelungsbereich bezogen auf die Ebenen Implementierung/Umsetzung, Ergebnisse/Effektivität sowie Wirkungen (z.B. Nützlichkeit, Erkenntnisgewinn, Folgeprozesse)

1. Forschungsfragen
2. Indikatoren
3. Methodik der Datenerhebung (statistische Analysen, Dokumentenanalysen, standardisierte Onlinebefragung der Nutzer der AZR, Experteninterviews)
4. Datenquellen (vom DAVG betroffene Stellen)

beschreibt. Mit diesen Inhalten bildete das Analyseraster das zentrale Instrument für die Strukturierung der Evaluation des DAVG. Ergänzend zu dem Analyseraster wurden in dem Kick-off Workshop auch erste Entwürfe von Fragebögen diskutiert. Somit wurden die wesentlichen inhaltlichen Fragestellungen und das grundsätzliche methodische Vorgehen zur Evaluation mit einem breiten Kreis betroffener Stellen und damit aus unterschiedlichen Sichten von Nutzern, Betreibern und Verantwortlichen geklärt und erarbeitet.

In einem nachfolgenden Schritt wurde dieser Stand zur Planung der Evaluation Vertreterinnen und Vertretern von den zuständigen Ministerien der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände, dem Normenkontrollrat, von BAMF, BVA, BKA, BPol und BfV sowie aus verschiedenen Fachabteilungen des BMI auf einer Informationsveranstaltung am 25.02.2019 vorgestellt. Ein Ziel war, diese Einrichtungen zur Unterstützung bei der Datenerhebung zu

gewinnen, insbesondere hinsichtlich der Befragung der Nutzer der AZR (vgl. unten). Insgesamt nahmen 40 Personen an dieser Veranstaltung in Berlin teil. Diese Veranstaltung war aus der Sicht von Kienbaum und dem für die Evaluation verantwortlichen Team beim BMI von besonderer Bedeutung, um Transparenz über die Evaluation herzustellen (Ziele, Vorgehen) und ein Verständnis dafür zu schaffen (v.a. Auftrag und Herausforderungen). Die Informationsveranstaltung generierte zudem eine Reihe wichtiger Anregungen für die Organisation der Nutzerbefragung und ist im Rückblick essenziell für den erzielten Rücklauf bei der Befragung gewesen.

Die in dem Analyseraster enthaltenen Fragestellungen bildeten den Ausgangspunkt für die Konzipierung und Durchführung der Datenerhebung, die im folgenden Abschnitt beschrieben ist.

3.2. Datenerhebung

Zur Datenerhebung wurden sowohl quantitative als auch qualitative Methoden genutzt. Quantitativ geprägt sind sowohl die Nutzung von Statistiken als auch die standardisierten Fragen der Online-Befragung. Qualitativer Natur sind die Erkenntnisse, die aus der Analyse von Dokumenten, den offenen Fragestellungen der Online-Befragung sowie den ergänzenden Experteninterviews gewonnen werden konnten.

3.2.1. Statistiken

Im Rahmen der Evaluierung wurden die relevanten Datenquellen (Ausländerzentralregister, technische Schnittstellen wie die AZR-Erstregistrierungsschnittstelle oder die AsylOnline-Schnittstelle, Fachverfahren wie AsylKon oder Registerabgleich) ausgewertet. Mit den hieraus erhobenen Daten soll nachvollzogen werden können, in welchem Ausmaße die (zusätzlich) berechtigten Stellen von den Speicherungsbefugnissen und -pflichten, die mit dem DAVG eröffnet wurden, Gebrauch machen. Hierzu zählt beispielsweise wie viele Personen gem. § 2 Abs. 1 a AZRG seit Inkrafttreten des DAVG erfasst werden, inwieweit die gem. § 3 Abs. 2 und 3 erfolgte Ausweitung des zu erhebenden Datenkranzes tatsächlich auch erhoben wird oder die Anzahl von Abfragen und Datenübermittlungen.

3.2.2. Dokumentenanalysen

Dokumente zum Gesetzgebungsprozess (Gesetzesbegründungen) informieren vor allem über die Vorstellungen des Gesetzgebers zu den mit dem DAVG zu erreichenden Zielen. Diese bilden den zentralen Maßstab für die Bewertung (vgl. oben). Aufschluss über die Implementierung des DAVG bilden vor allem Dokumente zu den in Folge des DAVG neu geschaffenen technischen und organisatorischen Verfahren (z.B. Release-Planung, Handbücher, andere Handlungsanweisungen). Zudem wurden Dokumente aus dem Berichtswesen von BAMF, BVA und BKA herangezogen

3.2.3. Online-Befragung der Anwender

Um Einschätzungen zum Stand der organisatorischen und technischen Implementierung sowie des Nutzens der mit dem DAVG verbundenen Ausweitung von Befugnissen und Pflichten

zu gewinnen, ist die Einbeziehung der Perspektive der Anwender des AZR unabdingbar. Zu diesen Zwecken wurde eine standardisierte Online-Befragung durchgeführt. Mit der Online-Befragung wurde folgenden Aspekten nachgegangen:

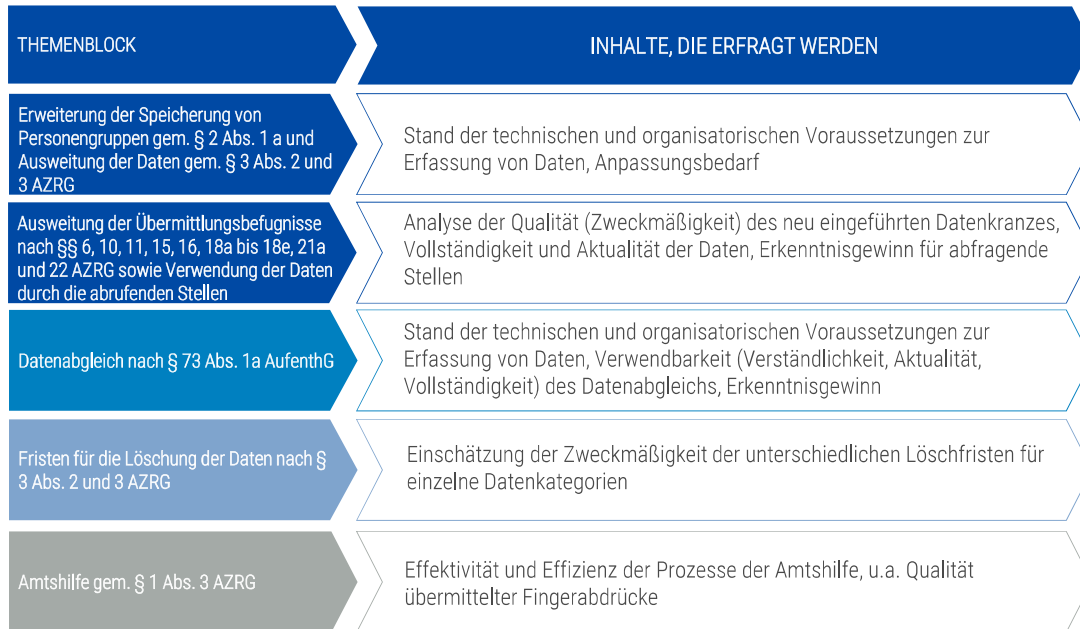


Abbildung 3: Untersuchungsaspekte der Online-Anwenderbefragung

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Kick-off-Workshops wurde ein Fragebogen von BMI und Kienbaum in einem iterativen Abstimmungsprozess entwickelt. Dieser wurde einem Pre-test unterzogen, bevor die Befragung in dem Online-Tool „Lime Survey“ programmiert wurde. Der Fragebogen enthält sowohl geschlossene Fragen als auch offene Fragen. Insbesondere letztere ermöglichen, einen Einblick in spezifische Bedingungen einzelner Anwender zu gewinnen. Mit Hilfe von Filtersetzungen wurde sichergestellt, dass jeder Adressatenkreis nur Fragen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich beantwortete.¹

Befragt wurden mit Ausnahme der Sicherheitsbehörden auf der Bundesebene alle Stellen, die gem. dem DAVG Daten an das AZR übermitteln bzw. Daten aus dem AZR abfragen bzw. erhalten:

- Aufnahmeeinrichtungen,
- Ausländerbehörden,
- Polizeivollzugsbehörden der Länder,
- Landeskriminalämter,
- Bundespolizeibehörden,
- für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden,
- für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Stellen
- für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen,
- Träger der Sozialhilfe (SGB XII),
- für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen (SGB II),
- Jugendämter,

¹ Fragebogen beifügen

- Meldebehörden,
- Gerichte der Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit,
- Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Bundesagentur für Arbeit (in Ausführung des SGB III).

Die Durchführung einer repräsentativen Befragung hätte vorausgesetzt, Angaben (Kontakte, Organisationsstruktur bzw. -merkmale) zu den betroffenen Stellen über alle vertikalen (Bund, Länder, Kommunen) und horizontalen Ebenen (Inneres, Soziales, Gesundheit, Arbeit, Justiz) hinweg zu ermitteln, um eine repräsentative Stichprobe bilden zu können. Dies hätte einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und wäre innerhalb des Zeitraums für die Evaluierung praktisch nicht umsetzbar gewesen. Vor diesem Hintergrund wurde die Online-Befragung als Vollerhebung konzipiert, bei der die zu Befragenden über Multiplikatoren nach dem Schneeballsystem zur Teilnahme an der Befragung eingeladen wurden. Als zentrale Multiplikatoren agierten dabei die Innenministerien der Länder, die Einladungen zur Teilnahme an der Befragung (E-Mail mit Link zur Befragung sowie PDF-Dokumente des BMI zur weiteren Information)² an die entsprechenden aufsichtsführenden Ressorts in den Ländern weitergeleitet haben. Von dort wurden dann wiederum die jeweils nachgeordneten Stellen – bis zur kommunalen Ebene – informiert.

Die Befragung erfolgte anonym. Erhoben wurde nur, für welche der oben bezeichneten Stellen geantwortet wurde. Weitere Differenzierungen, etwa nach Bundesland oder Funktion in der Organisation etc. würden gegebenenfalls Rückschlüsse auf einzelne Behörden oder Personen erlauben und wurden zur Wahrung des Datenschutzes nicht erfragt. Bei der Wahl dieser anonymen Form der Befragung spielte eine wichtige Rolle, dass der Aufwand für die Erlangung von Genehmigungen zur Durchführung von Befragungen angesichts der großen Anzahl von Dienststellen auf den unterschiedlichen Ebenen (s.o.) einen nicht absehbaren Aufwand erfordert hätte und ein unverhältnismäßig großes Risiko für die Durchführung der Evaluierung dargestellt hätte.

² Siehe Anlage

Im Ergebnis der Befragung, die vom 15. April bis zum 15. Juni 2019 offenstand, wurde ein Rücklauf von insgesamt 1.890 Antworten erzielt. Sie verteilen sich auf die beteiligten Stellen wie folgt:

Stellen	Anzahl Antworten
Erstaufnahmeeinrichtungen	27
Ausländerbehörden	169
Polizeivollzugsbehörden der Länder	78
Bundespolizeibehörden	22
Landeskriminalämter	11
für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden	60
Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständige Stellen	30
für die Durchführung des AsylbLG zuständige Stellen	383
Bundesagentur für Arbeit (SGB III) und für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stellen (SGB II)	67
Träger der Sozialhilfe (SGB XII)	66
Jugendämter	54
Meldebehörden	843
Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	45
BAMF Außenstellen	35
GESAMT	1.890

Tabelle 1: Anzahl Antworten der Online-Befragung je befragter Stelle

Grundsätzlich vermittelt dieser Rücklauf eine Gesamtübersicht über den Stand der Umsetzung der mit dem DAVG eingeleiteten Maßnahmen über alle beteiligten Stellen hinweg. Die Antworten geben Einblick in die Erfahrungen der einzelnen Stellen und zeigen deren spezifische Bedingungen und Herausforderungen auf. Dazu tragen insbesondere die Textantworten bei. Insoweit ist es aus der Sicht von Kienbaum mit der Online-Befragung gelungen, eine gute empirische Basis für die Evaluierung herzustellen, welche die Sicht von Anwendern bietet.

Die große Varianz in der Anzahl von Antworten aus den unterschiedlichen Stellen spiegelt im Ansatz auch die jeweils unterschiedliche Menge von Stellen in den einzelnen Bereichen wider, doch wird damit nicht zwangsläufig den Anforderungen einer statistisch validen Repräsentativität entsprochen. Dafür wäre die Zusammensetzung der Stichprobe zu analysieren, wofür wiederum eine genauere Kenntnis über die Merkmale der Grundgesamtheit vorliegen müsste. Diese zu erlangen, hätte einen unverhältnismäßigen Aufwand in Relation zum gesamten Evaluationsvorhaben bedeutet (vgl. oben).

3.3. Experteninterviews

Zu Fragestellungen der Evaluierung, die durch die o.g. Daten nicht abschließend beantwortet werden konnten, wurden gezielte Interviews mit Experten geführt. Sie dienten der Klärung

einzelner Sachverhalte oder von Widersprüchen in den Evaluationsbefunden und wurden insoweit problemzentriert - ohne Leitfaden - geführt. Als Experten in diesem Kontext wurden Personen von folgenden Stellen herangezogen: BAMF, BVA und BKA.

3.4. Datenauswertung

Zur Datenauswertung wurden für die quantitativen Daten aus Statistiken und der Online Befragung einfache statistische Verfahren genutzt (v.a. Häufigkeitsauswertungen, Zeitreihen; univariat und bivariat).

Die Dokumente und Textantworten aus der Online-Befragung sowie aus den Experteninterviews wurden mithilfe üblicher Methoden zur Textanalyse ausgewertet (v.a. Clusterung der Antworten nach Themenbereichen).

3.5. Zeitraum der Evaluierung

Die Evaluierungsarbeiten setzen mit den Vorarbeiten des BMI ab November 2018 ein. Die nachfolgende Abbildung zeigt die zeitliche Staffelung der Arbeiten im Jahr 2019 bis zu deren Abschluss zum Jahresende.

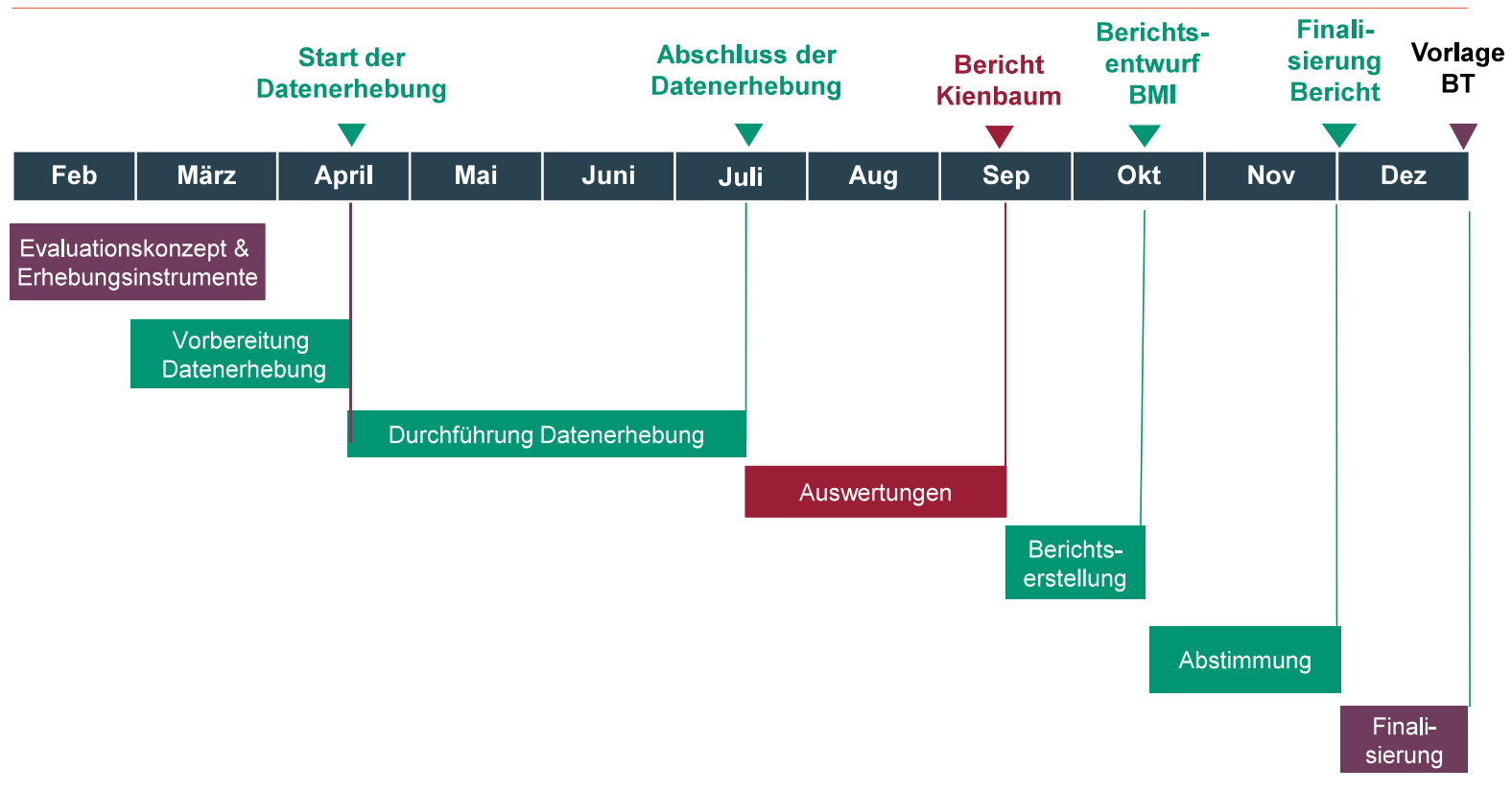


Abbildung 4: Zeitliche Staffelung der Evaluierung

Regelungsbereich	Analyseebene	Forschungsfrage	Indikator	Nr. Fragebogen	Betroffene Stellen																		Methodik				Anmerkungen				
					BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)	BVA als AZR-Registerbetreiber	Bundeskriminalamt (BKA)	Bundespolicenbehörde	Landeskriminalämter	Polizeivollzugsbehörden der Länder	Aufnahmearrichtungen	Ausländerbehörden	Für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörden,	Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständige Stellen	Träger der Sozialhilfe (SGB XII)	Für die Durchführung des AsylbLG zuständige Stellen	Jugendämter	Meldbehörden	Bundesagentur für Arbeit und für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen (SGB II und III)	Gerichte der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	Zollkriminalamt (ZKA)	BND	MAD	BFV	BMI		Länder (Innensorts)	Statistiken	Dokumente	Experten-Interviews
Erweiterung der Speicherung von Personengruppen gem. § 2 Abs. 1 a AZRG	Implementierung	Liegen die technischen und prozeduralen Voraussetzungen zur Datenerfassung bei allen betroffenen?	Zum Zeitpunkt der Evaluation: die technischen Voraussetzungen bei den einzelnen Behörden für die	1.1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x			x						x	x	Ergebnis der Diskussion in der AG zu Experteninterviews: Implementationsprozess als solcher ist nicht Gegenstand der Evaluation		
			Es gibt verständliche, nachvollziehbare Handlungsanweisungen zur Speicherung und Übermittlung und der Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG	1.2	x	x	x	x	x	x	x	x	x						x		x						x	x	evtl. Handlungsanweisungen in den beteiligten Stellen auswerten		
			Für Erstregistrierungsstellen: Qualität von Handlungsanweisungen zur Abnahme von Fingerabdrücken																												
			Was sollte verbessert werden?																												
		Inwiefern gibt es Vollzugsdefizite? Was sind Gründe für Vollzugsdefizite?	Identifizierung von Vollzugsdefiziten, deren Gründe																										(x)	Gezielte Nachfrage bei einem Experten auf Basis der Ergebnisse der standardisierten Befragung (ohne Leitfaden)	
	Effektivität	Wird der Personenkreis gem. § 2 Abs. 1a AZRG (Asylsuchende, unerlaubt Eingereiste, unerlaubt Aufenthaltliche) erfasst?	Anzahl der erfassten Personen, Anzahl erfasste Erstkontakte nach erfassenden Behörden; Gründe warum Personengruppen nicht erfasst werden können; Anzahl inklusive Nacherfassung bei den Ländern; Auswertung in Zeitreihe		x	x																					x				
	Wirkung	Siehe unten Regelungsbereich "Ausweitung der gespeicherten Daten"	Siehe unten Regelungsbereich "Ausweitung der gespeicherten Daten"																												
Ausweitung der gespeicherten Daten nach § 3 Abs. 2 und 3 AZRG	Implementierung	Siehe zu § 2 Abs. 1 a AZRG (wie oben)	Siehe zu § 2 Abs. 1 a AZRG (wie oben)																												
	Effektivität	Werden Datenfelder nicht ausgefüllt? Wie? Warum ggf. nicht?	Auswertung Grad der Befüllung der Items des Datenkranzes (ab Juni 2016, Zeitreihen); Anteil und Art nicht ausgefüllter Nicht-Pflichtfelder,		x																						x	x	x	Dokumentenanalyse: Bundesdruckerei hat Pflichtfelder definiert. Gezielte Expertenbefragung für skizzierte Fälle: HINWEIS BVA: Die Registrierung per PIK-Station (Modul der Bundesdruckerei) ist lediglich eine Möglichkeit der Erfassung der Daten. Darüber hinaus können die Daten auch im Rahmen der Anbindung des eigenen Fachverfahrens (per Schnittstelle) an das AZR oder direkt im AZR erfasst werden. Eine weitere Besonderheit stellen die polizeilichen Registrierungen dar, bei denen die Daten zunächst in INPOL (polizeiliches System) erfasst und weitergeleitet werden. Ggf. können hier auch Experten-Interviews hilfreich sein.	
			Gründe für Nicht-Erfassung bzw. Übermittlung; Gründe für Nicht-Ausfüllung																											(x)	Wenn sich in der Auswertung der Statistik bestimmte Muster für Nichtbefüllung zeigen, müssen gezielte Nachfragen bei ausgewählten Experten gestellt werden. Inhalte eines Leitfadens aus heutiger Sicht nicht absehbar. Hinweis: Eine mögliche Ursache für die Nicht-Befüllung können neben dem Nutzerverhalten u. U. auch technische Fehler sein (z.B. Registrierung an der PIK wird aufgrund eines technischen Fehlers abgebrochen und von dem Nutzer möglicherweise nicht fortgeführt). Hier könnten Experten-Interviews (BAMF) Aufschluss geben.
			Wer registriert Daten, wer weniger weniger nicht?	Grad der Befüllung nach Behörden (Ab Stichtag: Mai 2018 da erst dann weitgehend vollständiges Bild vorliegt); wer erfasst wie viel (Anteil der Items, die von den Behörden erfasst werden)?		x																						x			
			Sind die zusätzlichen Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG aus der Sicht der Nutzer (Stellen, an die Daten übermittelt werden) für ihre Aufgabenerfüllung nützlich?	Skalierte Einschätzung	1.6			x																					x		Dokumentenanalyse: Gesetzesbegründung Entwurf 2. DAVG. Hier spielen u.a. auch datenschutzrechtliche Aspekte eine Rolle, wenn als Ergebnis herauskäme, dass die Daten für die Nutzer nicht ausreichend sind (-> BMJV) Fragestellung für standard. Befragung analog zu den Fragen des Nutzens der übermittelten Daten unter Themenblock II (neu formuliert von Kleinbaum im März)
		drei Beispiele von Situationen oder Fallkonstellationen, in denen AZR-Daten nützlich oder sehr nützlich für die Aufgabenerfüllung sind		1.7			x																						x	Fragestellung für standard. Befragung analog zu den Fragen des Nutzens der übermittelten Daten unter Themenblock II (neu formuliert von Kleinbaum)	



**Fragebogen
des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
zur Anwenderbefragung
„Evaluation des Datenaustauschverbesserungsgesetzes vom 2. Februar 2016“**

Vorliegend erhalten Sie eine Übersicht aller in der Anwenderbefragung aufgeführten offenen und geschlossenen Fragen (inkl. der Antwortfelder) sowie deren jeweilige Adressaten. Dieses Dokument dient Ihrer Vorbereitung auf die - ausschließlich über das Internet durchzuführenden - Befragung. Bitte stellen Sie bei Durchführung der Online-Befragung sicher, dass Ihnen alle abgefragten Informationen vorliegen.

Evaluation des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG)

Willkommen zur Evaluation des Datenaustauschverbesserungsgesetzes!

Mit dieser anonymen Umfrage möchten wir Sie bitten, uns mit Ihrer Erfahrung und Ihrer Fachexpertise bei der Erstellung eines aussagekräftigen Evaluationsberichts an den Deutschen Bundestag zum 31.12.2019 zu unterstützen. Auf unser Informationsschreiben vom 17. April 2019 weisen wir an dieser Stelle hin.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an M5@bmi.bund.de
oder 030 18 681 -10679/-10677.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Referat M5 - Informationstechnik und Statistik im Bereich Migration und Asyl;
Soziale Leistungen

Hinweis zum Datenschutz
Dies ist eine anonyme Umfrage.
Es werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet.

Diese Umfrage enthält 65 Fragen.

Organisation

□ In welcher Organisation sind Sie beschäftigt? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)
- Bundeskriminalamt (BKA)
- Landeskriminalämter (LKÄ)
- Zollkriminalamt (ZKA)
- Bundespolizeibehörde
- Polizeivollzugsbehörden der Länder
- Aufnahmeeinrichtungen
- Ausländerbehörden
- Für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde
- Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständige Stelle
- Träger der Sozialhilfe (SGB XII)
- Für die Durchführung des AsylbLG zuständige Stellen
- Jugendämter
- Meldebehörden
- Bundesagentur für Arbeit oder eine für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stelle (SGB II und III)
- Gerichte der Sozial- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit

Abschnitt 1 Datenerhebung in das Ausländerzentralregister

Die nachfolgenden Fragen zielen ausschließlich auf Ihre Erfahrungen mit der Erfassung und Übermittlung von Daten von Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten oder unerlaubt aufhältigen Ausländern. Zudem fragen wir Sie nach dem Erfüllungsaufwand sowie dem Nutzen, den die erweiterten Daten für die Aufgabenerfüllung Ihrer Dienststelle haben.

**Erläuterungen zu diesem Abschnitt finden Sie im Informationsschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 17. April 2019.*

[]Liegen bei Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung der Daten nach § 3 Abs. 2 und 3 AZRG an das AZR zum Personenkreis nach § 2 Abs. 1a AZRG vor? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundeskriminalamt (BKA)' oder 'Zollkriminalamt (ZKA)' oder 'Landeskriminalämter (LKÄ)' oder 'Ausländerbehörden' oder 'Bundesagentur für Arbeit oder eine für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stelle (SGB II und III)' oder 'Bundespolizeibehörde' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständige Stelle' oder 'Für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' oder 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Ja

Nein

[]Liegen Ihnen verständliche, nachvollziehbare Handlungsanweisungen zur Übermittlung der Daten nach § 3 Abs. 2 und 3 AZRG zum Personenkreis nach § 2 Abs. 1a AZRG vor? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ausländerbehörden' oder 'Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständige Stelle' oder 'Für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde' oder 'Bundespolizeibehörde' oder 'Bundeskriminalamt (BKA)' oder 'Bundesagentur für Arbeit oder eine für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stelle (SGB II und III)' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Zollkriminalamt (ZKA)' oder 'Landeskriminalämter (LKÄ)' oder 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Es liegen Handlungsanweisungen vor, die aber nicht verständlich und nachvollziehbar sind.
- Es liegen verständliche und nachvollziehbare Handlungsanweisungen vor.
- Es liegen keine Handlungsanweisungen vor.

[] Wenn Sie im Rahmen der Erstregistrierung des Personenkreises nach § 2 Abs. 1a AZRG Fingerabdrücke erfassen und übermitteln: Liegen Ihnen verständliche, nachvollziehbare Handlungsanweisungen zur Erfassung und Übermittlung dieser biometrischen Daten vor? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ausländerbehörden' oder 'Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständige Stelle' oder 'Bundeskriminalamt (BKA)' oder 'Landeskriminalämter (LKÄ)' oder 'Zollkriminalamt (ZKA)' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' oder 'Bundespolizeibehörde' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Es liegen Handlungsanweisungen vor, die aber nicht verständlich und nachvollziehbar sind.
- Es liegen verständliche und nachvollziehbare Handlungsanweisungen vor.
- Es liegen keine Handlungsanweisungen vor.
- Fingerabdrücke werden nicht erfasst.

[] Gibt es Aspekte, die bei der Datenerfassung und -übermittlung zum Personenkreis nach § 2 Abs. 1a AZRG verbessert werden sollen? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Zollkriminalamt (ZKA)' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' oder 'Ausländerbehörden' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständige Stelle' oder 'Für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde' oder 'Bundespolizeibehörde' oder 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Bundeskriminalamt (BKA)' oder 'Landeskriminalämter (LKÄ)' oder 'Bundesagentur für Arbeit oder eine für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stelle (SGB II und III)' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

[] Um welche Aspekte handelt es sich? *

*Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
Antwort war 'Ja' bei Frage '5 [NR1F4]' (Gibt es Aspekte, die bei der Datenerfassung und -übermittlung zum Personenkreis nach § 2 Abs. 1a AZRG verbessert werden sollen?)*

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Verbesserung der IT-Struktur (Hardware).
- Verbesserung der IT-Anwendung (Software).
- Verbesserung des Prozesses der Datenerfassung und -übermittlung.
- Verbesserung der zur Verfügung stehenden Handlungsanweisungen.
- Sonstiges:

□ Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz ist der Datenkranz für Asylsuchende sowie unerlaubt eingereiste oder unerlaubt aufhältige Ausländer erweitert worden (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG). Wie nützlich sind aus Ihrer gegenwärtigen Sicht die aus dem AZR übermittelten Daten für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (sehr nützlich) bis 4 (gar nicht nützlich). *

*Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Ausländerbehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)*

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	1 - sehr nützlich	2 - nütz- lich	3 - weni- ger nütz- lich	4 - gar nicht nützlich	Kann ich nicht so genau sagen
Die aus dem AZR übermittelten Daten sind...	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

□ Können Sie uns bitte drei Beispiele nennen, in welchen Situationen oder Fallkonstellationen die AZR-Daten nützlich oder sehr nützlich für die Erfüllung Ihrer Aufgaben sind? *

*Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
Antwort war '2 - nützlich' oder '1 - sehr nützlich' bei Frage '7 [NR1F6]' (Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz ist der Datenkranz für Asylsuchende sowie unerlaubt eingereiste oder unerlaubt aufhältige Ausländer erweitert worden (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG). Wie nützlich sind aus Ihrer gegenwärtigen Sicht die aus dem AZR übermittelten Daten für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (sehr nützlich) bis 4 (gar nicht nützlich). (Die aus dem AZR übermittelten Daten sind...))*

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[]Aus welchen Gründen sind die Daten nicht so nützlich? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war '4 - gar nicht nützlich' oder '3 - weniger nützlich' bei Frage '7 [NR1F6]' (Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz ist der Datenkranz für Asylsuchende sowie unerlaubt eingereiste oder unerlaubt aufhältige Ausländer erweitert worden (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG). Wie nützlich sind aus Ihrer gegenwärtigen Sicht die aus dem AZR übermittelten Daten für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (sehr nützlich) bis 4 (gar nicht nützlich). (Die aus dem AZR übermittelten Daten sind...))

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[]Wie könnte aus Ihrer Sicht die Nützlichkeit der AZR-Daten verbessert werden? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Ausländerbehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[]Gibt es Daten, die aus dem AZR übermittelt werden, die aus Ihrer Sicht für die Aufgabenerfüllung verzichtbar sind? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Ausländerbehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Nein.

Ja, folgende Daten:

Bitte schreiben Sie einen Kommentar zu Ihrer Auswahl

[]Wie viel Zeit benötigen Sie im Einzelfall für die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen im Durchschnitt? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Ausländerbehörden' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Bundespolizeibehörde' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Angabe in Minuten *(In dieses Feld dürfen nur Zahlen eingegeben werden.)*

[]Wie viel Zeit benötigen Sie im Einzelfall für die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen bei Kindern unter 14 Jahren im Durchschnitt (nur Lichtbildaufnahme)? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Ausländerbehörden' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Bundespolizeibehörde' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Angabe in Minuten *(In dieses Feld dürfen nur Zahlen eingegeben werden.)*

[]Werden für die Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung einer Person mehrere Beschäftigte eingesetzt? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Ausländerbehörden' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Bundespolizeibehörde' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Nein, die ED-Maßnahmen werden nur von einem Beschäftigten wahrgenommen.
- Ja, die Durchführung wird von zwei oder mehr Beschäftigten wahrgenommen.
- Kann ich nicht so genau sagen.

[]Wie viel Zeit benötigen Sie für die Registrierung einer Person im AZR im Durchschnitt? (Hinweis: Die Registrierung einer Person erfolgt dabei im Regelfall über Ihr Fachverfahren.) *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Ausländerbehörden' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Bundespolizeibehörde' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Angabe in Minuten *(In dieses Feld dürfen nur Zahlen eingegeben werden.)*

[]Wie viel Zeit benötigen Sie für die Registrierung einer Person im AZR vor dem Datenaustauschverbesserungsgesetz im Durchschnitt? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Angabe in Minuten (In dieses Feld dürfen nur Zahlen eingegeben werden.)

[]Hat sich durch die Erweiterung des Kerndatensystems und der zu erfassenden Personengruppe sowie durch die geschaffene Möglichkeit der Prüfung im automatisierten Verfahren (§8 Abs. 3 Satz 2 AZRG) eine dauerhafte Veränderung in der Registerpflege ergeben? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Ausländerbehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Nein.

Ja, und zwar für folgende Tätigkeiten:

Bitte schreiben Sie einen Kommentar zu Ihrer Auswahl

[]Wie hoch ist die Veränderung (Zeitaufwand, Sachkosten) durch die genannten Tätigkeiten in Summe pro Monat? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja, und zwar für folgende Tätigkeiten:' bei Frage '17 [NR1FR11]' (Hat sich durch die Erweiterung des Kerndatensystems und der zu erfassenden Personengruppe sowie durch die geschaffene Möglichkeit der Prüfung im automatisierten Verfahren (§8 Abs. 3 Satz 2 AZRG) eine dauerhafte Veränderung in der Registerpflege ergeben?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Abschnitt 2 Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister

In diesem Abschnitt möchten wir gerne von Ihnen erfahren, welchen Nutzen Ihre Stelle aus den Daten zieht, die sie aus dem Ausländerzentralregister erhält. Dabei geht es auch um Ihre Einschätzung, für welche Ihrer Aufgaben zusätzliche Daten aus dem Ausländerzentralregister zweckmäßig wären.

**Erläuterungen zu diesem Abschnitt finden Sie im Informationsschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 17. April 2019.*

Wie nützlich sind aus Ihrer gegenwärtigen Sicht die aus dem Ausländerzentralregister übermittelten Daten für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (sehr nützlich) bis 4 (gar nicht nützlich). *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde' oder 'Träger der Sozialhilfe (SGB XII)' oder 'Für die Durchführung des AsylbLG zuständige Stellen' oder 'Jugendämter' oder 'Meldebehörden' oder 'Bundesagentur für Arbeit oder eine für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stelle (SGB II und III)' oder 'Gerichte der Sozial- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

Die aus dem AZR übermittelten Daten sind...	1 - sehr nützlich	2 - nützlich	3 - weniger nützlich	4 - gar nicht nützlich	Kann ich nicht so genau sagen
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Können Sie uns bitte drei Beispiele nennen, in welchen Situationen oder Fallkonstellationen die AZR-Daten nützlich oder sehr nützlich für die Erfüllung Ihrer Aufgaben sind? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war '2 - nützlich' oder '1 - sehr nützlich' bei Frage '19 [NR2F1]' (Wie nützlich sind aus Ihrer gegenwärtigen Sicht die aus dem Ausländerzentralregister übermittelten Daten für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (sehr nützlich) bis 4 (gar nicht nützlich). (Die aus dem AZR übermittelten Daten sind...))

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Aus welchen Gründen sind die Daten nicht so nützlich? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war '4 - gar nicht nützlich' oder '3 - weniger nützlich' bei Frage '19 [NR2F1]' (Wie nützlich sind aus Ihrer gegenwärtigen Sicht die aus dem Ausländerzentralregister übermittelten Daten für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (sehr nützlich) bis 4 (gar nicht nützlich). (Die aus dem AZR übermittelten Daten sind...))

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Wie könnte aus Ihrer Sicht die Nützlichkeit der AZR-Daten verbessert werden? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Für die Durchführung des AsylbLG zuständige Stellen' oder 'Träger der Sozialhilfe (SGB XII)' oder 'Für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde' oder 'Meldebehörden' oder 'Jugendämter' oder 'Bundesagentur für Arbeit oder eine für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stelle (SGB II und III)' oder 'Gerichte der Sozial- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

(Liegen Ihnen hierzu keine Erkenntnisse vor, tragen Sie bitte das Kürzel k.A. ein.)

Gibt es Daten, die aus dem AZR übermittelt werden, die aus Ihrer Sicht für die Aufgabenerfüllung verzichtbar sind? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Für die Durchführung des AsylbLG zuständige Stellen' oder 'Träger der Sozialhilfe (SGB XII)' oder 'Für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde' oder 'Jugendämter' oder 'Meldebehörden' oder 'Bundesagentur für Arbeit oder eine für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stelle (SGB II und III)' oder 'Gerichte der Sozial- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

(Liegen Ihnen hierzu keine Erkenntnisse vor, tragen Sie bitte das Kürzel k.A. ein.)

Ihnen werden die Daten aus dem AZR zu einem speziellen Zweck übermittelt (zur Prüfung, ob bei Ausländern, die keine Unionsbürger sind, die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen oder ob bei Ihnen die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden - siehe § 18a AZRG). Könnten aus Ihrer Sicht zusätzliche Daten aus

dem Ausländerzentralregister für die Aufgabenwahrnehmung Ihres Bereichs zweckmäßig sein? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Träger der Sozialhilfe (SGB XII)' oder 'Für die Durchführung des AsylbLG zuständige Stellen' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Ja.

Nein.

Kann ich nicht einschätzen.

[]Für welche Aufgaben wären AZR-Daten zweckmäßig? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja.' bei Frage '24 [NR2F6]' (Ihnen werden die Daten aus dem AZR zu einem speziellen Zweck übermittelt (zur Prüfung, ob bei Ausländern, die keine Unionsbürger sind, die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen oder ob bei Ihnen die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden - siehe § 18a AZRG). Könnten aus Ihrer Sicht zusätzliche Daten aus dem Ausländerzentralregister für die Aufgabenwahrnehmung Ihres Bereichs zweckmäßig sein?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[]Welche Angaben/Daten aus dem AZR wären dafür erforderlich? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Träger der Sozialhilfe (SGB XII)' oder 'Für die Durchführung des AsylbLG zuständige Stellen' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?) und Antwort war 'Ja.' bei Frage '24 [NR2F6]' (Ihnen werden die Daten aus dem AZR zu einem speziellen Zweck übermittelt (zur Prüfung, ob bei Ausländern, die keine Unionsbürger sind, die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen oder ob bei Ihnen die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden - siehe § 18a AZRG). Könnten aus Ihrer Sicht zusätzliche Daten aus dem Ausländerzentralregister für die Aufgabenwahrnehmung Ihres Bereichs zweckmäßig sein?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[]Ihnen werden die Daten aus dem AZR zu einem speziellen Zweck übermittelt (Prüfung, ob bei Ausländern, die keine Unionsbürger sind, die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden - siehe §

18c AZRG). Könnten aus Ihrer Sicht zusätzliche Daten aus dem Ausländerzentralregister für die Aufgabenwahrnehmung Ihres Bereichs zweckmäßig sein? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Ja.

Nein.

Kann ich nicht einschätzen.

[Für welche Aufgaben wären AZR-Daten zweckmäßig? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja. ' bei Frage '27 [NR2F9]' (Ihnen werden die Daten aus dem AZR zu einem speziellen Zweck übermittelt (Prüfung, ob bei Ausländern, die keine Unionsbürger sind, die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden - siehe § 18c AZRG). Könnten aus Ihrer Sicht zusätzliche Daten aus dem Ausländerzentralregister für die Aufgabenwahrnehmung Ihres Bereichs zweckmäßig sein?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[Welche Angaben/Daten aus dem AZR wären dafür erforderlich? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?) und Antwort war 'Ja. ' bei Frage '27 [NR2F9]' (Ihnen werden die Daten aus dem AZR zu einem speziellen Zweck übermittelt (Prüfung, ob bei Ausländern, die keine Unionsbürger sind, die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden - siehe § 18c AZRG). Könnten aus Ihrer Sicht zusätzliche Daten aus dem Ausländerzentralregister für die Aufgabenwahrnehmung Ihres Bereichs zweckmäßig sein?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[Reichen Ihnen die aus dem Ausländerzentralregister übermittelten Daten aus, um Ihren Aufgaben als Meldebehörden gegenüber Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten oder unerlaubt aufhältigen Ausländern nachzukommen? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Meldebehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Ja

Nein

[]Welche zusätzlichen Angaben/Daten aus dem AZR würden Sie noch benötigen? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Nein' bei Frage '30 [NR2F12]' (Reichen Ihnen die aus dem Ausländerzentralregister übermittelten Daten aus, um Ihren Aufgaben als Meldebehörden gegenüber Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten oder unerlaubt aufhältigen Ausländern nachzukommen?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[]Bitte nennen Sie die vorgesehenen Zwecke, zu denen Sie Daten aus dem AZR abrufen? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ausländerbehörden' oder 'Bundespolizeibehörde' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Gerichte der Sozial- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[]Entsteht Ihnen durch den Datenabruf aus dem erweiterten AZR eine zeitliche Veränderung bei der Vorgangsbearbeitung, weil Ihnen direkt eine erhöhte Zahl gespeicherter Merkmale zur Verfügung steht? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Gerichte der Sozial- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' oder 'Bundespolizeibehörde' oder 'Ausländerbehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Ja.

Nein, die Bearbeitungszeit ist unverändert.

[]Hat sich die Bearbeitungszeit verlängert oder verkürzt? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja.' bei Frage '33 [NR2FR6]' (Entsteht Ihnen durch den Datenabruf aus dem erweiterten AZR eine zeitliche Veränderung bei der Vorgangsbearbeitung, weil Ihnen direkt eine erhöhte Zahl gespeicherter Merkmale zur Verfügung steht?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Die Bearbeitungszeit ist im Regelfall kürzer.
 Die Bearbeitungszeit ist im Regelfall länger.

[]Wie viel Minuten pro Fall sind das? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Die Bearbeitungszeit ist im Regelfall kürzer.' oder 'Die Bearbeitungszeit ist im Regelfall länger.' bei Frage '34 [NR2FR6Ja]' (Hat sich die Bearbeitungszeit verlängert oder verkürzt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

(In dieses Feld dürfen nur Zahlen eingegeben werden.)

[]Wie viel Zeit benötigen Sie im Einzelfall für ein manuelles Datenersuchen beim AZR im Durchschnitt? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundespolizeibehörde' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Ausländerbehörden' oder 'Gerichte der Sozial- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Das manuelle Datenersuchen wird nicht genutzt.
 Angabe in Minuten:

Bitte schreiben Sie einen Kommentar zu Ihrer Auswahl

[]Wie viel Zeit benötigen Sie im Einzelfall für einen automatisierten Datenabruf beim AZR im Durchschnitt? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundespolizeibehörde' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Ausländerbehörden' oder 'Gerichte der Sozial- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Der automatisierte Datenabruf wird nicht genutzt.
 Angabe in Minuten:

Bitte schreiben Sie einen Kommentar zu Ihrer Auswahl

[]Werden Personen mit Ankunftsnachweis und einer Aufnahmeeinrichtung als Wohnort im Regelfall automatisiert durch Übernahme der Daten aus dem Ausländerzentralregister angemeldet? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Meldebehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Ja.

Nein.

Kann ich nicht genau sagen.

[]In wie viel Prozent der Fälle erfolgt keine automatisierte Übernahme? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Nein.' bei Frage '38 [NR2FR9]' (Werden Personen mit Ankunftsnachweis und einer Aufnahmeeinrichtung als Wohnort im Regelfall automatisiert durch Übernahme der Daten aus dem Ausländerzentralregister angemeldet?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

(In dieses Feld dürfen nur Zahlen eingegeben werden.)

[]Welche Gründe sprechen gegen eine automatisierte Anmeldung (durch Übernahme der Daten aus dem Ausländerzentralregister)? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Nein.' bei Frage '38 [NR2FR9]' (Werden Personen mit Ankunftsnachweis und einer Aufnahmeeinrichtung als Wohnort im Regelfall automatisiert durch Übernahme der Daten aus dem Ausländerzentralregister angemeldet?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[]Wie viel Zeit benötigen Sie durchschnittlich für eine automatisierte Anmeldung nach § 23 Abs. 6 BMG pro Person? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Meldebehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Angabe in Minuten *(In dieses Feld dürfen nur Zahlen eingegeben werden.)*

[]In wie vielen Fällen liegen bereits bei der Annahme des Asylantrags die Daten im Kerndatensystem vor? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Angabe in Prozent (In dieses Feld dürfen nur Zahlen eingegeben werden.)

[]Ergibt sich aus dem Vorliegen der bereits zuvor erfassten erweiterten Daten im AZR eine zeitliche Entlastung für die Annahme und -bearbeitung von Asylanträgen? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Nein.

Ja, und zwar in Höhe von:

Bitte schreiben Sie einen Kommentar zu Ihrer Auswahl

Angabe in Minuten

[]Haben sich darüber hinaus durch die Erweiterung der Speichersachverhalte und Personengruppen im Kerndatensystem zusätzlich Belastungen oder Entlastungen ergeben, die bisher nicht angesprochen wurden? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Nein.

Ja, und zwar für folgende Tätigkeiten:

Bitte schreiben Sie einen Kommentar zu Ihrer Auswahl

[]Wie hoch ist die Veränderung des Zeitaufwandes durch die genannten Tätigkeiten in Summe pro Monat? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja, und zwar für folgende Tätigkeiten:' bei Frage '44 [NR2FR14]' (Haben sich darüber hinaus durch die Erweiterung der Speichersachverhalte und Personen-

Berlin, 17.04.2019
Seite 17 von 29

*gruppen im Kerndatensystem zusätzlich Belastungen oder Entlastungen ergeben,
die bisher nicht angesprochen wurden?)*

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Angabe in Minuten

Abschnitt 3 Ergebnisse der Sicherheitsabgleiche (1/2)

Zur Feststellung von aufenthalts- bzw. asylrechtlichen Versagungsgründen oder sonstigen Sicherheitsbedenken erhalten Sie unverzüglich nach der Erstregistrierung von Asylsuchenden sowie unerlaubt eingereisten oder aufhältigen Ausländern Ergebnisse aus dem Konsultationsverfahren im Asylkontext (AsylKon) und dem Registerabgleich.

**Erläuterungen hierzu finden Sie im Informationsschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 17. April 2019.*

Bitte beurteilen Sie nachfolgend Aufbereitung und Nutzen der Ergebnisse des AsylKon-Verfahrens.

[]Stehen Ihnen die Ergebnisse des Sicherheitsabgleichs in AsylKon in einer geeigneten Form zur Verfügung? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (stimme voll und ganz zu) bis 4 (stimme gar nicht zu). *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundespolizeibehörde' oder 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Ausländerbehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	1 - stimme voll und ganz zu	2 - stimme eher zu	3 - stimme eher nicht zu	4 - stimme gar nicht zu	Kann ich nicht so genau sa- gen
Die Ergebnisse des AsylKon- Verfahrens sind leicht aufzufinden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Ergebnisse des AsylKon- Verfahrens sind verständlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Ergebnisse des AsylKon- Verfahrens sind aktuell	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Ergebnisse des AsylKon- Verfahrens sind	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

vollständig

Die Ergebnisse des

AsylKon-

Verfahrens sind

übersichtlich

Wie nützlich sind die AsylKon-Ergebnisse für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (sehr nützlich) bis 4 (gar nicht nützlich). *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Bundespolizeibehörde' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' oder 'Aufnahme-einrichtungen' oder 'Ausländerbehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

					Kann ich nicht so genau sagen
	1 - sehr nützlich	2 - nützlich	3 - weniger nützlich	4 - gar nicht nützlich	
Die Ergebnisse des AsylKon-Verfahrens sind...	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Können Sie uns bitte drei Beispiele nennen, in welchen Situationen oder Fallkonstellation die Daten aus dem Sicherheitsabgleich in AsylKon nützlich oder sehr nützlich für die Erfüllung Ihrer Aufgaben sind? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war '1 - sehr nützlich' oder '2 - nützlich' bei Frage '47 [NR3F2]' (Wie nützlich sind die AsylKon-Ergebnisse für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (sehr nützlich) bis 4 (gar nicht nützlich). (Die Ergebnisse des AsylKon-Verfahrens sind...))

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Aus welchen Gründen sind die Daten nicht so nützlich? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war '3 - weniger nützlich' oder '4 - gar nicht nützlich' bei Frage '47 [NR3F2]' (Wie nützlich sind die AsylKon-Ergebnisse für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (sehr nützlich) bis 4 (gar nicht nützlich). (Die Ergebnisse des AsylKon-Verfahrens sind...))

Berlin, 17.04.2019

Seite 20 von 29

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[]Wie könnte aus Ihrer Sicht die Nützlichkeit der Daten verbessert werden? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Bundespolizeibehörde' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Ausländerbehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Abschnitt 3 Ergebnisse der Sicherheitsabgleiche (2/2)

Zur Feststellung von aufenthalts- bzw. asylrechtlichen Versagungsgründen oder sonstigen Sicherheitsbedenken erhalten Sie unverzüglich nach der Erstregistrierung von Asylsuchenden sowie unerlaubt eingereisten oder aufhältigen Ausländern Ergebnisse aus dem Konsultationsverfahren im Asylkontext (AsylKon) und dem Registerabgleich.

**Erläuterungen hierzu finden Sie im Informationsschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 17. April 2019.*

Bitte beurteilen Sie nachfolgend Aufbereitung und Nutzen der Ergebnisse des Registerabgleichs.

Zusätzlich bitten wir nun auch um Beschreibung von Folgemaßnahmen und Aufwänden, die sich aus den Ergebnissen beider Sicherheitsabgleiche (AsylKon und Registerabgleich) ableiten.

[]Stehen Ihnen die Ergebnisse des Registerabgleichs in einer geeigneten Form zur Verfügung? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (stimme voll und ganz zu) bis 4 (stimme gar nicht zu). *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Ausländerbehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	1 - stimme voll und ganz zu	2 - stimme eher zu	3 - stimme eher nicht zu	4 - stimme gar nicht zu	Kann ich nicht so genau sa- gen
Die Ergebnisse des Registerabgleichs sind leicht aufzufinden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Ergebnisse des Registerabgleichs sind verständlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Ergebnisse des Registerabgleichs sind aktuell	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Ergebnisse des Registerabgleichs	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

sind vollständig

Die Ergebnisse des

Registerabgleichs

sind übersichtlich

Wie nützlich sind die Ergebnisse des Registerabgleichs für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (sehr nützlich) bis 4 (gar nicht nützlich). *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Ausländerbehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

1 - sehr
nützlich

2 - nützlich

3 - weniger
nützlich

4 - gar nicht
nützlich

Kann ich
nicht so
genau sa-
gen

Die Ergebnisse des

Registerabgleichs

sind...

Können Sie uns bitte drei Beispiele nennen, in welchen Situationen oder Fallkonstellationen die Daten aus dem Registerabgleich nützlich oder sehr nützlich für die Erfüllung Ihrer Aufgaben sind? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war '2 - nützlich' oder '1 - sehr nützlich' bei Frage '52 [NR3F7]' (Wie nützlich sind die Ergebnisse des Registerabgleichs für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (sehr nützlich) bis 4 (gar nicht nützlich). (Die Ergebnisse des Registerabgleichs sind...))

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Aus welchen Gründen sind die Daten nicht so nützlich? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war '4 - gar nicht nützlich' oder '3 - weniger nützlich' bei Frage '52 [NR3F7]' (Wie nützlich sind die Ergebnisse des Registerabgleichs für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (sehr nützlich) bis 4 (gar nicht nützlich). (Die Ergebnisse des Registerabgleichs sind...))

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[]Wie könnte aus Ihrer Sicht die Nützlichkeit der Daten verbessert werden? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Ausländerbehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[]Wenn Ihnen über die Sicherheitsabgleiche (AsylKon und Registerverfahren) mitgeteilt wird, dass bei einer überprüften Person aufenthaltsrechtliche Versagungsgründe vorliegen, welche Tätigkeiten oder Maßnahmen ergreifen Sie dann? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundespolizeibehörde' oder 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Ausländerbehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[]Wie viel Zeit benötigen Sie jeweils für die genannte Tätigkeit im Durchschnitt? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' oder 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Bundespolizeibehörde' oder 'Ausländerbehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Abschnitt 4 Datenlöschung im Ausländerzentralregister

In diesem letzten Abschnitt möchten wir Sie zur Handhabbarkeit der Löschfristen in der Praxis befragen, aber auch dazu, inwieweit Sie die bestehenden Löschfristen für angemessen halten.

**Erläuterungen zu diesem Abschnitt finden Sie im Informationsschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 17. April 2019.*

☐Kommt es vor, dass Daten, die gebraucht werden, bereits gelöscht wurden? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Bundeskriminalamt (BKA)' oder 'Landeskriminalämter (LKÄ)' oder 'Zollkriminalamt (ZKA)' oder 'Bundespolizeibehörde' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Ausländerbehörden' oder 'Für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde' oder 'Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständige Stelle' oder 'Träger der Sozialhilfe (SGB XII)' oder 'Für die Durchführung des AsylbLG zuständige Stellen' oder 'Jugendämter' oder 'Meldebehörden' oder 'Bundesagentur für Arbeit oder eine für die Durchführung der Grundversicherung für Arbeitssuchende zuständige Stelle (SGB II und III)' oder 'Gerichte der Sozial- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Ja

Nein

☐Welche genau? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '58 [NR4F1]' (Kommt es vor, dass Daten, die gebraucht werden, bereits gelöscht wurden?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

☐Sind die bestehenden Löschfristen für die Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG nach Ihren Erfahrungen aus der Praxis angemessen? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Bundeskriminalamt (BKA)' oder 'Landeskriminalämter (LKÄ)' oder 'Zollkriminalamt (ZKA)' oder 'Bundespolizeibehörde' oder 'Polizeivollzugsbehörden der Länder' oder 'Ausländerbehörden' oder 'Für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde' oder 'Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständige Stelle' oder 'Träger der Sozialhilfe (SGB XII)' oder 'Für die

Durchführung des AsylbLG zuständige Stellen' oder 'Jugendämter' oder 'Meldebehörden' oder 'Bundesagentur für Arbeit oder eine für die Durchführung der Grundversicherung für Arbeitssuchende zuständige Stelle (SGB II und III)' oder 'Gerichte der Sozial- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Löschfristen sollen verlängert werden	Löschfristen sollen verkürzt werden	Löschfristen sollen festgelegt werden	Kann ich nicht beurteilen
Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Größe und Augenfarbe die Seriennummer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gem. § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
der Staat, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Anschrift im Bundesgebiet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Angaben über die Verteilung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

minderjährigen Kindern
und Jugendlichen, deren
unbegleitete Einreise
nach Deutschland festge-
stellt wird, das Jugendamt
der vorläufigen Inobhut-
nahme und das endgültig
zuständige Jugendamt
die Durchführung der
Gesundheitsuntersuchung
nach § 62 Abs. 1 des
Asylgesetzes und die
Untersuchung auf Vorlie-
gen einer ansteckungsfä-
higen Lungentuberkulose
nach § 36 Abs. 4 oder 5
des Infektionsschutzge-
setzes, jeweils mit Ort und
Datum
die Durchführung von
Impfungen mit Art, Ort
und Datum der jeweiligen
Impfung
Schulbildung, Studium,
Ausbildung, Beruf
Sprachkenntnisse
Teilnahme an einem
Integrationskurs nach §
43 des Aufenthaltsgeset-
zes und einer Maßnahme
der berufsbezogenen
Deutschsprachförderung
nach § 45a des Aufent-
haltsgesetzes

(Die Evaluation dient insbesondere auch der Überprüfung der gesetzlichen Löschfristen (jeweilig aufgeführt im Begleitschreiben vom 17. April 2019). Bitte schätzen Sie nachfolgend deren Angemessenheit ein.)

Abschnitt 5 Erfüllungsaufwand zum Ankunftsnachweis

Zum Ende der Anwenderbefragung teilen Sie uns bitte mit, welche Aufwände beispielsweise durch Ausstellung des Ankunftsnachweises entstehen.

**Erläuterungen zu diesem Abschnitt finden Sie im Informationsschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 17. April 2019.*

[]Wie hoch ist der durchschnittliche Zeitaufwand für die Ausstellung eines Ankunftsnachweises? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Kann ich nicht so genau sagen.

Angabe in Minuten:

Bitte schreiben Sie einen Kommentar zu Ihrer Auswahl

(Bitte beziehen Sie in Ihre Angabe nicht den Aufwand für die erkennungsdienstliche Behandlung mit ein, da dieser separat ermittelt wird.)

[]Ist der/die Asylsuchende bei der Ausstellung zugegen? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Ja

Nein

[]Haben sich die Sachkosten pro Ankunftsnachweis (Herstellung, Beschaffung) im Vergleich zur Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) verändert? Wenn ja, in welcher Höhe? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

[]Wie hoch war zuvor der durchschnittliche Zeitaufwand für die Ausstellung der BüMA? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Kann ich nicht genau sagen.

Angabe in Minuten:

Bitte schreiben Sie einen Kommentar zu Ihrer Auswahl

[]Welche Aufwände entstehen Ihrer Behörde jeweils für folgende Tätigkeiten bei bestehenden Ankunftsnachweisen? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF Außenstellen)' oder 'Aufnahmeeinrichtungen' oder 'Ausländerbehörden' bei Frage '1 [F0]' (In welcher Organisation sind Sie beschäftigt?)

Bearbeitungszeit (Angabe in Minuten)	Häufigkeit pro Jahr (Häufigkeit pro Jahr; auch Schätzwert, wenn genaue Zahl unbekannt)
---	--

Verlängerung des Ankunftsnachweises

Korrektur von Eintragungen im Ankunftsnachweis

Entgegennahme des Ankunftsnachweises und Ausgabe eines neuen Ankunftsnachweises oder Aufenthaltsgestattung

Bearbeitung der Anzeige des Verlustes des Ankunftsnachweises und Entgegennahme im Falle des Wiederauffindens

Entgegennahme des Ankunftsnachweises bei nicht einwandfreier Feststellung der Identität oder unerlaubter Veränderung

(Liegen Ihnen hierzu keine Erkenntnisse vor, geben Sie bitte das Kürzel k.A. an.)

Die Umfrage ist nun abgeschlossen und Ihre Ergebnisse wurden übermittelt.

Mit Ihrer Erfahrung und Ihrer Fachexpertise haben Sie uns bei der Erstellung eines aussagekräftigen Evaluationsberichts an den Deutschen Bundestag zum 31.12.2019 unterstützt.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

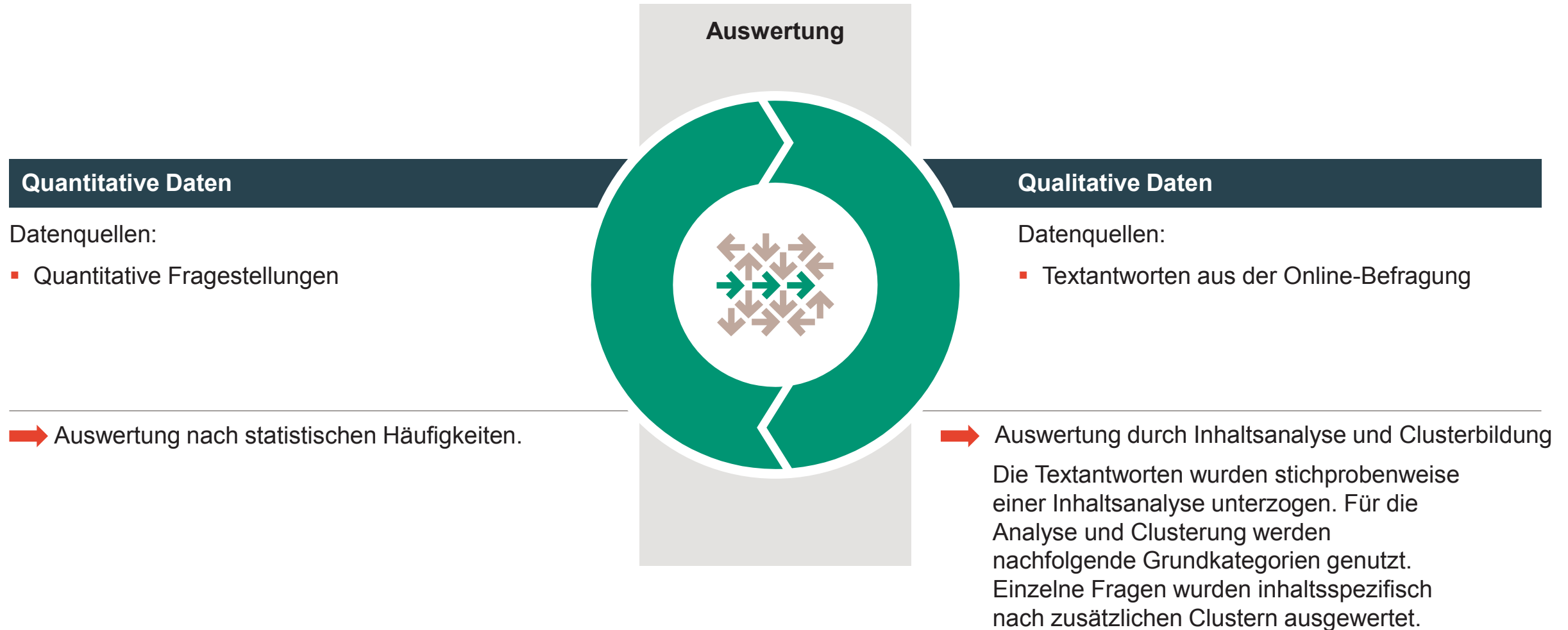
Übermittlung Ihres ausgefüllten Fragebogens:
Vielen Dank für die Beantwortung des Fragebogens.

Datenauswertung Online-Befragung der Nutzer zur Evaluation des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG)

16. September 2019

Kienbaum

Auswertung der Online-Befragung



Insgesamt gab es einen Rücklauf von 1.890 Adressaten aus 13 Stellen, die von der Umsetzung der Maßnahmen des DAVG im AZR betroffen sind

Rücklauf der Online-Befragung

Nutzer	Anzahl Antworten
Polizeivollzugsbehörden der Länder	78
Erstaufnahmeeinrichtungen	27
Ausländerbehörden	170
Träger der Sozialhilfe (SGB XII)	66
für die Durchführung des AsylbLG zuständige Stellen	383
Bundesagentur für Arbeit (SGB III) und für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stellen (SGB II)	67
Jugendämter	54
Meldebehörden	843
Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	45
Bundespolizei	22
LKA	11
Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständige Stellen	30
BAMF Außenstellen	34

Die Antworten aus den Freitextfeldern der Online-Befragung wurden nach folgenden Aspekten geclustert (Mehrfachzuordnung möglich)

Clustering der Textantworten aus der Online-Befragung

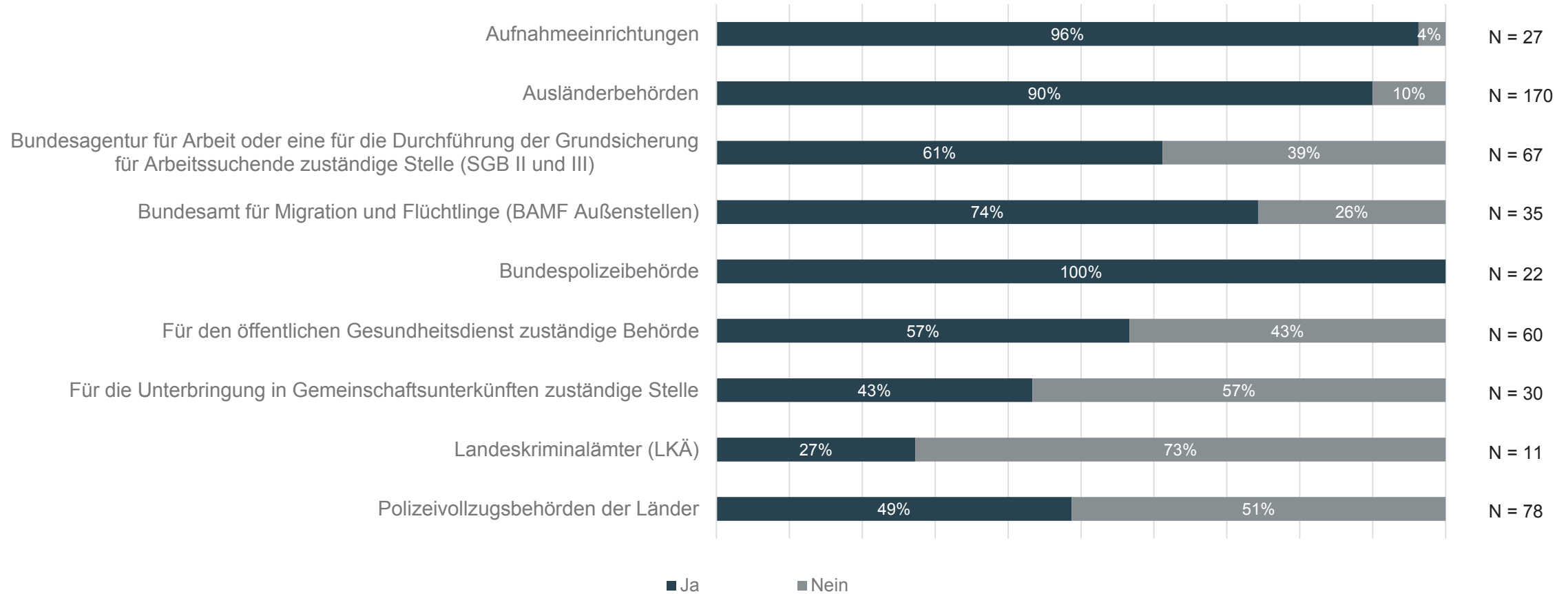
1))	Nicht verwertbare Angaben	Antworten beschränken sich auf den Hinweis "keine Angabe" oder enthalten "Füllzeichen" wie "xyz, s.o., u.ä" bzw. Antworten, die an der Frage vorbeigehen
2))	Kein Zugriff oder Zugriffsmöglichkeit ist nicht bekannt	Antworten verweisen explizit darauf, dass kein Zugriff auf die AZR besteht bzw. nicht bekannt ist, oder dass keine Erfahrungswerte bestehen
3))	Kein oder kaum Bedarf, nicht zuständig, keine Relevanz	Die betreffende Stelle ist nicht zuständig oder nutzt die Daten aus dem AZR nicht, weil sie entweder als irrelevant für die Aufgabenerledigung bewertet werden
4))	Informationsaspekte	Antworten betreffen einen Informationsgewinn oder fehlende Informationen. z.B. Hinweise auf einzelne Daten des Datenkranzes oder allgemeine Arten von Informationen/Daten
5))	Aspekte, die den Prozess bzw. Arbeitsschritte betreffen	In den Antworten wird auf Prozesse und Verfahren hingewiesen, die die Qualität der Daten(nutzung) beeinflussen (positiv oder negativ)
6))	Aspekte Technik, Software, Schnittstellen, Nutzerfreundlichkeit	Es werden Hinweise auf technische und Software sowie zu den Arbeitsbedingungen (z.B. Notwendigkeit von Schulungen und Handlungsanweisungen, Aspekte der Nutzerfreundlichkeit) gegeben oder explizit Schnittstellenprobleme benannt
7))	Aspekte der Datenqualität	Redundanz(freiheit), Verlässlichkeit, Aktualität, Auswertbarkeit
8))	Weitere Cluster	„Antwort betrifft Fallkonstellation“, „Unverzichtbarkeit“, „Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben“, „Daten bereits vorliegend“

Themenblock I

Personenkreis nach § 2 Abs. 1a AZRG und Ausweitung der gespeicherten Daten nach § 3 Abs. 2 und 3 AZRG

Liegen bei Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung der Daten nach § 3 Abs. 2 und 3 AZRG an das AZR zum Personenkreis nach § 2 Abs. 1a AZRG vor?

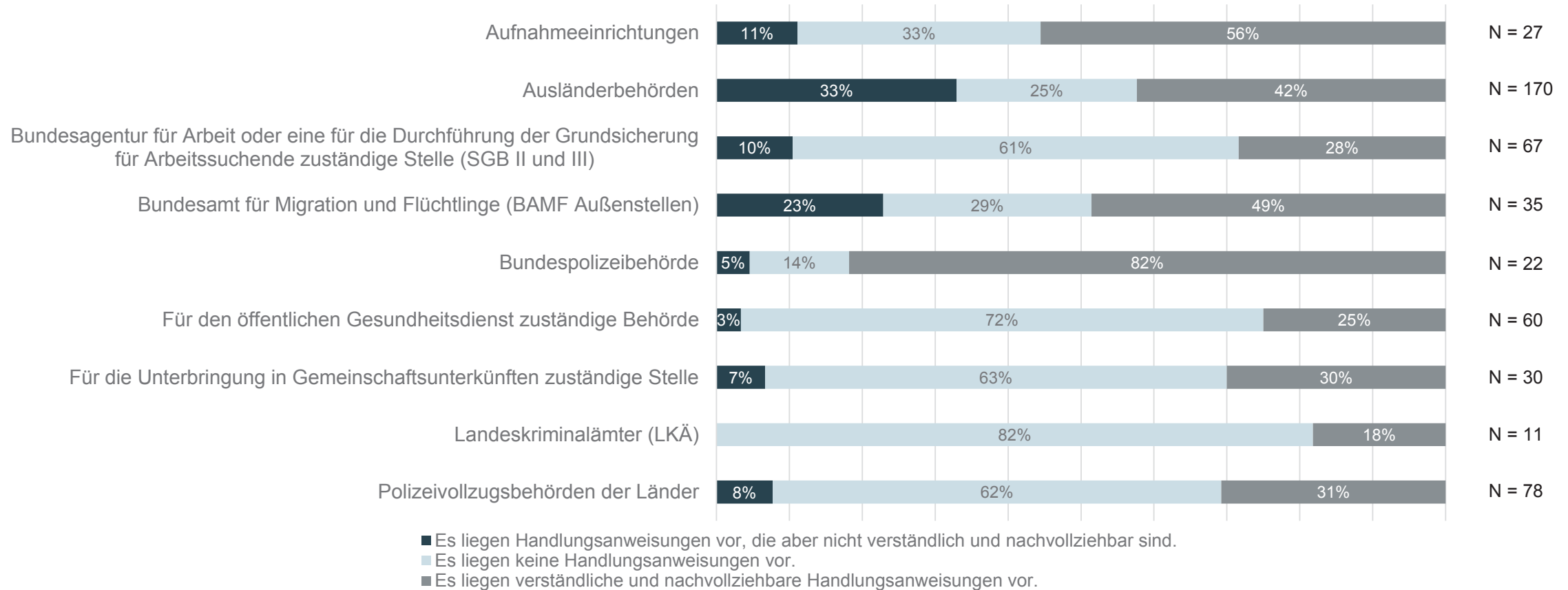
NR1F1



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 500

Liegen Ihnen verständliche, nachvollziehbare Handlungsanweisungen zur Übermittlung der Daten nach § 3 Abs. 2 und 3 AZRG zum Personenkreis nach § 2 Abs. 1a AZRG vor?

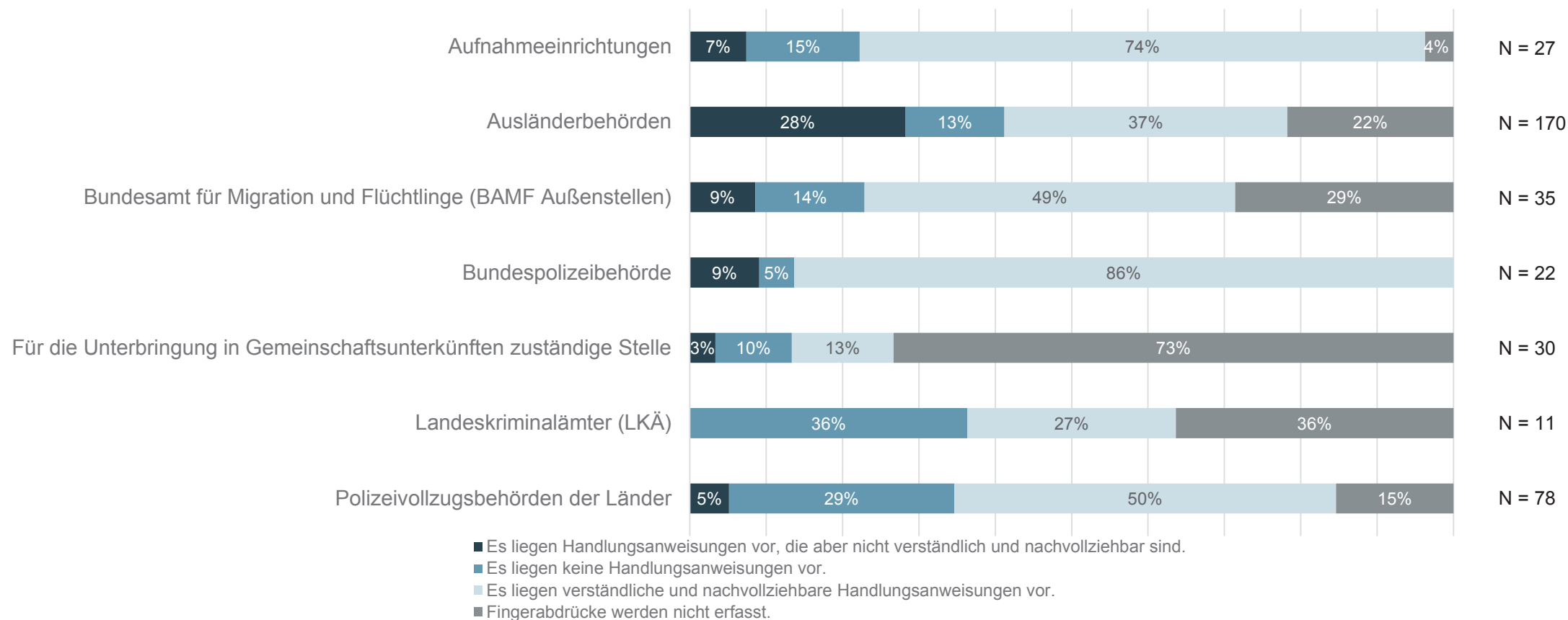
NR1F2



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 500

Wenn Sie im Rahmen der Erstregistrierung des Personenkreises nach § 2 Abs. 1a AZRG Fingerabdrücke erfassen und übermitteln: Liegen Ihnen verständliche, nachvollziehbare Handlungsanweisungen zur Erfassung und Übermittlung dieser biometrischen Daten vor?

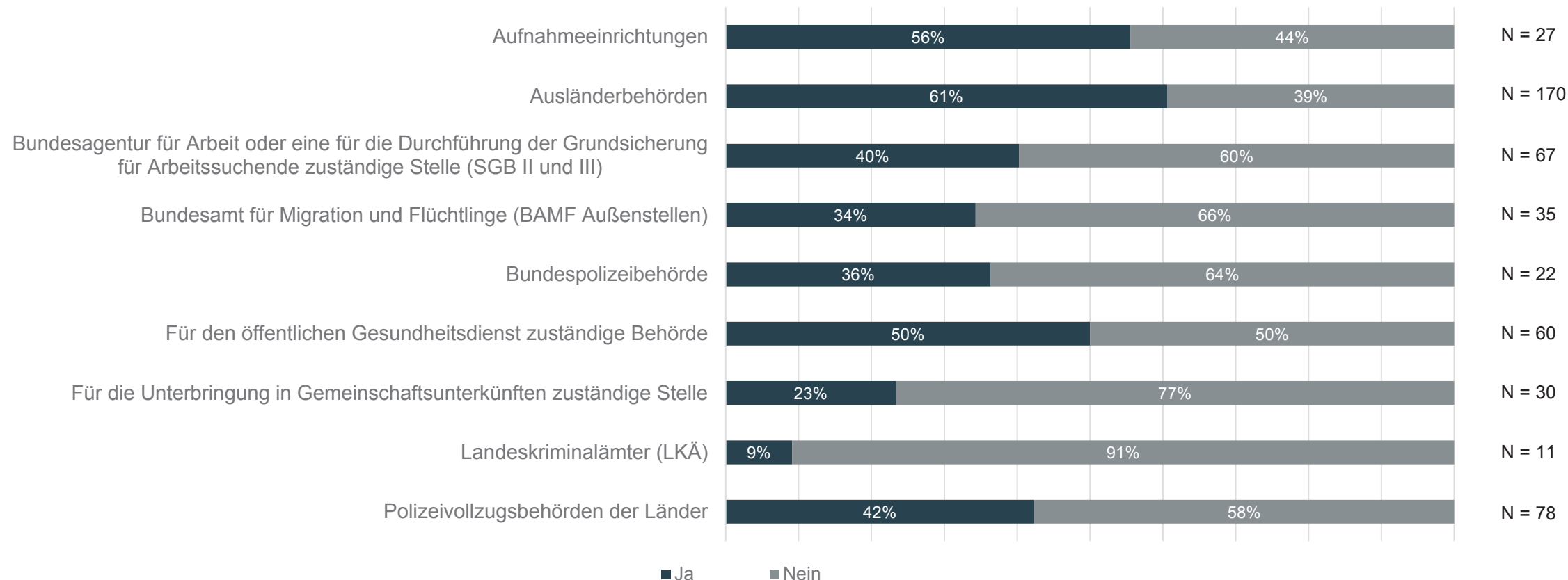
NR1F3



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 500

Gibt es Aspekte, die bei der Datenerfassung und -übermittlung zum Personenkreis nach § 2 Abs. 1a AZRG verbessert werden sollen?

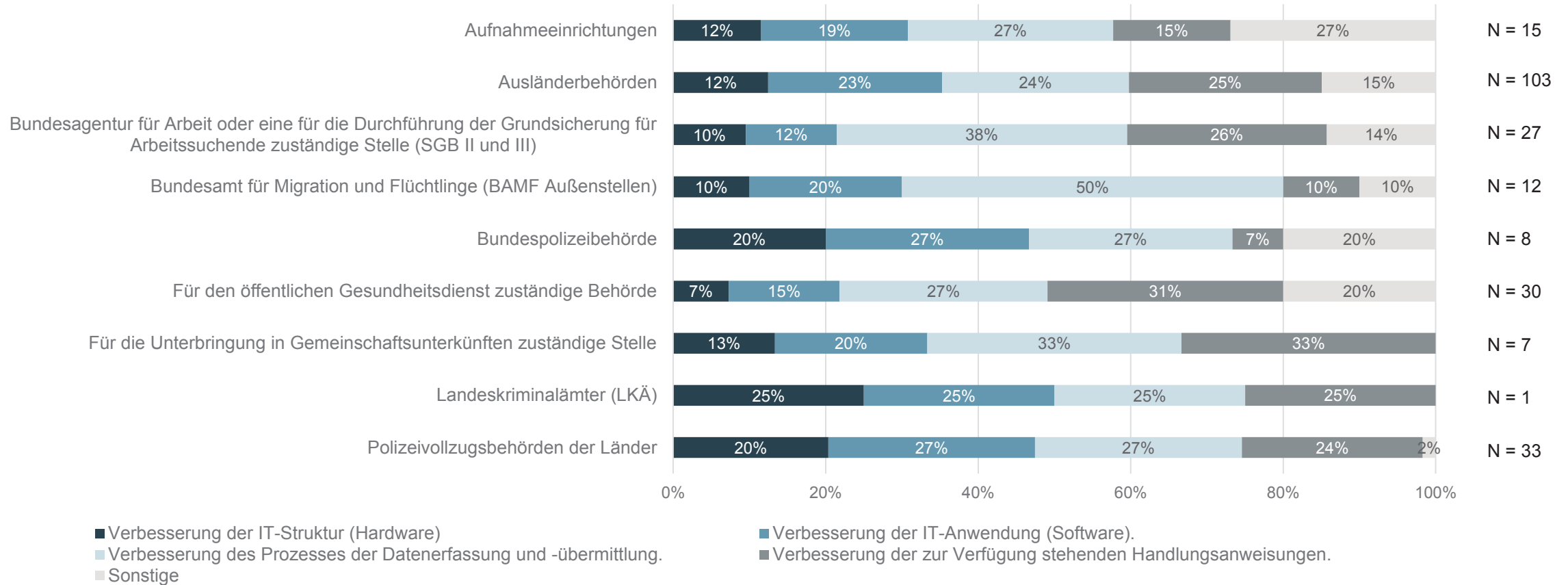
NR1F4



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 500

Um welche Aspekte handelt es sich?

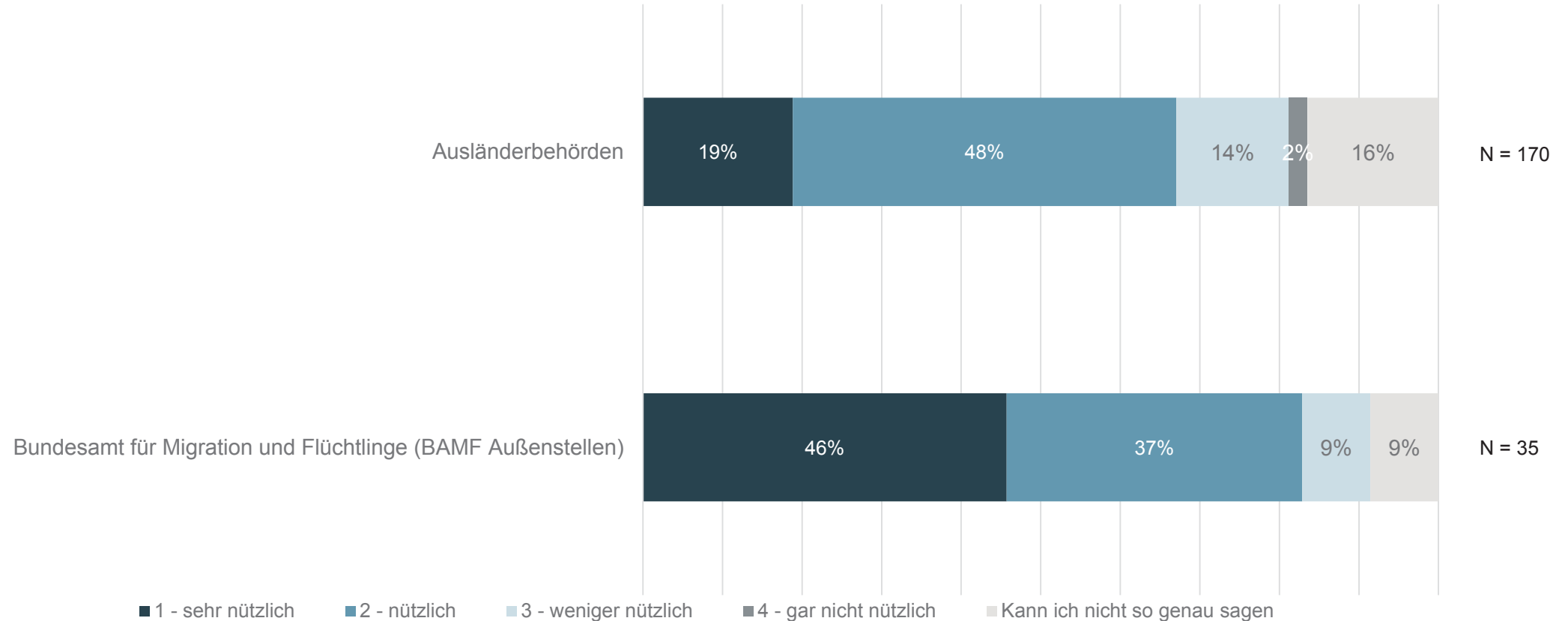
NR1F5[SQ001] – [SQ005]



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 236

Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz ist der Datenkranz für Asylsuchende sowie unerlaubt eingereiste oder unerlaubt aufhältige Ausländer erweitert worden (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG). Wie nützlich sind aus Ihrer gegenwärtigen Sicht die aus dem AZR übermittelten Daten für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (sehr nützlich) bis 4 (gar nicht nützlich).

NR1F6[SQ001] - Die aus dem AZR übermittelten Daten sind...



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 205

Können Sie uns bitte drei Beispiele nennen, in welchen Situationen oder Fallkonstellationen die AZR-Daten nützlich oder sehr nützlich für die Erfüllung Ihrer Aufgaben sind?

NR1F7

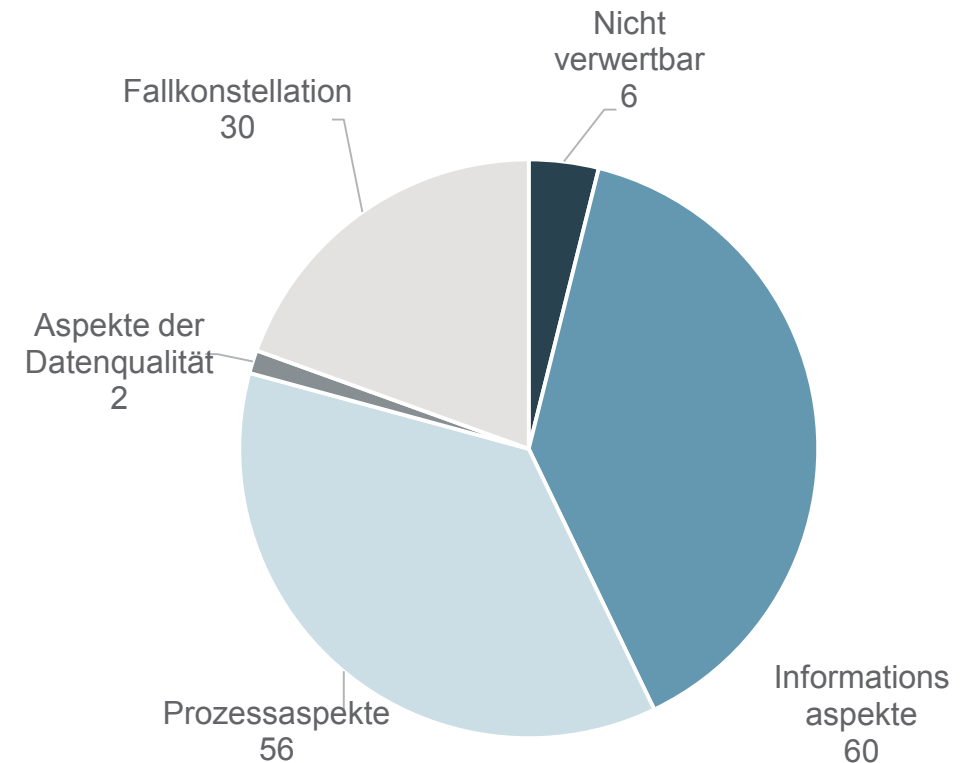
Insgesamt liegen 143 Antworten vor. Von diesen wurden 90 ausgewertet. Davon waren 6 nicht verwertbar.

Die Antworten nennen häufig nur die genutzten Daten, aber nennen nicht wofür, in welcher Situation oder Fallkonstellation die AZR-Daten nützlich sind.

Unter der Kategorie "Informationsaspekte bzw. -gewinn" sind die aus der Sicht der Befragten für sie relevanten Daten/Informationen aufgeführt (60 Antworten).

Unter prozessualen Aspekten ist aufgeführt, auf welche Prozesse oder Arbeitsschritte sie sich beziehen (56 Antworten).

Wenn in den Antworten bestimmte Fallkonstellationen/Situationen beschrieben oder angedeutet sind, in denen die AZR-Informationen nützlich sind, ist dies unter Fallkonstellationen vermerkt (30 Antworten).

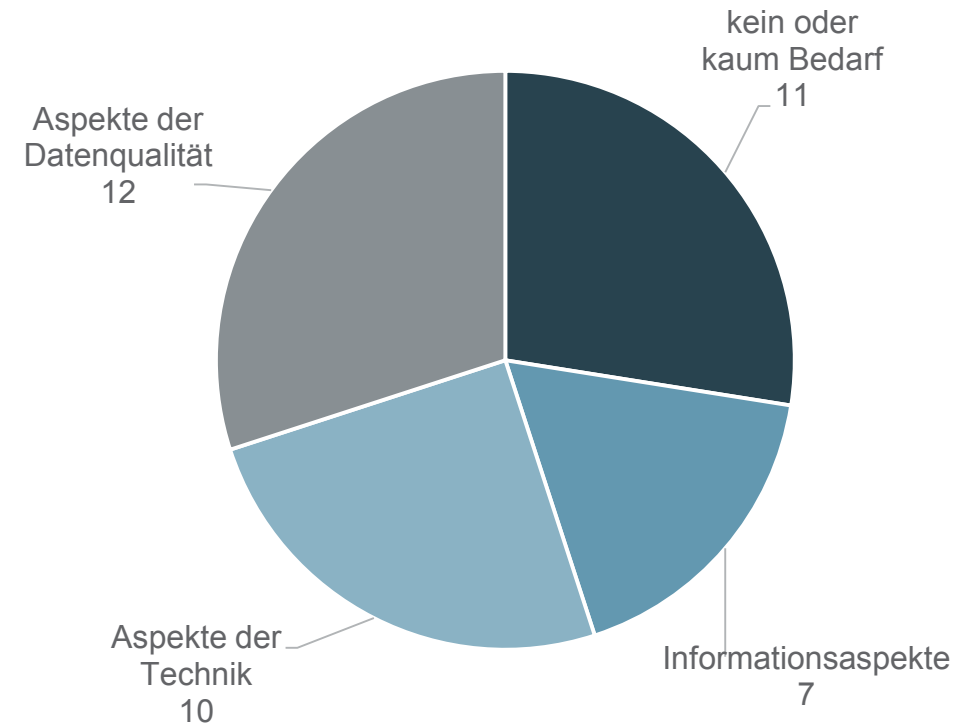


Aus welchen Gründen sind die Daten nicht so nützlich?

NR1F8

Ausgewertet wurden alle 31 Antworten, davon war eine nicht verwertbar.

Die häufigsten Antworten beziehen sich auf Aspekte der Datenqualität (12 Antworten, ausschließlich kritische Aspekte), beziehen sich auf nicht gegebenen Bedarf (11 Antworten) oder begründen die mangelnde Nützlichkeit aufgrund technischer Themen und/oder Schnittstellenthemen (10 Antworten).



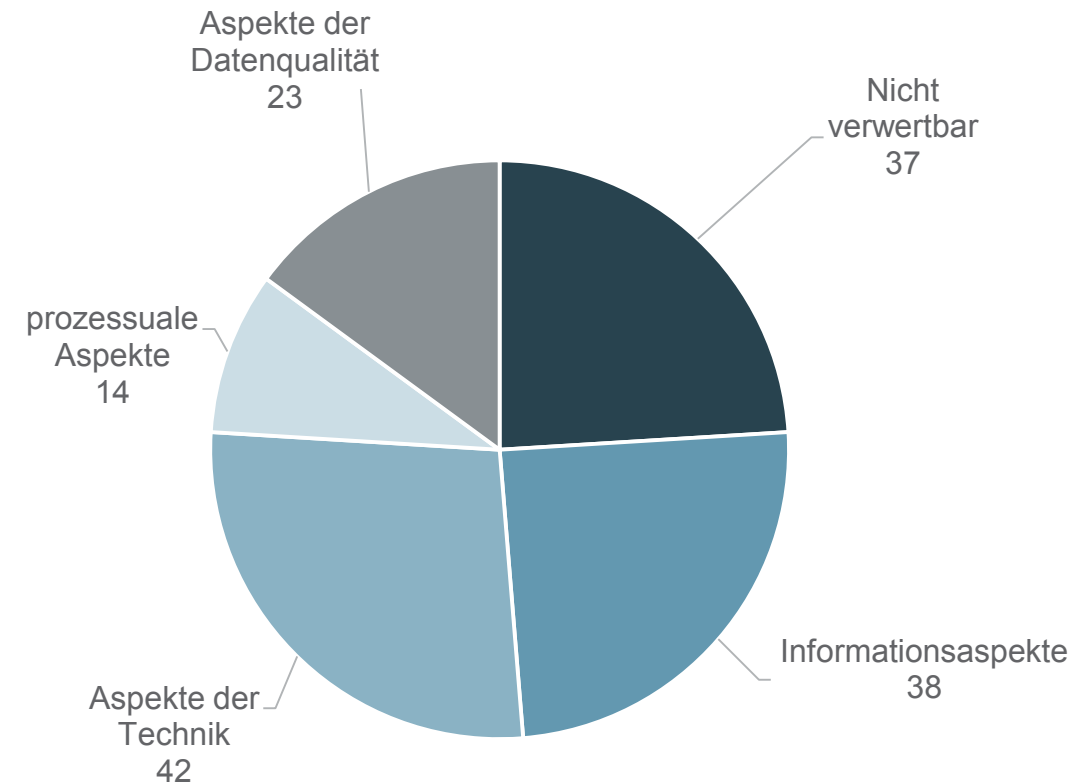
Wie könnte aus Ihrer Sicht die Nützlichkeit der AZR-Daten verbessert werden?

NR1F9

206 Angaben insgesamt, davon wurden 107 ausgewertet. Wiederum 37 davon waren nicht verwertbar (=70 aussagekräftige Antworten, die sich auf mehrere Aspekte beziehen können)

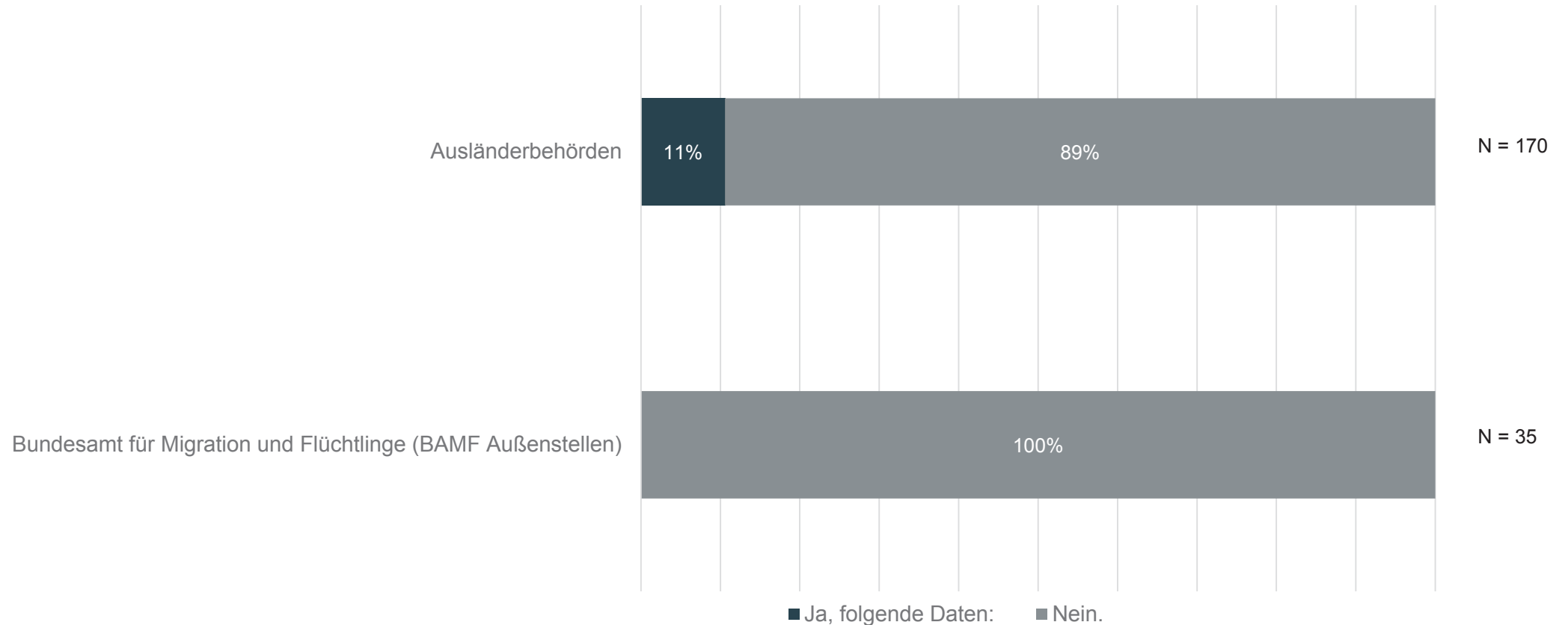
Verbesserungsvorschläge betreffen vor allem Aspekte der Technik, Software und der Nutzerfreundlichkeit, wobei auch die Verbesserung von Schnittstellen eine wichtige Rolle spielt (42 Nennungen). Zudem werden spezifische Informationen bzw. Daten genannt, die zusätzlich ins AZR aufgenommen werden sollten (38 Nennungen).

Darüber hinaus wurde die **Komplexität von Vorschlägen rechnerisch ermittelt**: Je mehr Aspekte in den Vorschlägen angesprochen werden, desto komplexer sind sie. 11 Antworten umfassen Vorschläge, die drei oder vier Aspekte berühren.



Gibt es Daten, die aus dem AZR übermittelt werden, die aus Ihrer Sicht für die Aufgabenerfüllung verzichtbar sind?

NR1F10



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 205

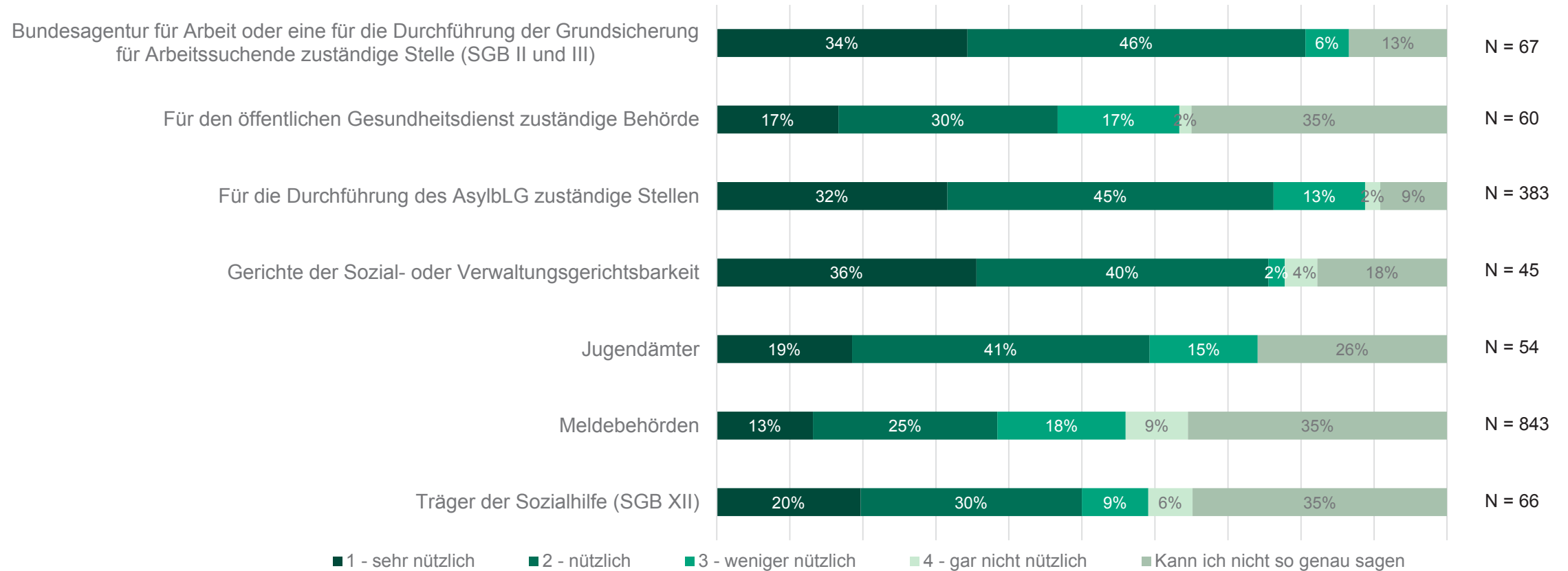
Auf die **Nachfrage**, welche Daten verzichtbar seien antworten 17 ABH. Mehrheitlich werden Daten angegeben, die für die spezifische Arbeit der ABH nicht relevant sind. Dies spiegelt sich auch in folgender Antwort wider: „Da sich der Kreis der Zugriffsberechtigten erheblich erweitert hat, kann dies eigentlich nicht beurteilt werden, die Ausländerbehörde käme sicher mit weniger Daten aus, die aber dann andere benötigen. Die Vielfalt ist anfällig für Fehler. Das BAMF fragt trotzdem in jedem Fall nach der aktuellen Anschrift, als ob man dem AZR dann doch nicht trauen kann.“

Themenblock II

Ausweitung der Übermittlungsbefugnisse nach §§ 16, 18a bis 18e, 21a und 22 AZRG sowie Verwendung der Daten durch die abrufende Stelle

Wie nützlich sind aus Ihrer gegenwärtigen Sicht die aus dem Ausländerzentralregister übermittelten Daten für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (sehr nützlich) bis 4 (gar nicht nützlich).

NR2F1[SQ001] - Die aus dem AZR übermittelten Daten sind...



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1518

Können Sie uns bitte drei Beispiele nennen, in welchen Situationen oder Fallkonstellationen die AZR-Daten nützlich oder sehr nützlich für die Erfüllung Ihrer Aufgaben sind?

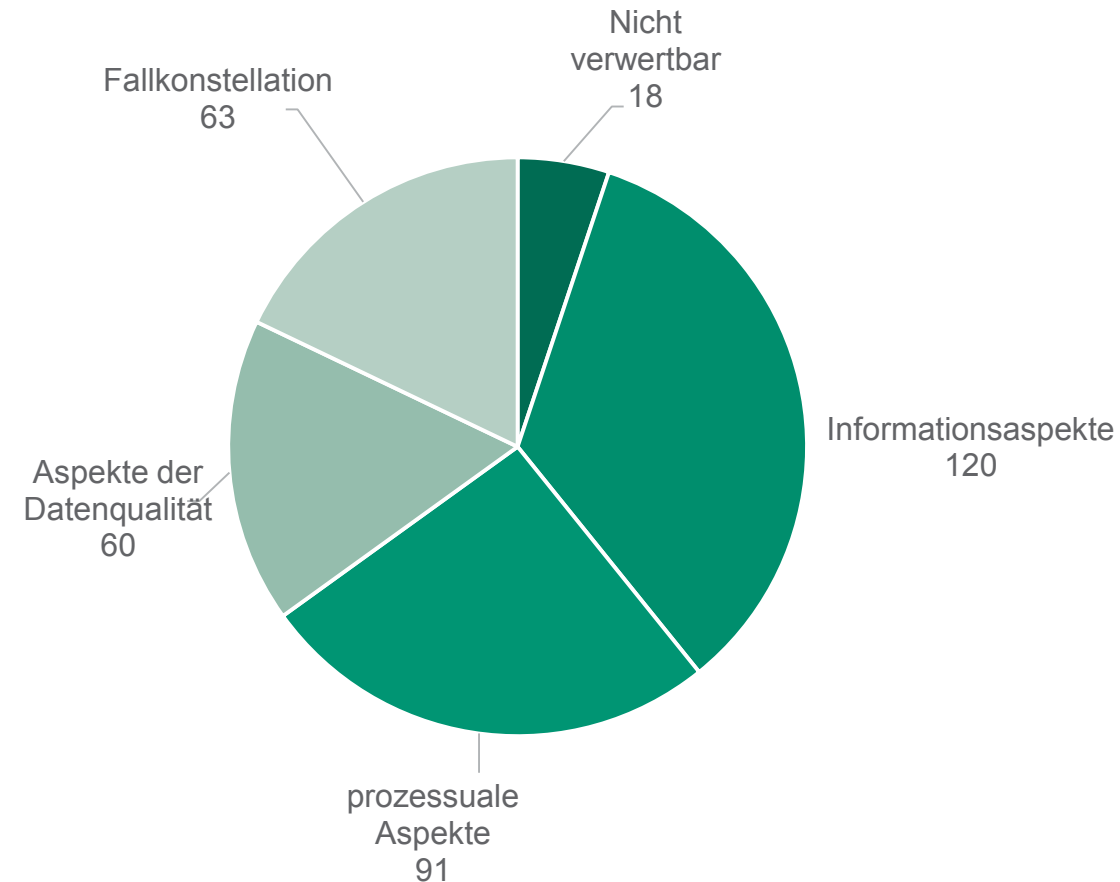
NR2F2

Insgesamt 798 Antworten. Ausgewertet sind 200, davon sind 18 nicht verwertbar.

In den meisten Antworten (120) wird auf Informationsaspekte hingewiesen, die für die Arbeit der Stellen nützlich sind. Dabei geben einige Stellen nur an, welche AZR-Daten für sie relevant sind

In 91 Antworten werden Verfahrensaspekte oder Arbeitsschritte benannt, für die die Daten relevant sind. Häufig wird dabei die Relevanz der Daten für die Abrechnungen nach den Flüchtlingsaufnahmegesetzen (FlüAG) genannt.

Eine besondere Rolle spielen die AZR-Daten auch zur Sicherung der Datenqualität bei den einzelnen Stellen (v.a. Meldebehörden). Hier wird wiederholt die Nutzung der Daten für den Abgleich mit den eigenen Datenbeständen genannt (60 Antworten). Unter „Fallkonstellationen“ werden Situationen benannt, in welchen die AZR-Daten als sehr nützlich eingeschätzt werden.



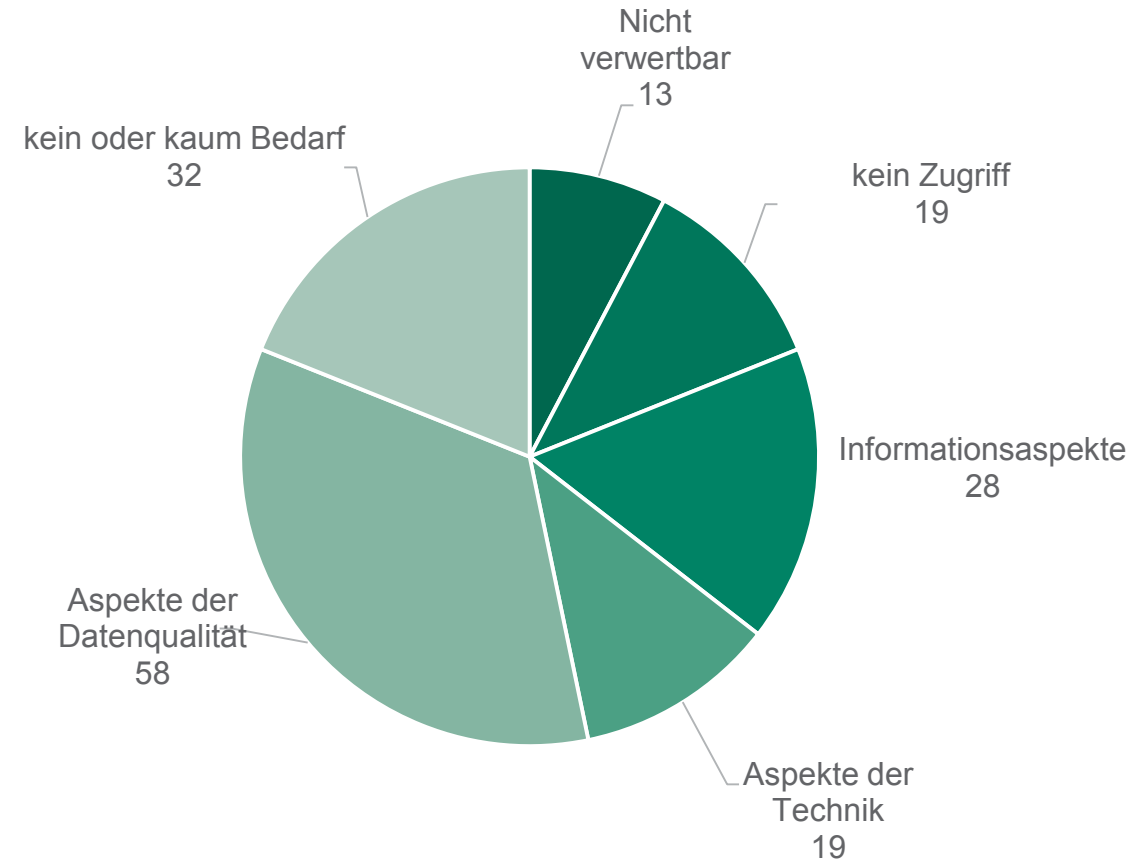
Aus welchen Gründen sind die Daten nicht so nützlich?

NR2F3

Insgesamt 312 Antworten. Ausgewertet wurden 147 Antworten. Davon waren 13 nicht verwertbar.

19 antwortende Stellen hatten keinen direkten Zugriff auf das AZR. Für weitere 32 Stellen haben die Daten keine oder eine geringe Relevanz. Gründe dafür sind unterschiedlich und reichen von „fehlenden Ausländern in der Gemeinde“ bis hin zu einigen Aussagen, dass Informationen auf anderen Wegen erlangt würden.

Bei den verbleibenden Antworten zu Gründen geringer Nützlichkeit der Daten wird vor allem auf mangelnde Datenqualität hingewiesen (64). Dies wird v.a. von den Meldebehörden geäußert. Hierbei spielen unterschiedliche Anforderungen an die Qualität von Daten in der AZR gegenüber dem Meldewesen hinein (Nachweiserfordernisse) - insofern bestehen also auch Schnittstellenprobleme (vgl. auch Aspekte Technik, 19 Nennungen). Die Informationsqualität wird auch von anderen Stellen als unzureichend für die Erfüllung ihrer Aufgaben bewertet (insgesamt 27 Nennungen), vor allem werden fehlende Daten spezifisch angeführt oder die mangelnde Aussagekraft bzw. Unspezifik von Informationen kritisiert.

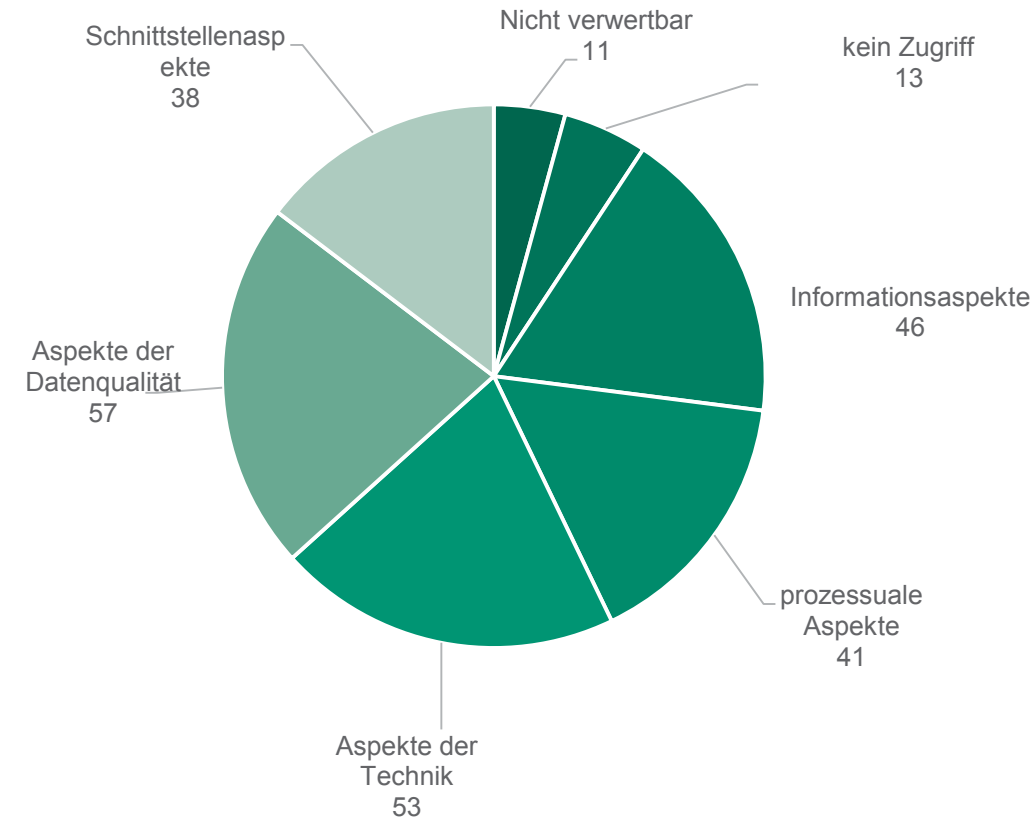


Wie könnte aus Ihrer Sicht die Nützlichkeit der AZR-Daten verbessert werden?

NR2F4

Nach Löschung fehlender und auf den ersten Blick nicht verwertbarer Angaben (k.A., xyz, an Frage vorbei) aus den vorliegenden 1.515 Datensätzen liegen 716 Antworten vor. Davon wurden 151 Antworten genauer ausgewertet, wobei sich wiederum 11 als nicht verwertbar erwiesen.

In 13 Antworten wurde darauf hingewiesen, dass die jeweilige Stelle keinen direkten Zugriff auf das AZR hat (Meldebehörden, Träger der Sozialhilfe, für die Durchführung des AsylbLG zuständige Stelle, für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde). Dass die Anzahl der Stellen ohne Zugriffsmöglichkeit noch höher ist, lässt sich zudem aus dem hohen Anteil (knapp die Hälfte) der nicht verwertbaren Antworten schlussfolgern (Personen, die keinen Zugriff haben, können schwerlich Verbesserungen anregen). Darüber hinaus wird mehrfach der Vorschlag unterbreitet, den direkten Zugriff auf das AZR zu implementieren. Dies wird von den zuvor genannten Stellen angeregt. Entsprechende Antworten sind den Aspekten der Technik zugeordnet, da es sich hierbei um ein Schnittstellenthema handelt. In diese Kategorie fallen insgesamt 53 Antworten. Dies sind geringfügig weniger Antworten als jene, die Hinweise zur Verbesserung der Datenqualität geben (insgesamt 57 v.a. zu Aktualität, Vollständigkeit, Validität). Meldebehörden kritisieren häufig, dass es sich bei den AZR-Daten nicht um validierte Informationen im Sinne der melderechtlichen Vorschriften handeln würde. Aspekte der Datenqualität betreffen häufig Schnittstellen bzw. technische Themen. Unter 4. Informationsaspekte (46 Antworten) sind vor allem Hinweise zu fehlenden bzw. gewünschten zusätzlichen Informationen enthalten. Aber auch hierbei werden häufig Schnittstellenthemen berührt. derer 13 Dabei waren 9 nicht auskunftsfähig. Im Fokus der Anregungen zur Verbesserung stehen vor allem Aspekte der Datenqualität (Aktualität, Vollständigkeit, Verlässlichkeit) und Vorschläge zur Aufnahme weiterer Informationen im AZR. Prozessaspekte (41 Antworten) sind in der Regel wiederum mit Schnittstellenthemen oder Aspekten der Datenqualität verknüpft. Dabei reichen einzelne Vorschläge über die Funktion eines Registers hinaus und nähern sich eher Vorstellungen von der elektronischen Aktenübermittlung (E-Akte) an. Dies betrifft insbesondere die Wünschen von Meldebehörden nach Dokumenten, die die Verlässlichkeit von Daten dokumentieren (s.o).



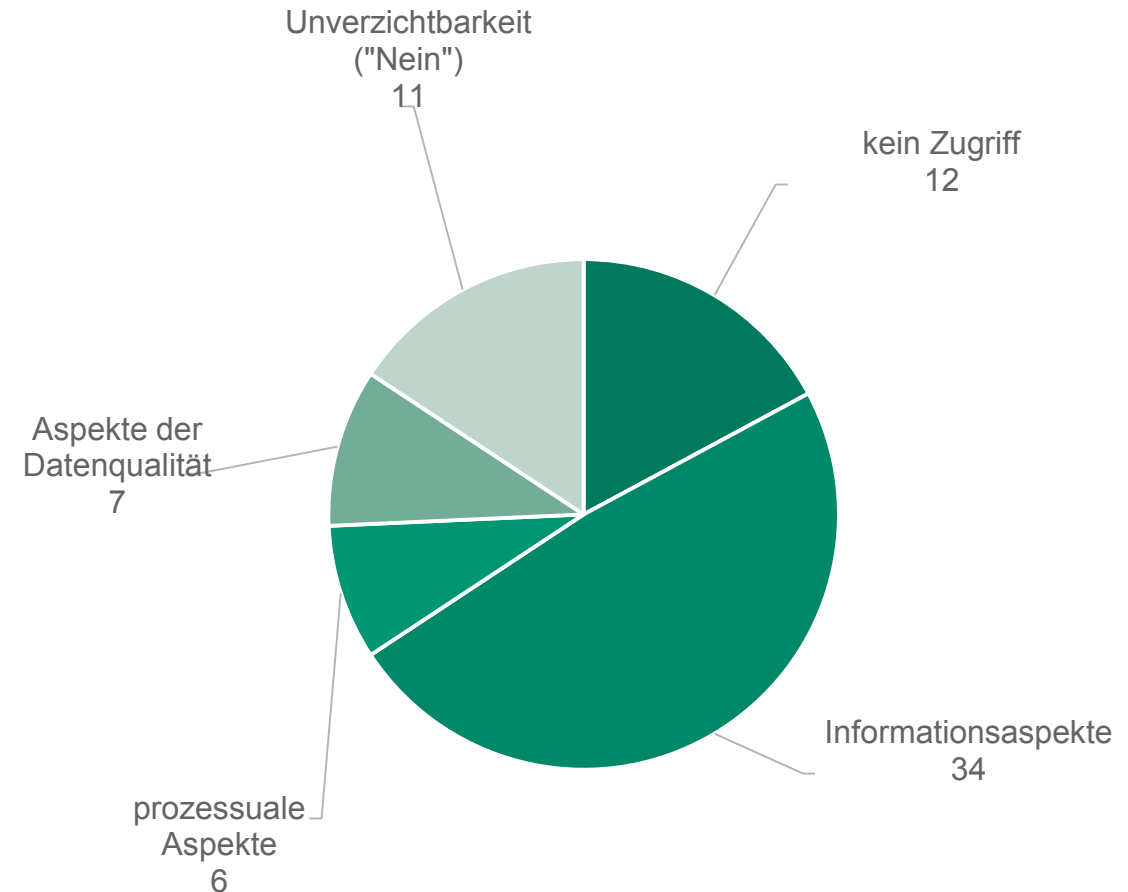
Gibt es Daten, die aus dem AZR übermittelt werden, die aus Ihrer Sicht für die Aufgabenerfüllung verzichtbar sind?

NR2F5

Von 1.515 Antworten sind nach der Bereinigung (keine Angaben oder Füllzeichen - z.B. "xyzz" - als Antworten) 112 verwertbar. Davon wurden 70 ausgewertet.

In 12 Antworten wird darauf verwiesen, dass kein Zugriff bzw. keine Erfahrungen mit dem AZR vorliegen. In vier Antworten wird deutlich, dass kein Bedarf für die Informationen aus dem AZR besteht.

In 34 Antworten (knapp der Hälfte der ausgewerteten Antworten) werden konkrete Hinweise gegeben, welche Informationen verzichtbar seien. Dies sind in der Regel Hinweise auf einzelne Daten, die aus der spezifischen Sicht der einzelnen Stellen verzichtbar sind (z.B. Meldebehörden -> Ankunftsnachweise). Bei einigen Antworten wird ebenfalls deutlich, dass es nicht unbedingt einzelne verzichtbare Informationen sind, sondern auch die Verbesserung der Aktualität von Angaben sowie die Vermeidung von mehrfacher Erfassung und Übermittlung von Daten eine wichtige Rolle spielt (vgl. auch die Auswertungen zur der Frage NR2F4 - Wie könnte aus Ihrer Sicht die Nützlichkeit der AZR-Daten verbessert werden?). 11 von 70 Antworten halten den jetzigen Datenkranz für unverzichtbar.

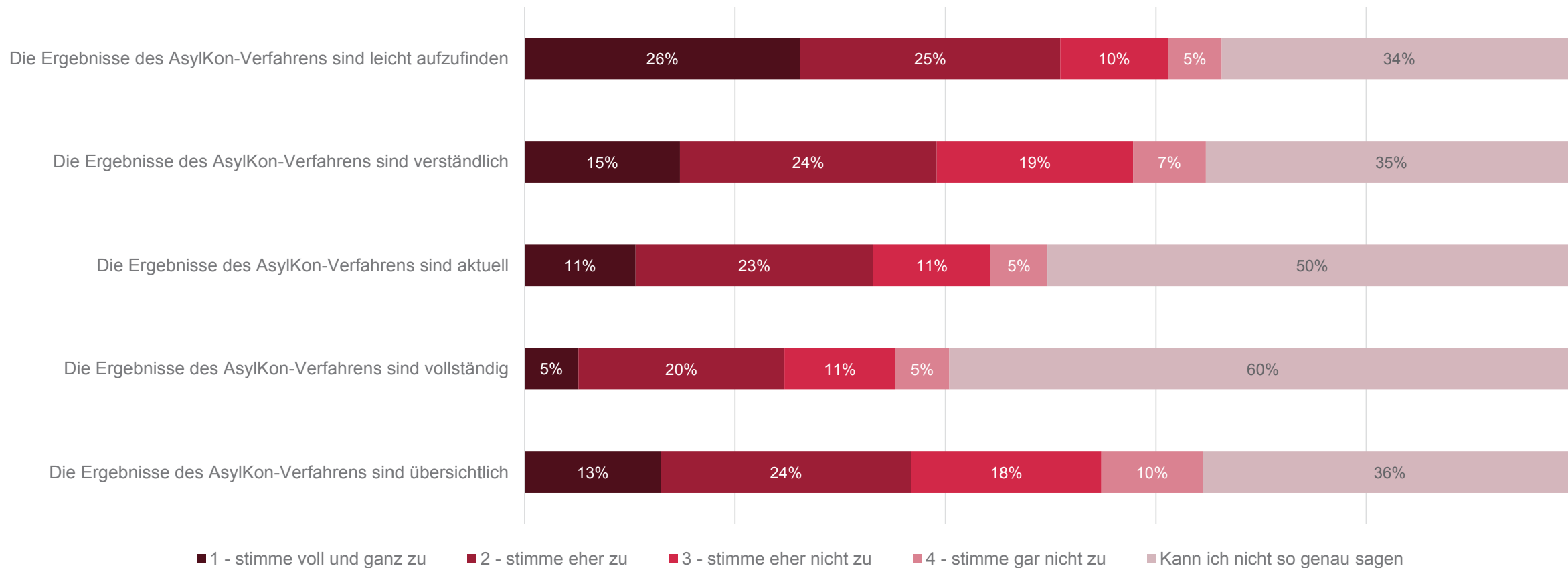


Themenblock III

Sicherheitsabgleiche nach § 73 Abs. 1a und 3a AufenthG i.V.m. § 21a AZRG

**Stehen Ihnen die Ergebnisse des Sicherheitsabgleichs in AsylKon in einer geeigneten Form zur Verfügung?
Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (stimme voll und ganz zu) bis 4 (stimme gar nicht zu).**

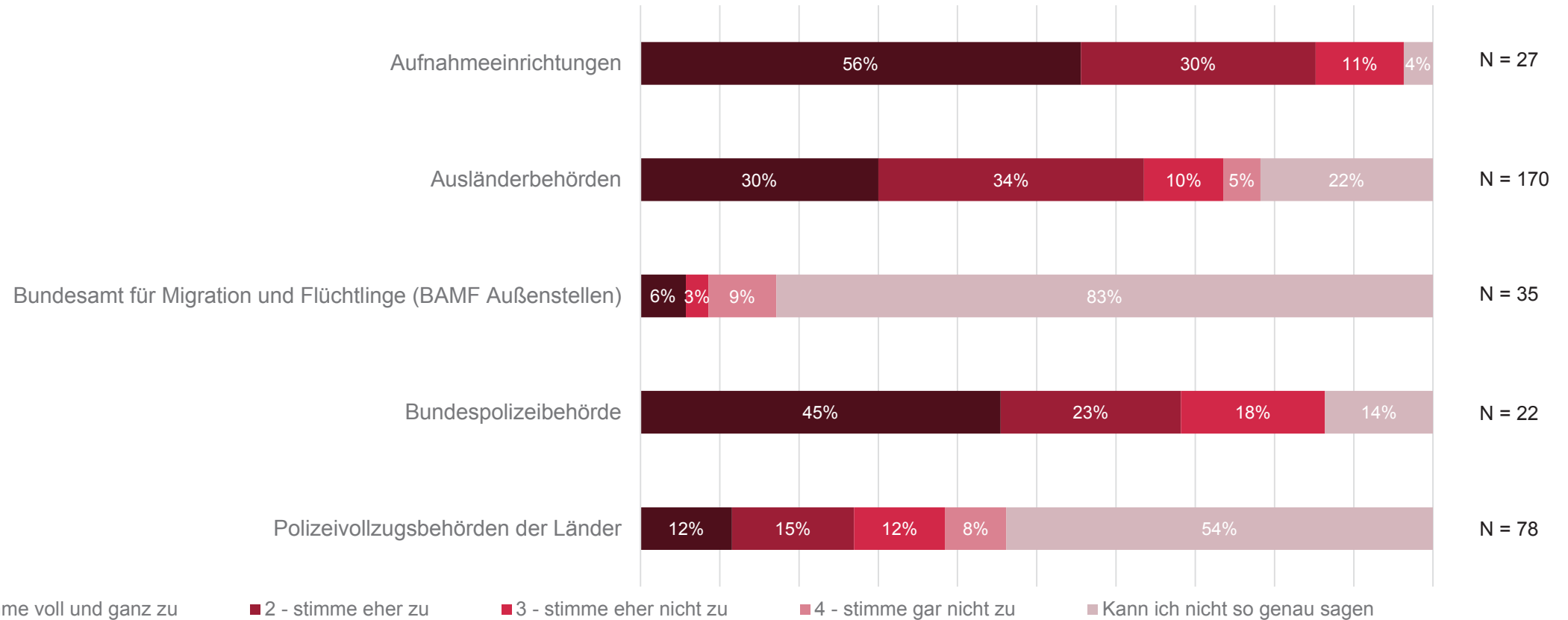
NR3F1[SQ001]-[SQ005] – Übersicht aller Antwortmöglichkeiten



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 332

Stehen Ihnen die Ergebnisse des Sicherheitsabgleichs in AsylKon in einer geeigneten Form zur Verfügung? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (stimme voll und ganz zu) bis 4 (stimme gar nicht zu).

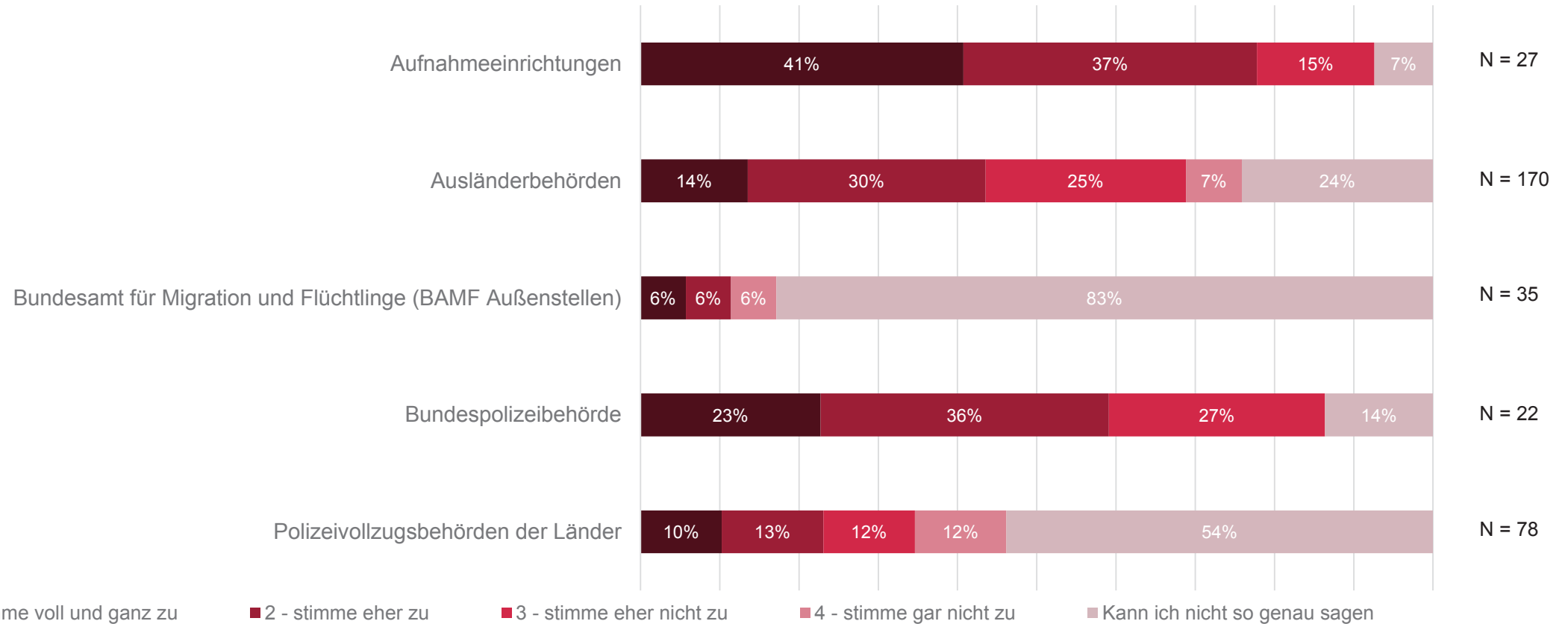
NR3F1[SQ001] - Die Ergebnisse des AsylKon-Verfahrens sind leicht aufzufinden



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 332

Stehen Ihnen die Ergebnisse des Sicherheitsabgleichs in AsylKon in einer geeigneten Form zur Verfügung? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (stimme voll und ganz zu) bis 4 (stimme gar nicht zu).

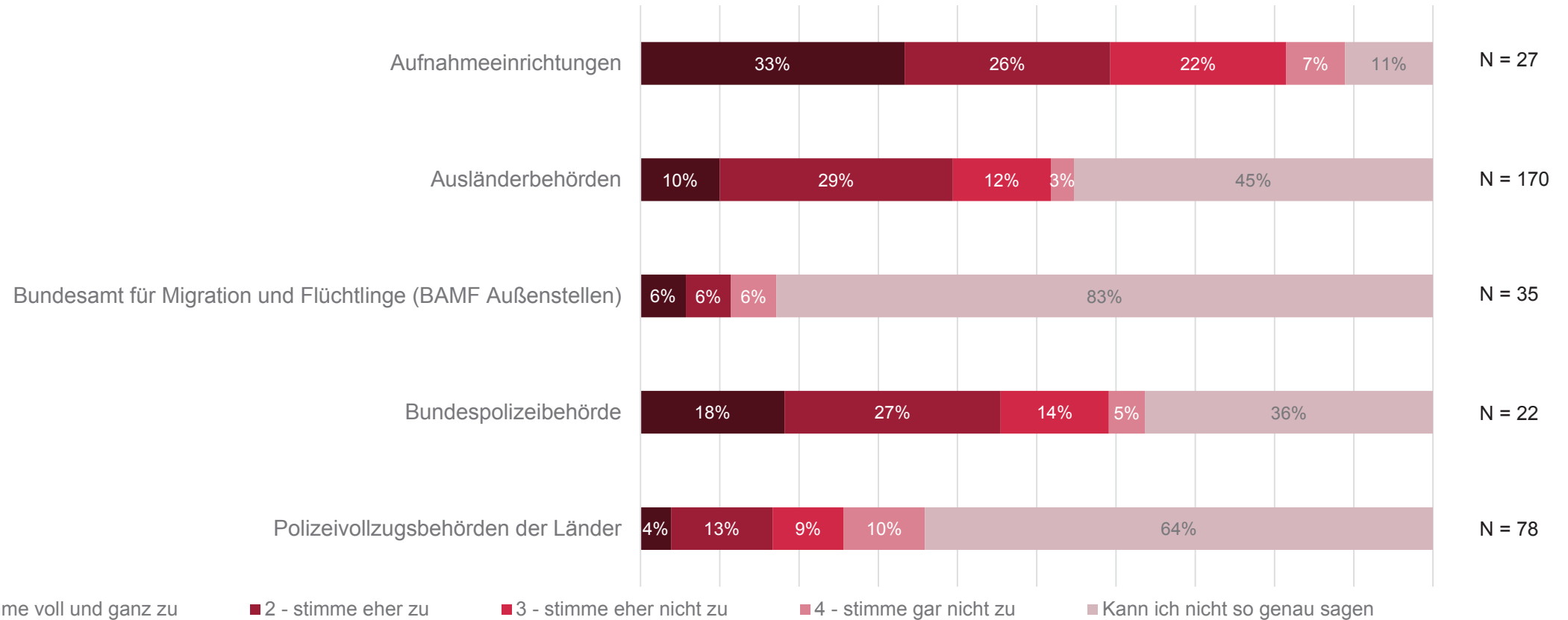
NR3F1[SQ002] - Die Ergebnisse des AsylKon-Verfahrens sind verständlich



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 332

Stehen Ihnen die Ergebnisse des Sicherheitsabgleichs in AsylKon in einer geeigneten Form zur Verfügung? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (stimme voll und ganz zu) bis 4 (stimme gar nicht zu).

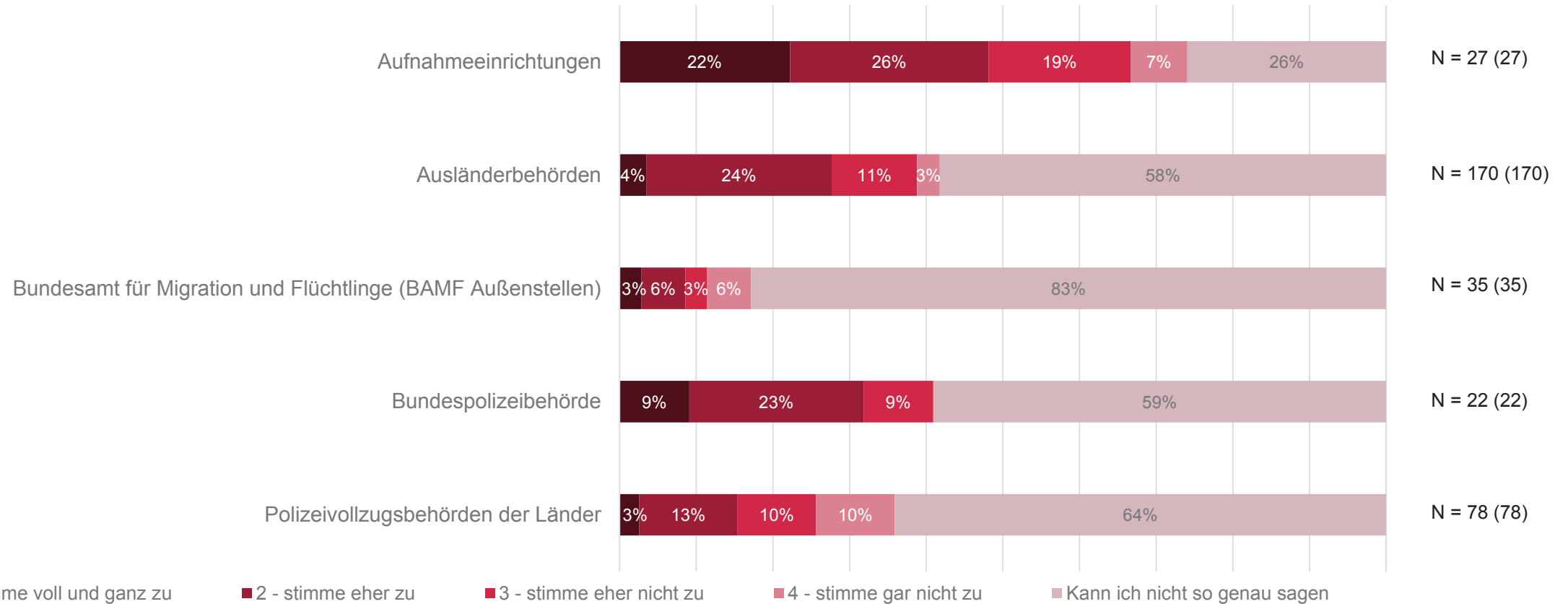
NR3F1[SQ003] - Die Ergebnisse des AsylKon-Verfahrens sind aktuell



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 332

Stehen Ihnen die Ergebnisse des Sicherheitsabgleichs in AsylKon in einer geeigneten Form zur Verfügung? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (stimme voll und ganz zu) bis 4 (stimme gar nicht zu).

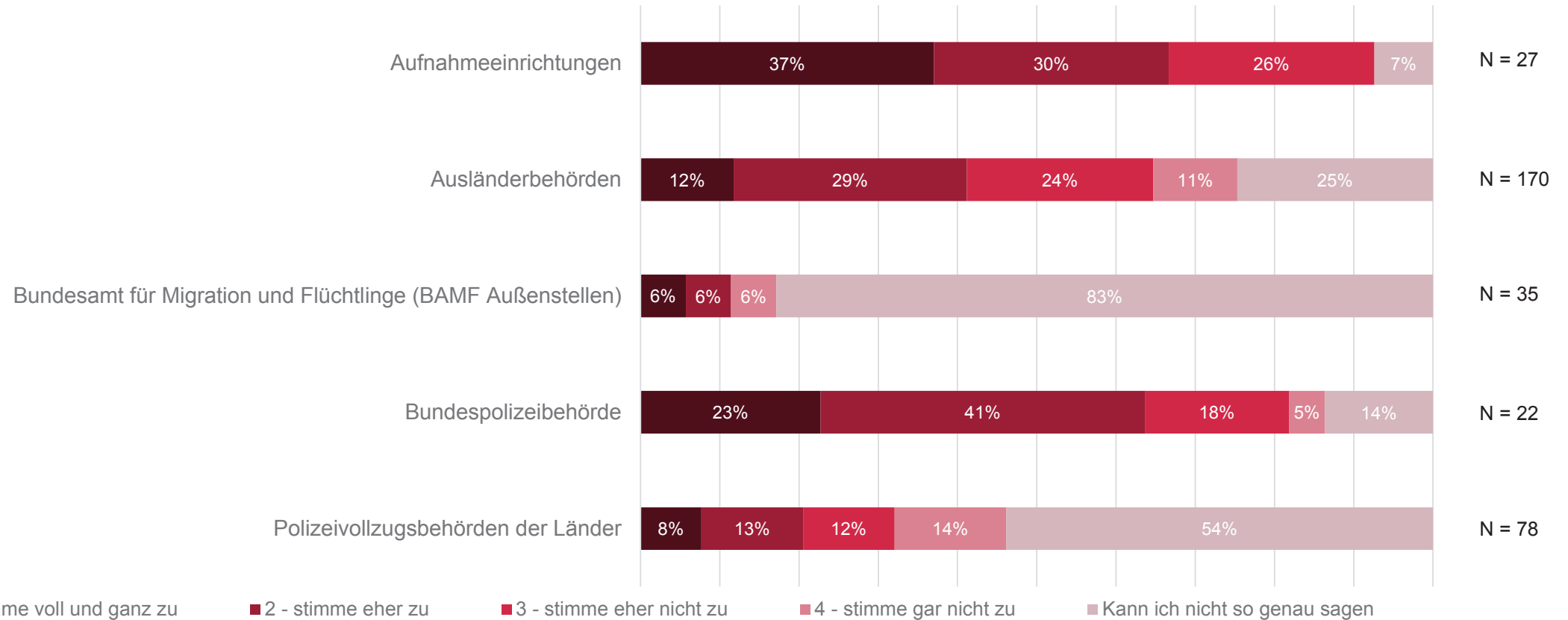
NR3F1[SQ004] - Die Ergebnisse des AsylKon-Verfahrens sind vollständig



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 332

Stehen Ihnen die Ergebnisse des Sicherheitsabgleichs in AsylKon in einer geeigneten Form zur Verfügung? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (stimme voll und ganz zu) bis 4 (stimme gar nicht zu).

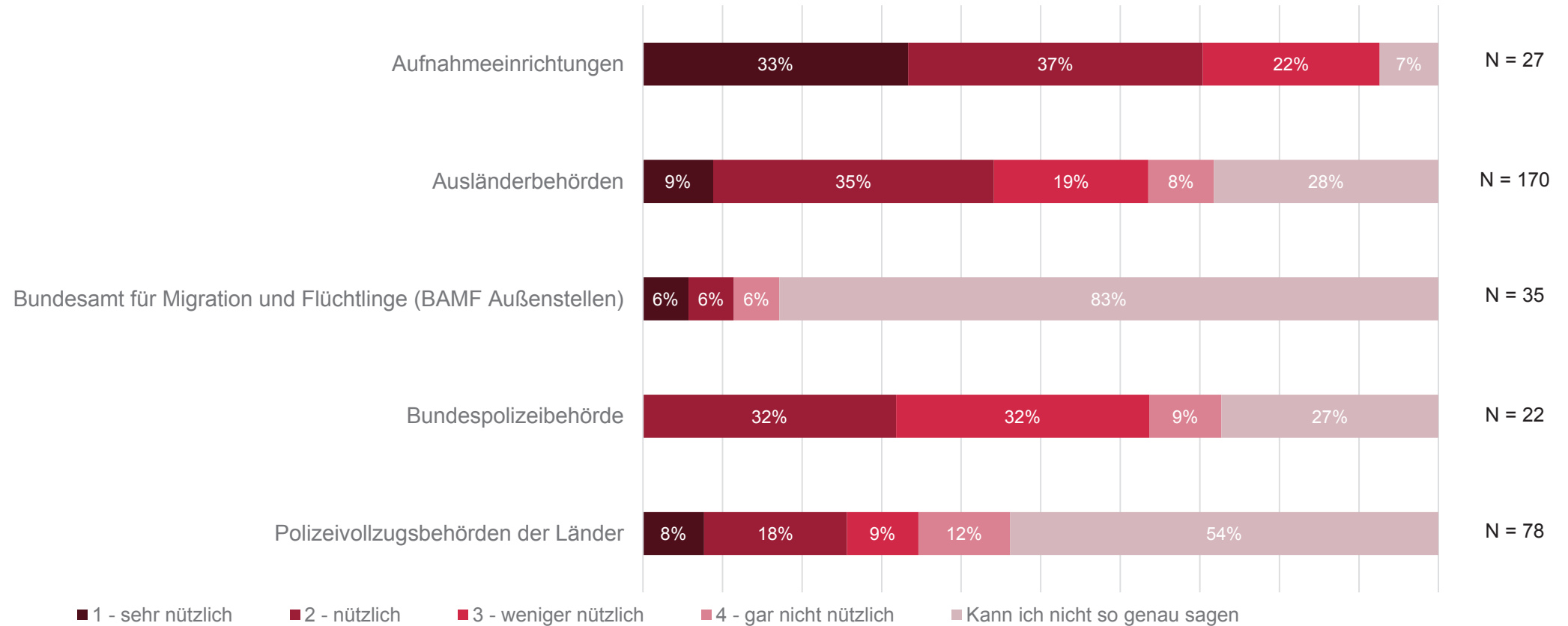
NR3F1[SQ005] - Die Ergebnisse des AsylKon-Verfahrens sind übersichtlich



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 332

Wie nützlich sind die AsylKon-Ergebnisse für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (sehr nützlich) bis 4 (gar nicht nützlich). [Die Ergebnisse des AsylKon-Verfahrens sind...]

NR3F2[SQ001]



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 332

Können Sie uns bitte drei Beispiele nennen, in welchen Situationen oder Fallkonstellation die Daten aus dem Sicherheitsabgleich in AsylKon nützlich oder sehr nützlich für die Erfüllung Ihrer Aufgaben sind?

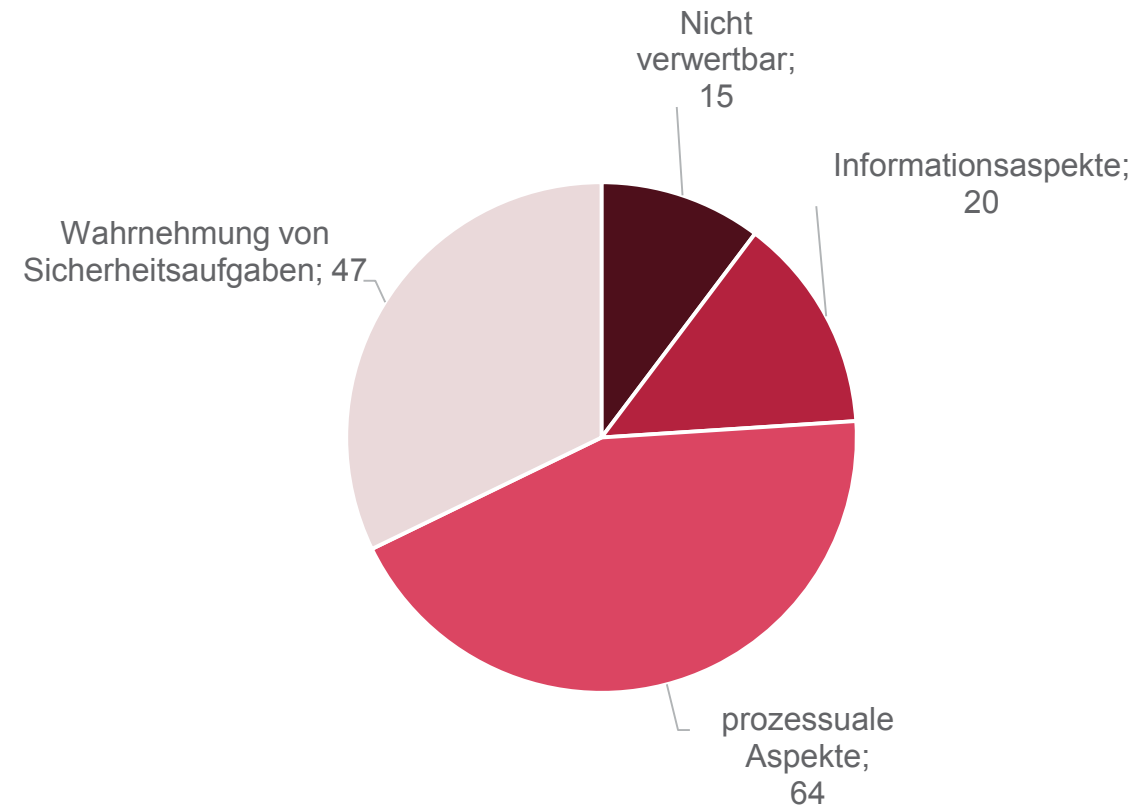
NR3F3

Insgesamt liegen 125 Antworten vor. Von diesen wurden 104 ausgewertet, wovon 15 nicht verwertbar waren.

64 Antworten entfallen auf Aspekte, die den Prozess bzw. Arbeitsschritte betreffen. Häufig werden hierbei Entscheidungen über Aufenthaltstitel oder Maßnahmen zur Durchführung des Asylverfahrens (z.B. Klärung Zuständigkeiten, Entscheidungen zur Verteilung bzw. Weiterleitung von Personen) angeführt.

In 30 Fällen beziehen sich die Arbeitsschritte auf die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben (Erkennung von Mehrfachidentität, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung etc.).

Insgesamt entfallen 48 Nennungen auf Sicherheitsaufgaben. 20 befragte Stellen nennen Informationsaspekte, welche entweder als Entscheidungsgrundlage dienen oder für die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben Anwendung finden.



Aus welchen Gründen sind die Daten nicht so nützlich?

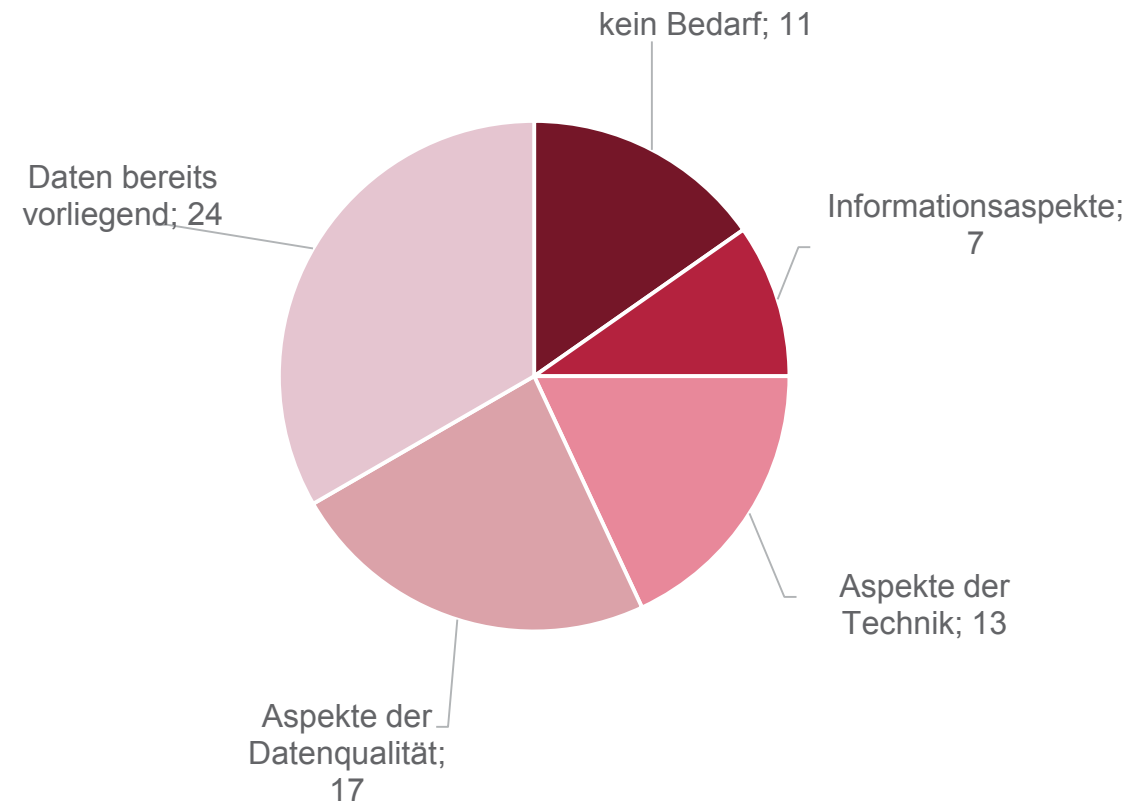
NR3F4

Insgesamt liegen 80 Antworten vor. Von diesen wurden 53 ausgewertet, wovon eine Antwort nicht verwertbar war und 5 Antwortende angaben, keinen Zugriff aus AsylKon zu haben.

Von den verbleibenden 46 Antworten wurde in 24 benannt, dass die Daten bereits in anderer Form vorliegen oder bekannt sind. Diese Antwort wurden insbesondere von Ausländerbehörden (18), von Polizeivollzugsbehörden der Länder (4) sowie von der Bundespolizei (2) gegeben. Nicht zuletzt aus diesem Grund sehen einige Befragte keinen Bedarf mehr an den Daten aus AsylKon (11).

17 Antwortende begründen die negative Nützlichkeitsbewertung mit Aspekten der Datenqualität (Datenaktualität).

Weitere 12 Textantworten beziehen sich auf Aspekte der Technik und Software (zeitl. Verzug, Nutzerfreundlichkeit und fehlende Funktionen).



Wie könnte aus Ihrer Sicht die Nützlichkeit der Daten verbessert werden?

NR3F5

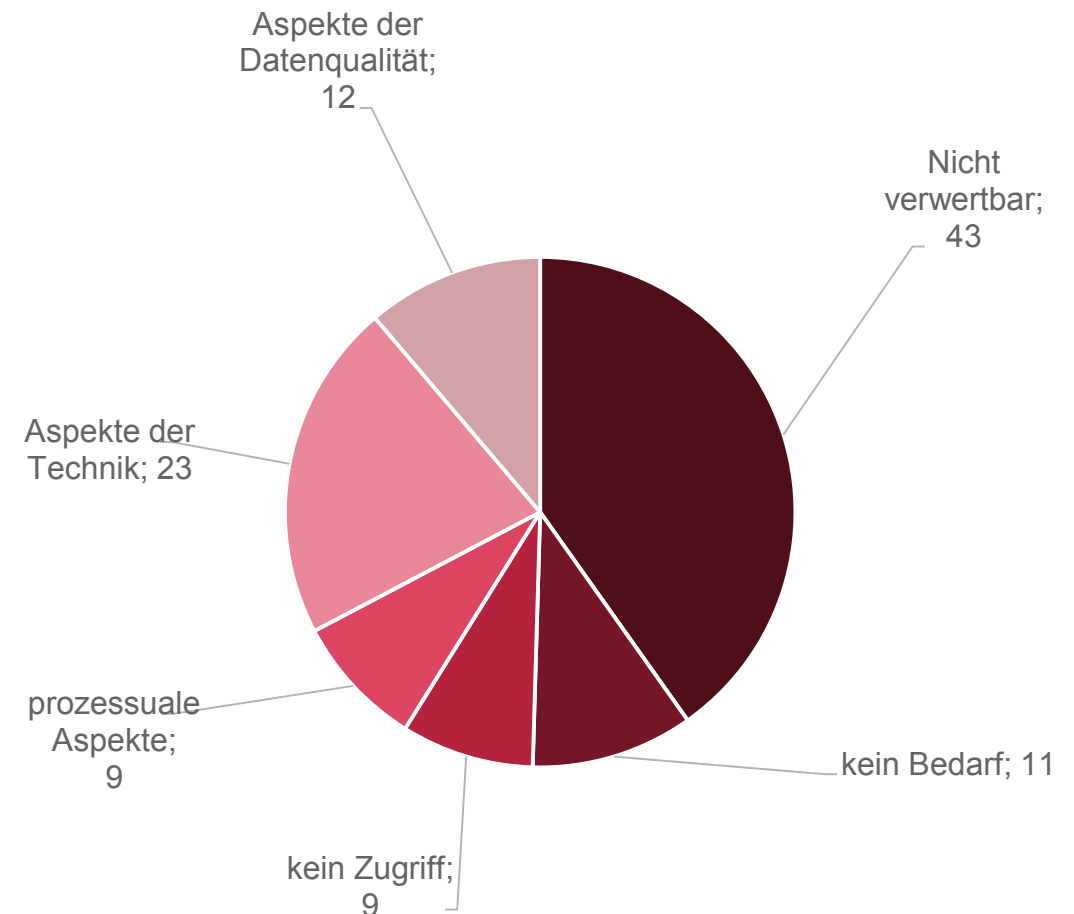
Insgesamt liegen 330 Antworten vor. Von diesen wurden 100 ausgewertet. Davon waren 43 nicht verwertbar und 9 Antwortende gaben an, keinen Zugriff zu haben.

11 Befragte erläutern, keinen bzw. kaum Bedarf zu haben oder bislang noch nichts mit AsylKon zu tun gehabt zu haben.

23 Antworten entfallen auf Aspekte der Technik und der Software, wobei hier insbesondere die Nutzerfreundlichkeit und eine Verknüpfung mit der Fachsoftware angemerkt wird.

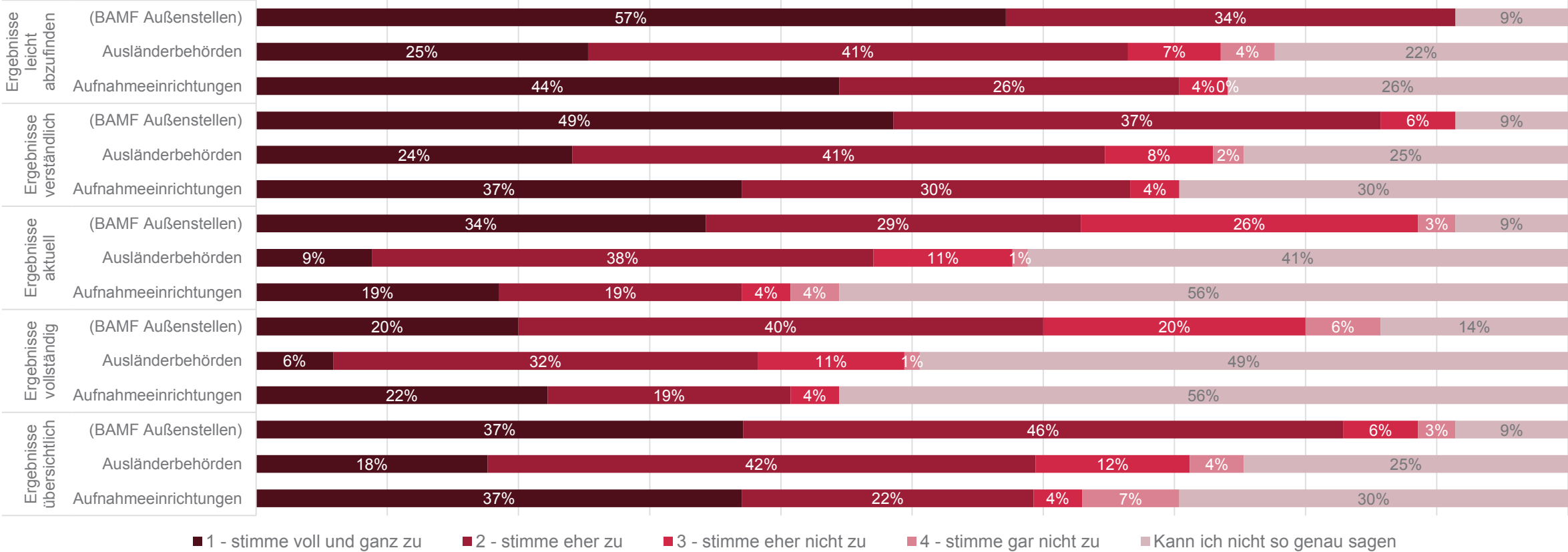
Weitere 12 Befragte nennen die Datenqualität als Verbesserungsmöglichkeit. (Datenabgleich, Aktualität und Vollständigkeit). 9 Antworten beziehen sich auf Aspekte der Arbeitsschritte und 7 Befragte schlagen eine optimierte Übermittlungsdauer vor.

Ebenfalls häufig benannt wurde der Wunsch nach Handlungsanweisungen oder Benutzerhandbüchern.



Stehen Ihnen die Ergebnisse des Registerabgleichs in einer geeigneten Form zur Verfügung? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (stimme voll und ganz zu) bis 4 (stimme gar nicht zu).

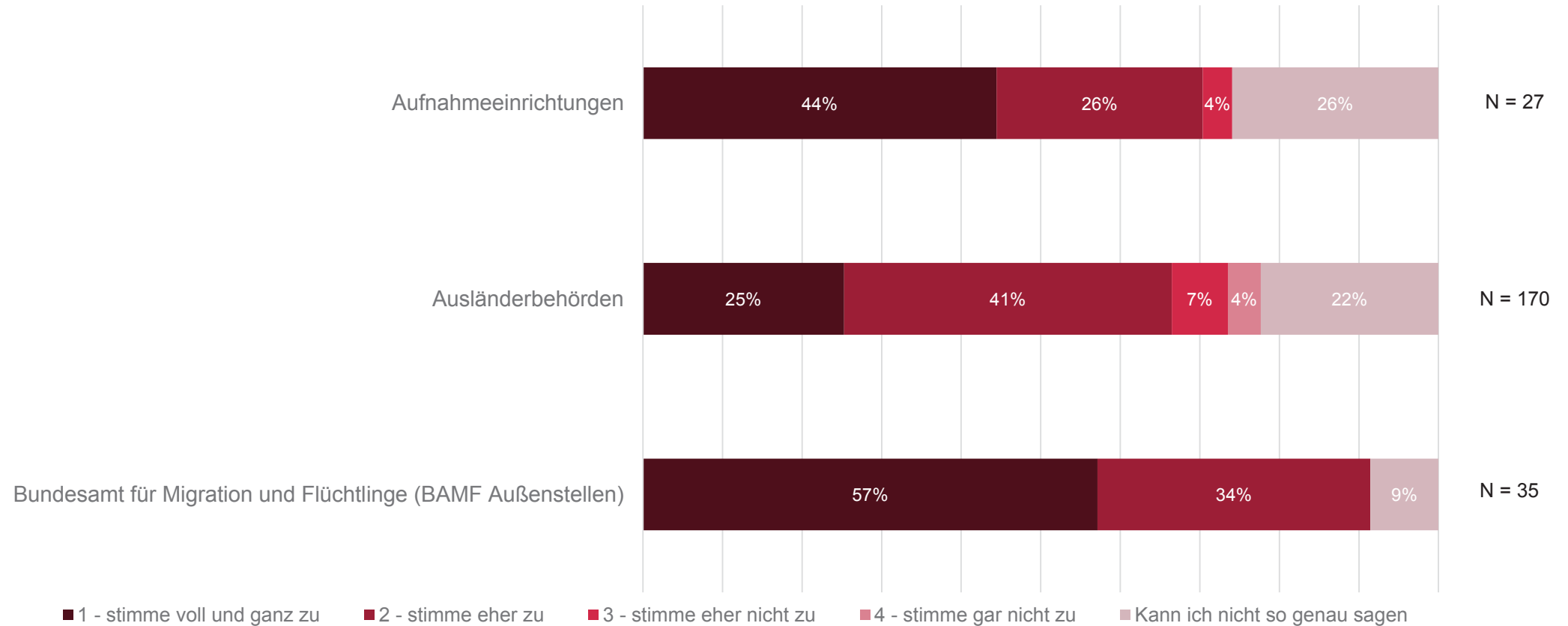
NR3F6 [SQ001]-[SQ005] – Übersicht aller Antwortmöglichkeiten



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 232 / BAMF: N = 27; Ausländerbehörde: N = 170; Aufnahmeeinrichtungen: N = 35

Stehen Ihnen die Ergebnisse des Registerabgleichs in einer geeigneten Form zur Verfügung? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (stimme voll und ganz zu) bis 4 (stimme gar nicht zu).

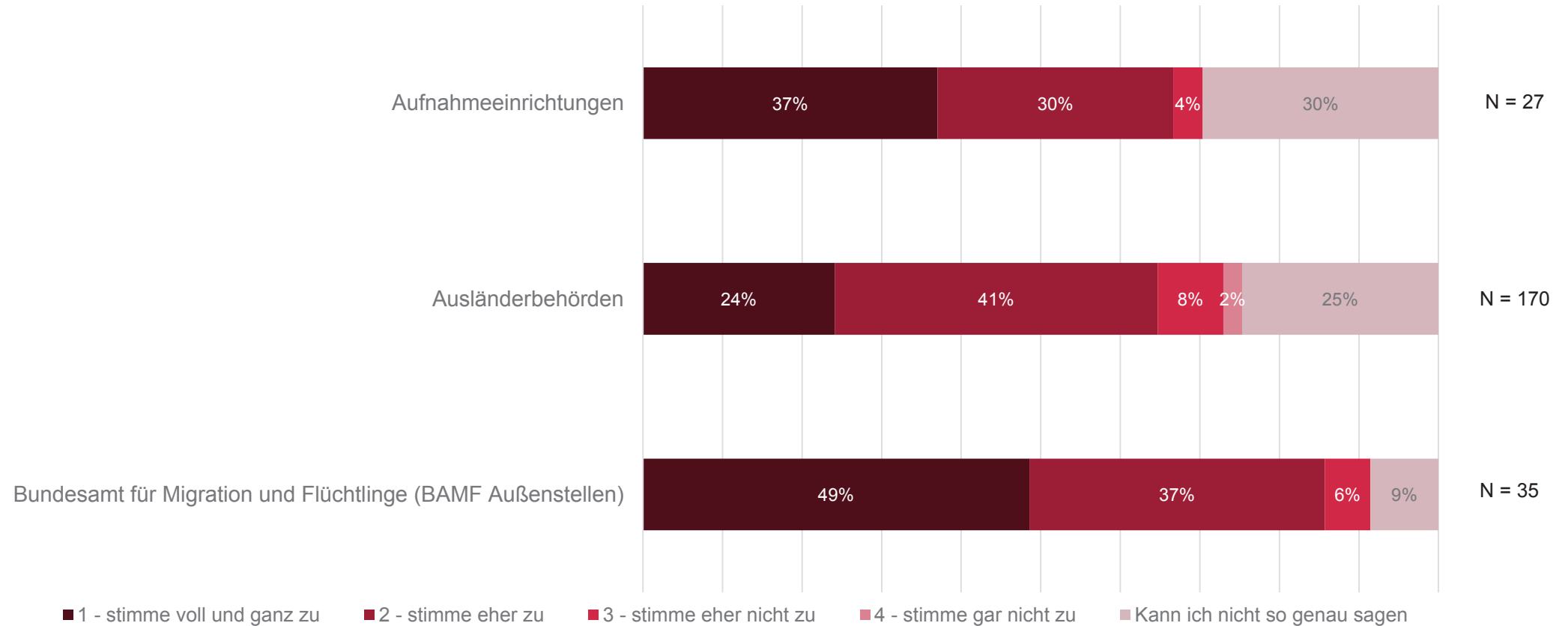
NR3F6[SQ001] - Die Ergebnisse des Registerabgleichs sind leicht aufzufinden



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 232

Stehen Ihnen die Ergebnisse des Registerabgleichs in einer geeigneten Form zur Verfügung? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (stimme voll und ganz zu) bis 4 (stimme gar nicht zu).

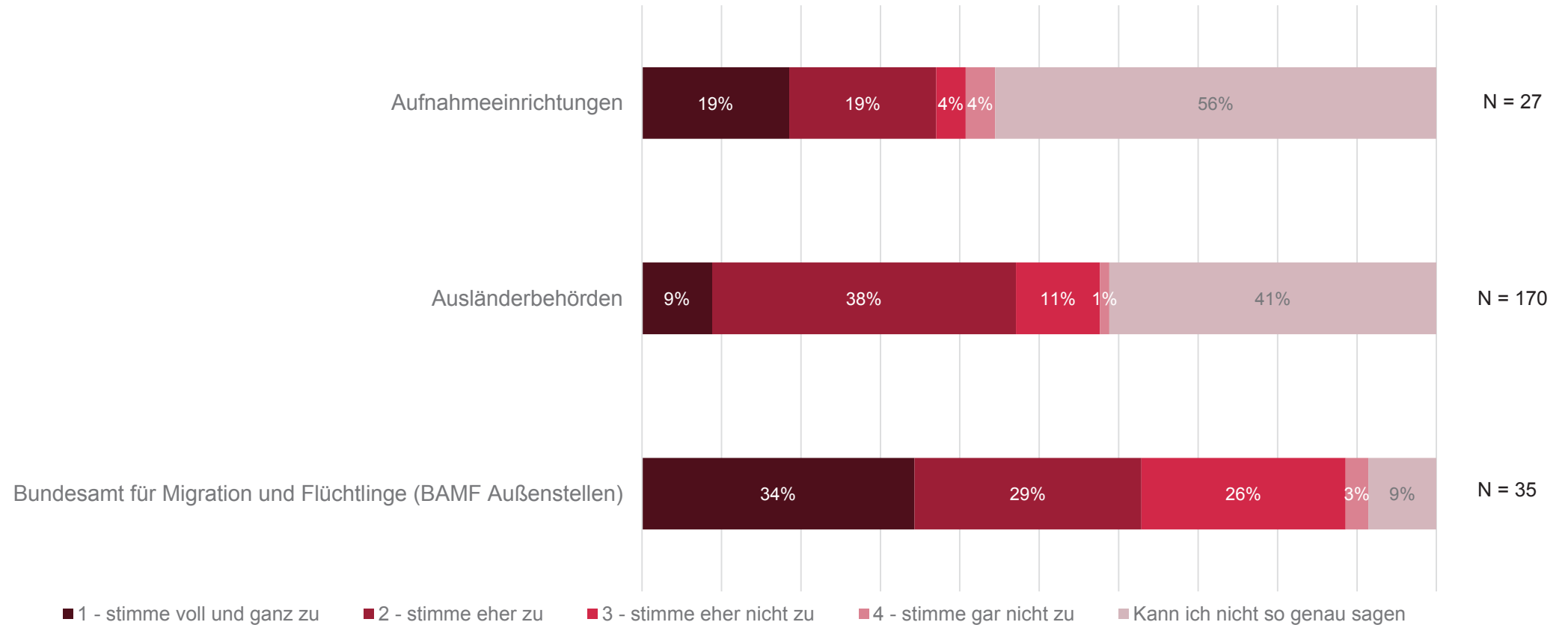
NR3F6[SQ002] - Die Ergebnisse des Registerabgleichs sind verständlich



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 232

Stehen Ihnen die Ergebnisse des Registerabgleichs in einer geeigneten Form zur Verfügung? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (stimme voll und ganz zu) bis 4 (stimme gar nicht zu).

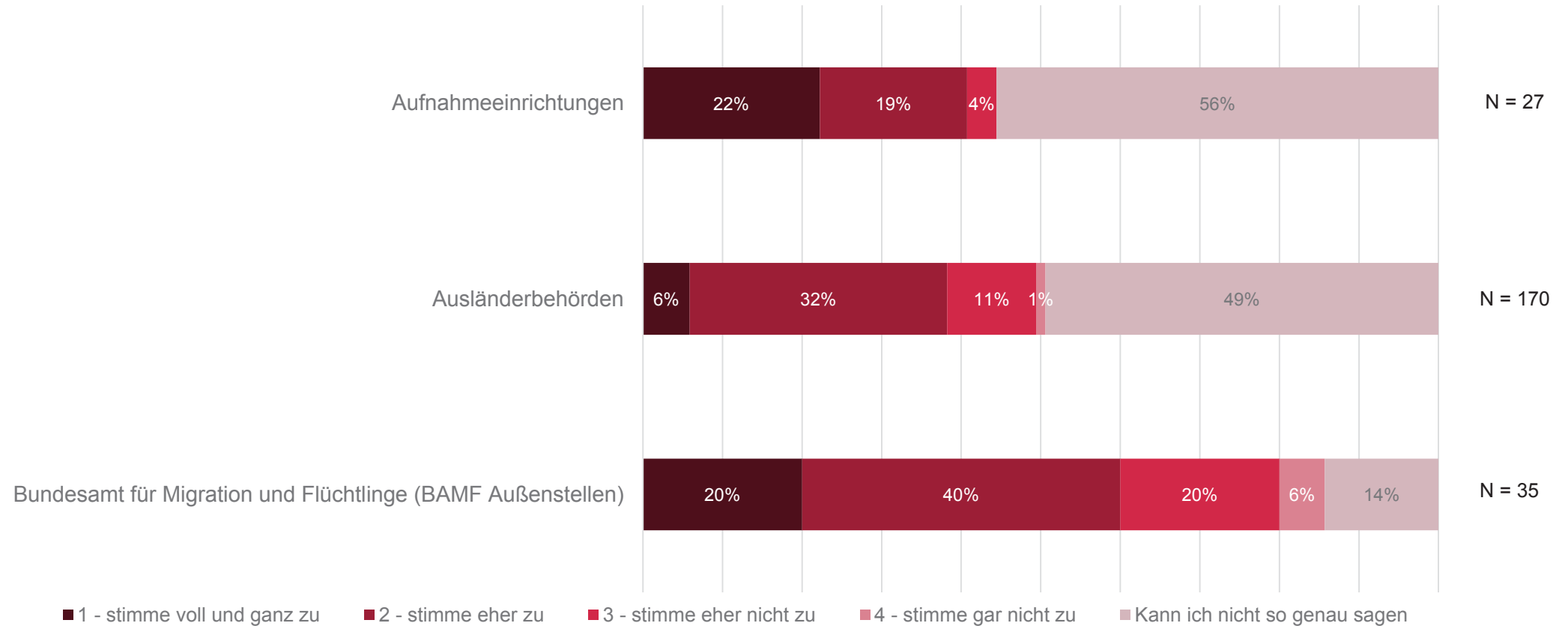
NR3F6[SQ003] - Die Ergebnisse des Registerabgleichs sind aktuell



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 232

Stehen Ihnen die Ergebnisse des Registerabgleichs in einer geeigneten Form zur Verfügung? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (stimme voll und ganz zu) bis 4 (stimme gar nicht zu).

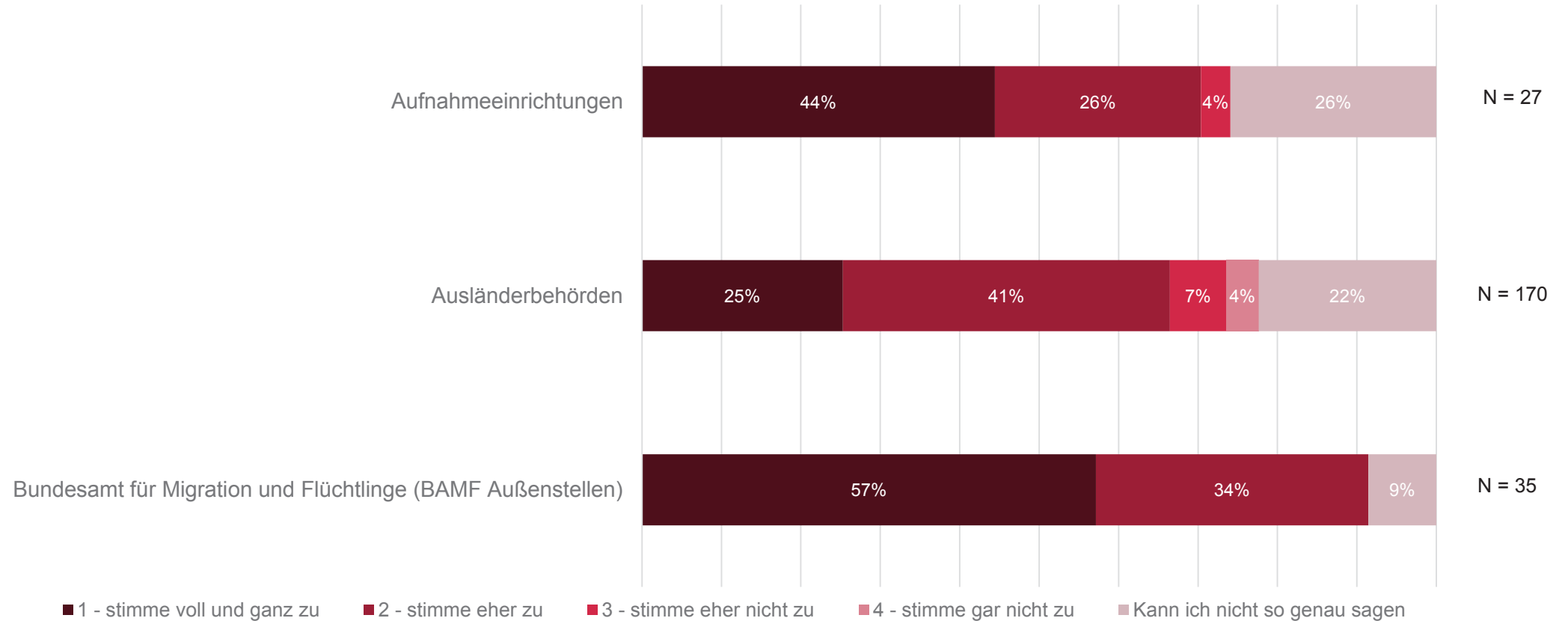
NR3F6[SQ004] - Die Ergebnisse des Registerabgleichs sind vollständig



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 232

Stehen Ihnen die Ergebnisse des Registerabgleichs in einer geeigneten Form zur Verfügung? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (stimme voll und ganz zu) bis 4 (stimme gar nicht zu).

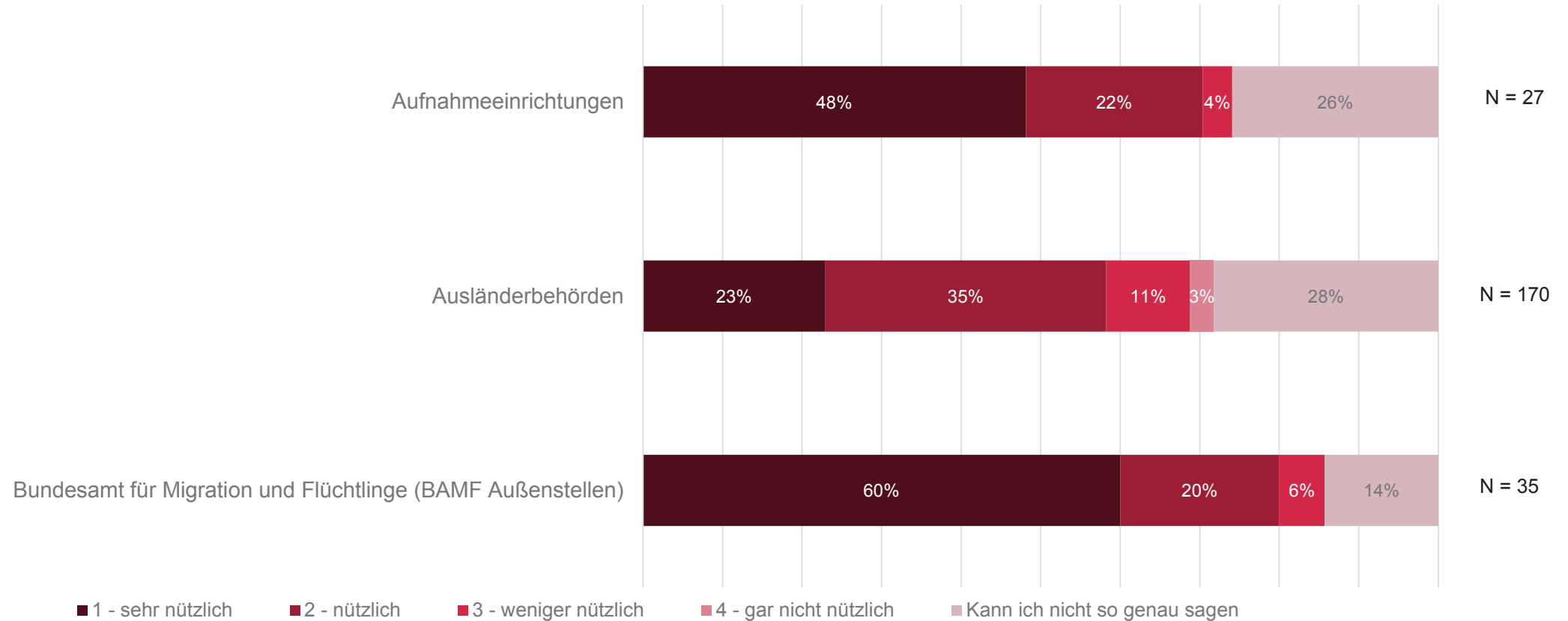
NR3F6[SQ005] - Die Ergebnisse des Registerabgleichs sind übersichtlich



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 232

Wie nützlich sind die Ergebnisse des Registerabgleichs für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle? Nutzen Sie zur Einschätzung eine Skala von 1 (sehr nützlich) bis 4 (gar nicht nützlich).

NR3F7[SQ001] - Die Ergebnisse des Registerabgleichs sind...



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 232

Können Sie uns bitte drei Beispiele nennen, in welchen Situationen oder Fallkonstellationen die Daten aus dem Registerabgleich nützlich oder sehr nützlich für die Erfüllung Ihrer Aufgaben sind?

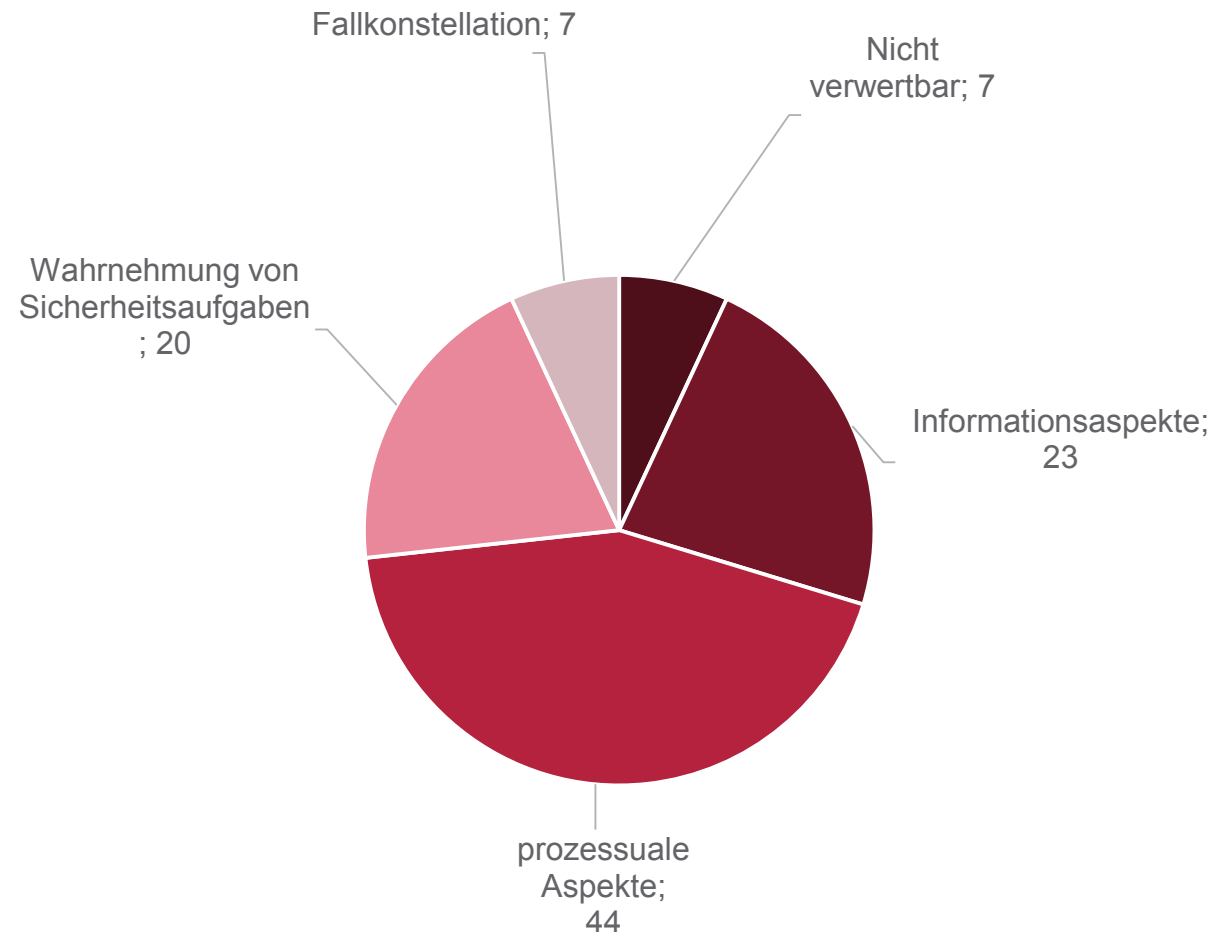
NR3F8

Insgesamt liegen 145 Antworten vor. Von diesen wurden 62 ausgewertet, wovon 7 nicht verwertbar sind.

Die Antworten benennen häufig nur Daten die genutzt werden, aber nicht wofür, in welcher Situation oder Fallkonstellation die Daten aus dem Registerabgleich nützlich sind.

Unter der Kategorie "Informationsaspekte" sind die aus der Sicht der Befragten relevanten Daten/Informationen aufgeführt (23 Antworten). Unter prozessualen Aspekten ist aufgeführt, auf welche Prozesse oder Arbeitsschritte sie sich beziehen (44 Antworten). Häufig beziehen sich diese auf die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben (Gefahrenabwehr/Strafverfolgung) oder auf die Vermeidung von Doppelregistrierungen.

Wenn in den Antworten bestimmte Fallkonstellationen/Situationen beschrieben oder angedeutet sind, in denen die AZR-Informationen nützlich sind, sind diese unter „Fallkonstellation“ zusammengefasst (7 Antworten).



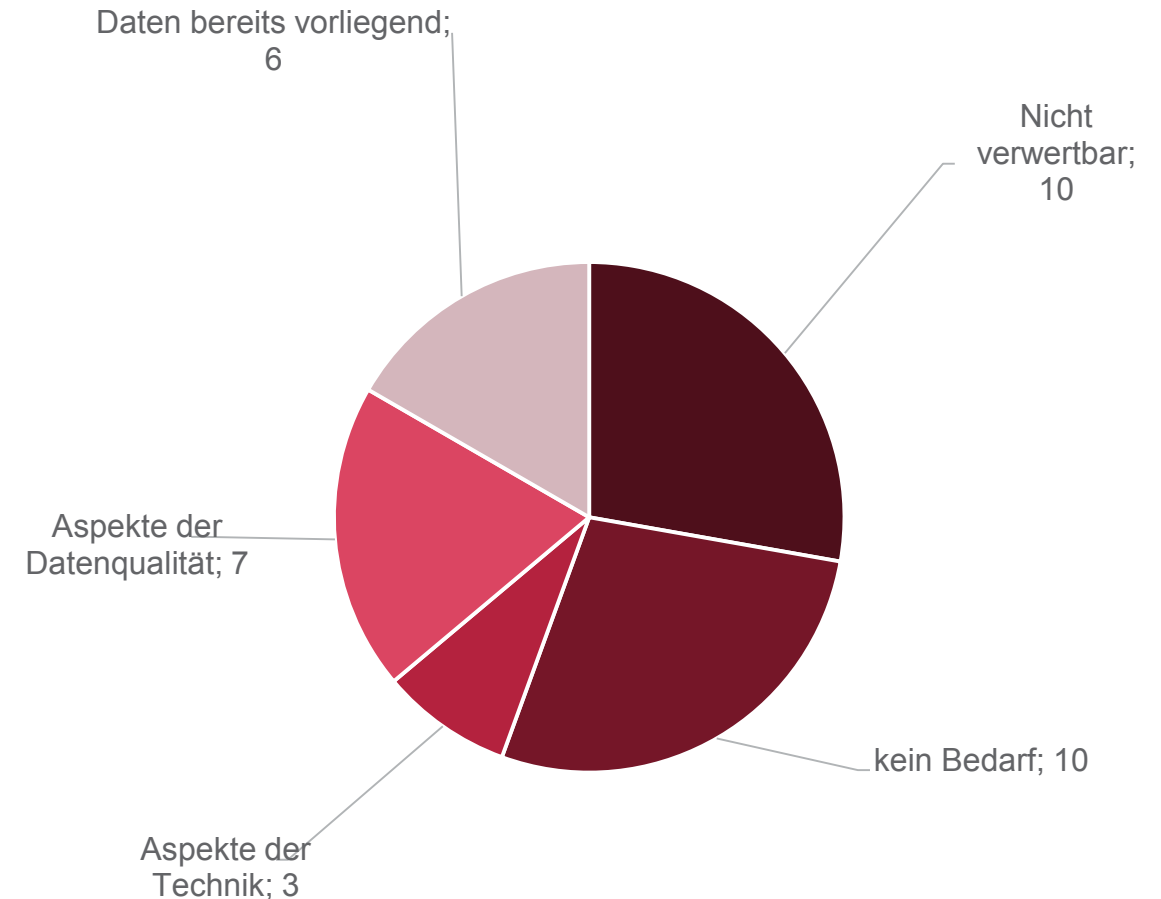
Aus welchen Gründen sind die Daten nicht so nützlich?

NR3F9

Insgesamt wurden 26 Antworten ausgewertet, wovon 10 nicht verwertbar waren.

10 Befragte geben an, keinen oder kaum Bedarf an den Daten zu haben. Dies ist vermutlich überwiegend damit zu begründen, dass einige der Befragten die geringere Nützlichkeit wahrnehmen, da die Daten bereits bekannt sind oder in anderer Form übermittelt werden.

Sieben Antworten entfielen auf Aspekte der Datenqualität (Aktualität, Übermittlungsdauer, Genauigkeit). Andere Gründe betreffen die Nutzerfreundlichkeit (3) sowie die fehlende Sinnhaftigkeit der Angaben für die Aufgabenerledigung (4).



Wie könnte aus Ihrer Sicht die Nützlichkeit der Daten verbessert werden?

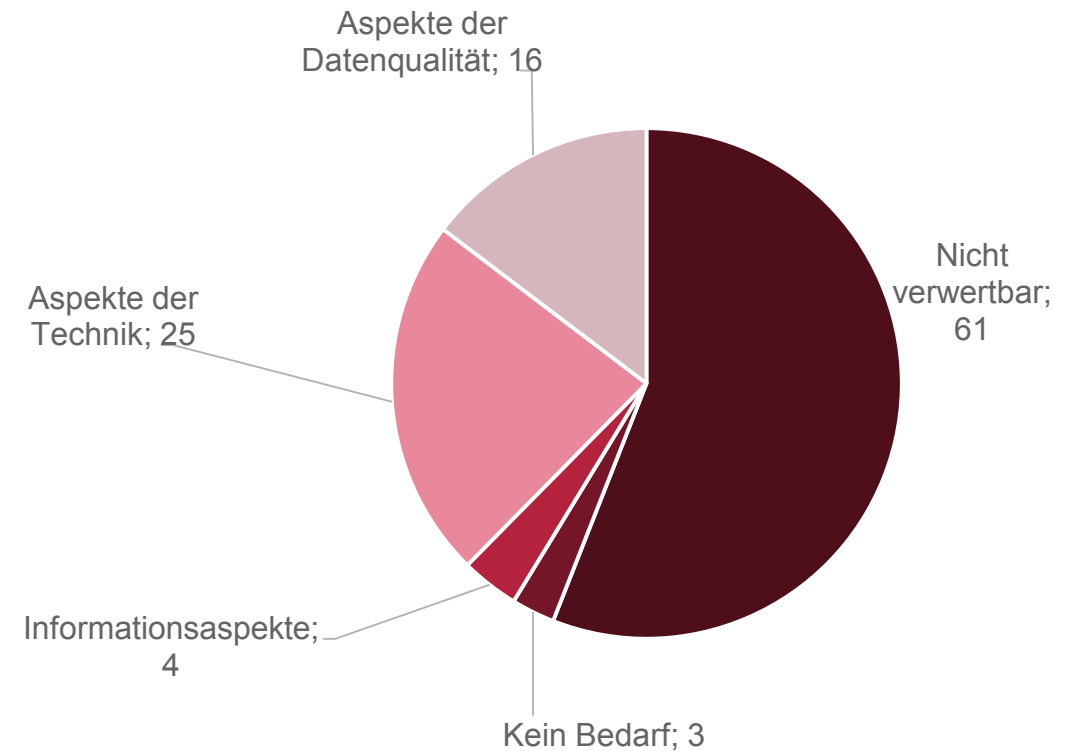
NR3F10

Insgesamt liegen 231 Antworten vor. Von diesen wurden 103 ausgewertet, wovon 61 Antworten nicht verwertbar waren.

Weitere 3 Antwortende geben an, keinen Bedarf zu haben oder die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht als relevant zu erachten.

Für die Verbesserung der Nützlichkeit beziehen sich 23 der Befragten auf Aspekte der Technik (z.B. Einbindung Fachsoftware), sowie auf Aspekte der Nutzerfreundlichkeit (Servicemöglichkeiten/Benutzerhandbuch/Schulungen).

Weitere Verbesserungsvorschläge fokussieren sich auf Aspekte der Datenqualität, wie beispielsweise Aktualität, oder auch eine optimierte Übermittlungsdauer(16).

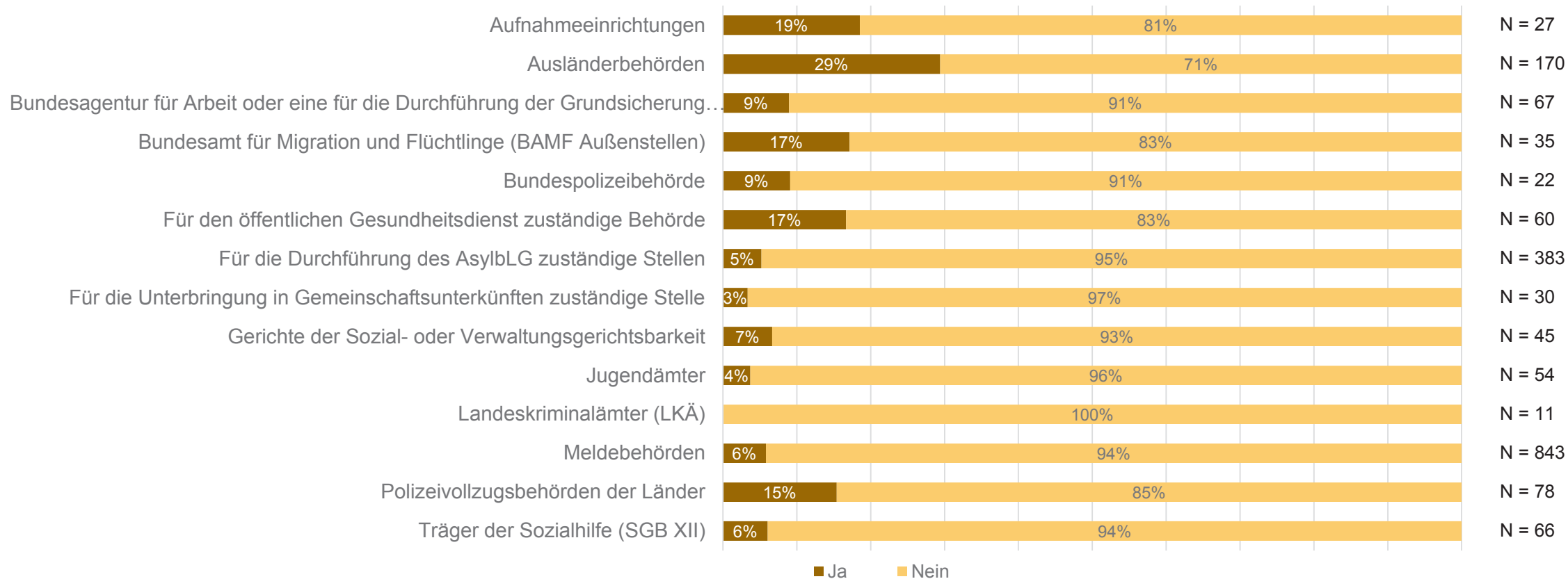


Themenblock IV

Fristen für die Löschung der Daten nach § 3 Abs. 2 und 3 AZRG

Kommt es vor, dass Daten, die gebraucht werden, bereits gelöscht wurden?

NR4F1



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1891

Kommt es vor, dass Daten, die gebraucht werden, bereits gelöscht wurden? Welche genau?

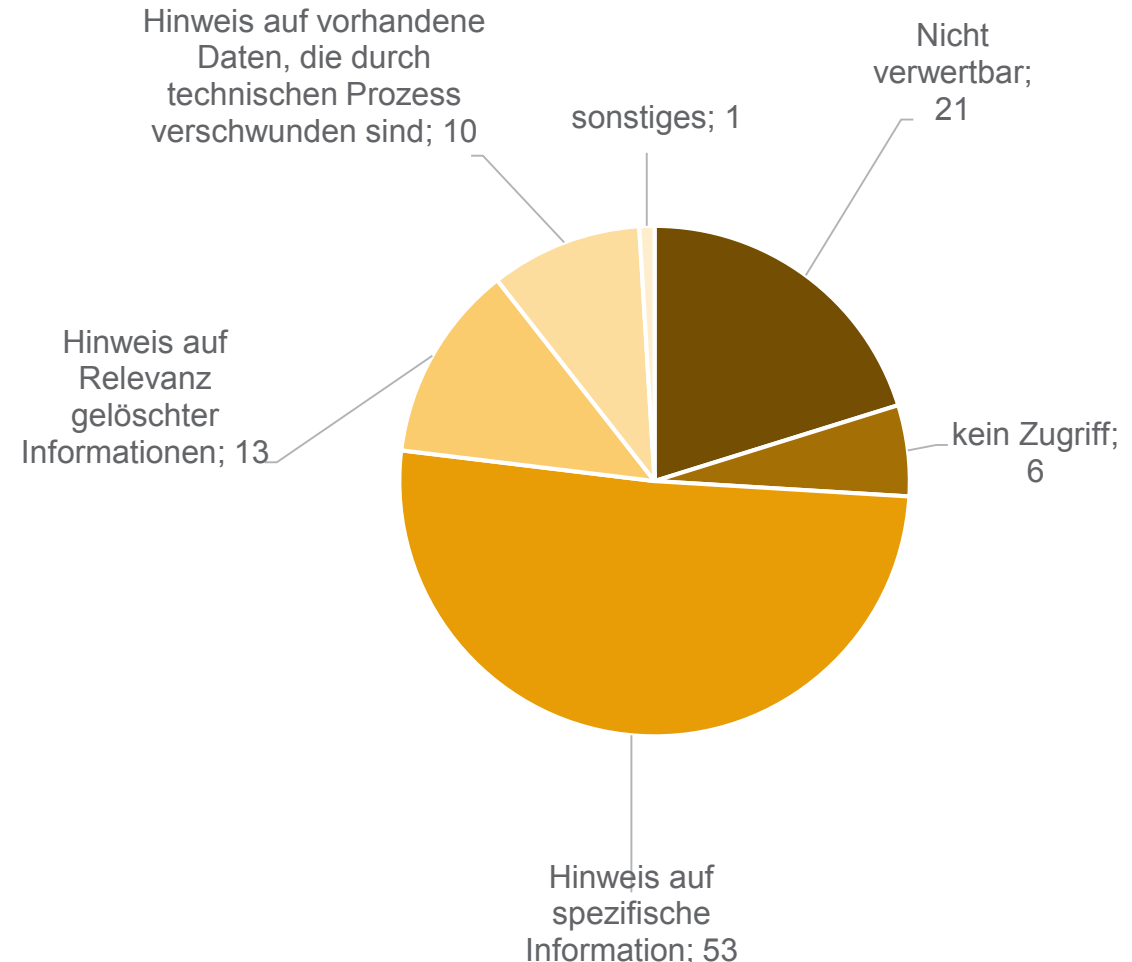
NR4F2

Nach der Bereinigung des Datensatzes (Leerfelder, k.A., xyzz etc.) lagen 153 Antworten vor, davon wurden 90 Antworten näher ausgewertet. 21 davon sind nicht verwertbar (gehen an der Frage vorbei oder sind zu unspezifisch). Weitere 6 sind nicht aussagefähig, weil sie zu wenig Berührungspunkte mit dem AZR haben (va. kein Zugriff).

Aus Sicht von Kienbaum ergeben sich aus den übrigen Antworten eine Reihe von Hinweisen zu Informationen, die benötigt wurden, aber bereits gelöscht waren (53 Antworten).

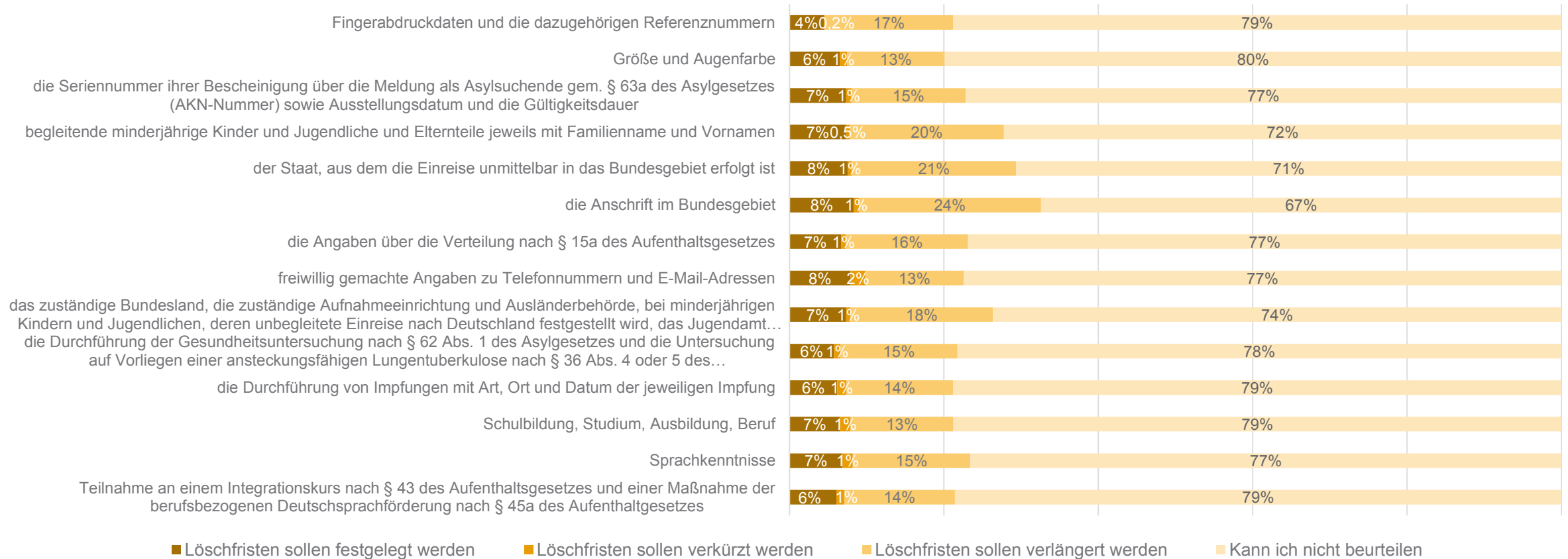
Die Relevanz der genannten Daten (Wofür werden sie benötigt?) wird aber nur in wenigen Antworten sichtbar (N=13). Es werden auch Hinweise auf Daten gegeben, die durch technische Prozesse (offenbar Überschreiben von Daten) verschwunden sind (N=10).

Aus Sicht von Kienbaum bedürfen insbesondere die Antworten der Kategorie „Hinweise auf spezifische Informationen“ einer genaueren Sichtung durch das BMI, ob diese Hinweise genügend Aufschluss für möglichen Änderungsbedarf bieten.



Sind die bestehenden Löschfristen für die Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG nach Ihren Erfahrungen aus der Praxis angemessen?

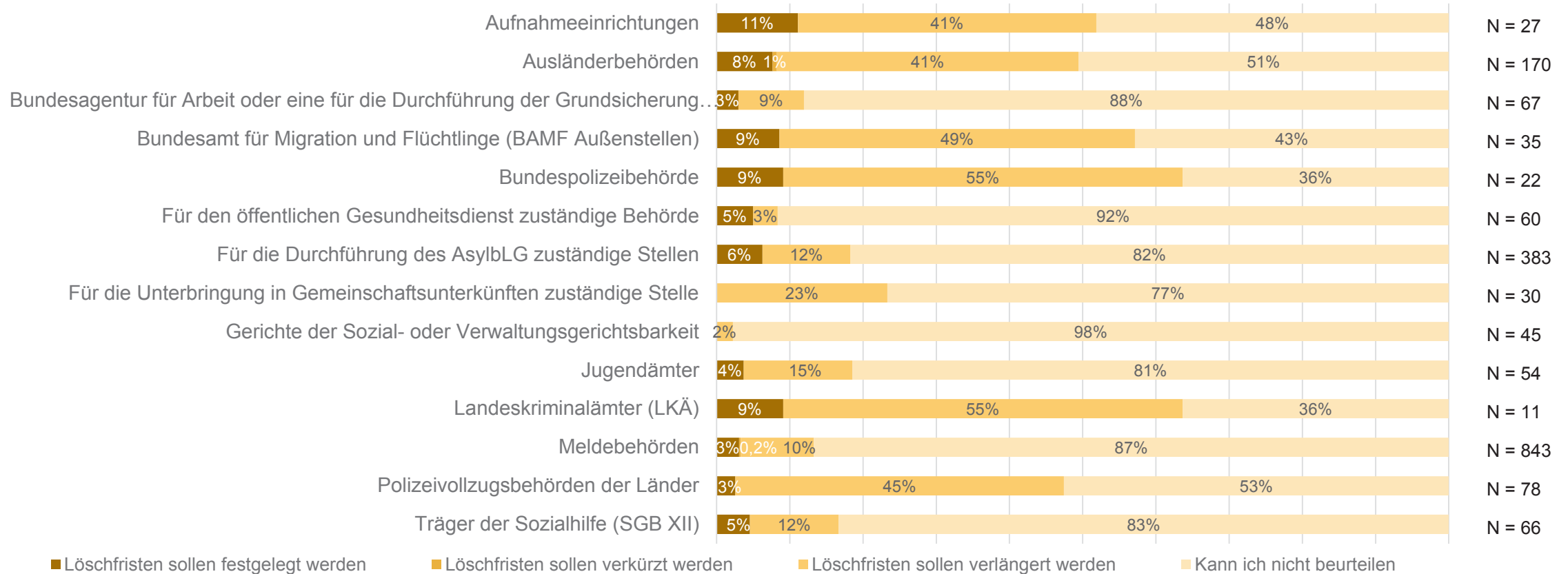
NR4F3[SQ001]-[SQ0014] – Übersicht aller Antwortmöglichkeiten



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1891

Sind die bestehenden Löschrfristen für die Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG nach Ihren Erfahrungen aus der Praxis angemessen?

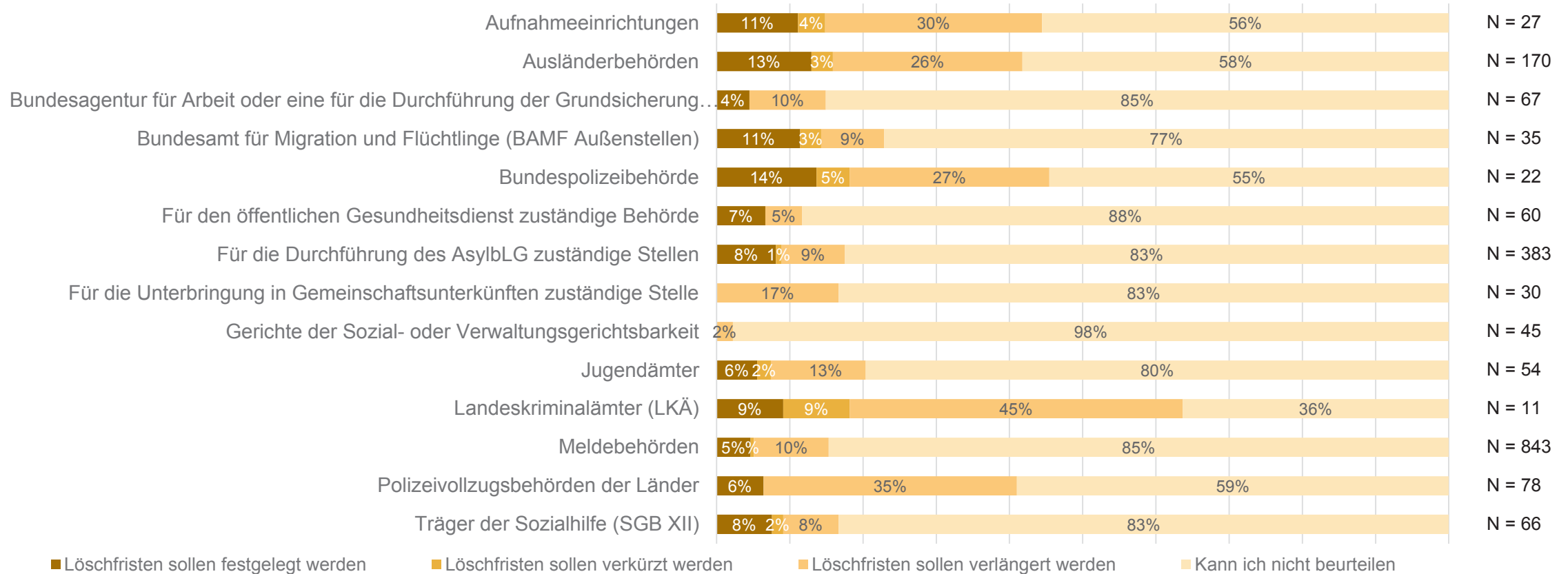
NR4F3[SQ001] - Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1891

Sind die bestehenden Löschrfristen für die Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG nach Ihren Erfahrungen aus der Praxis angemessen?

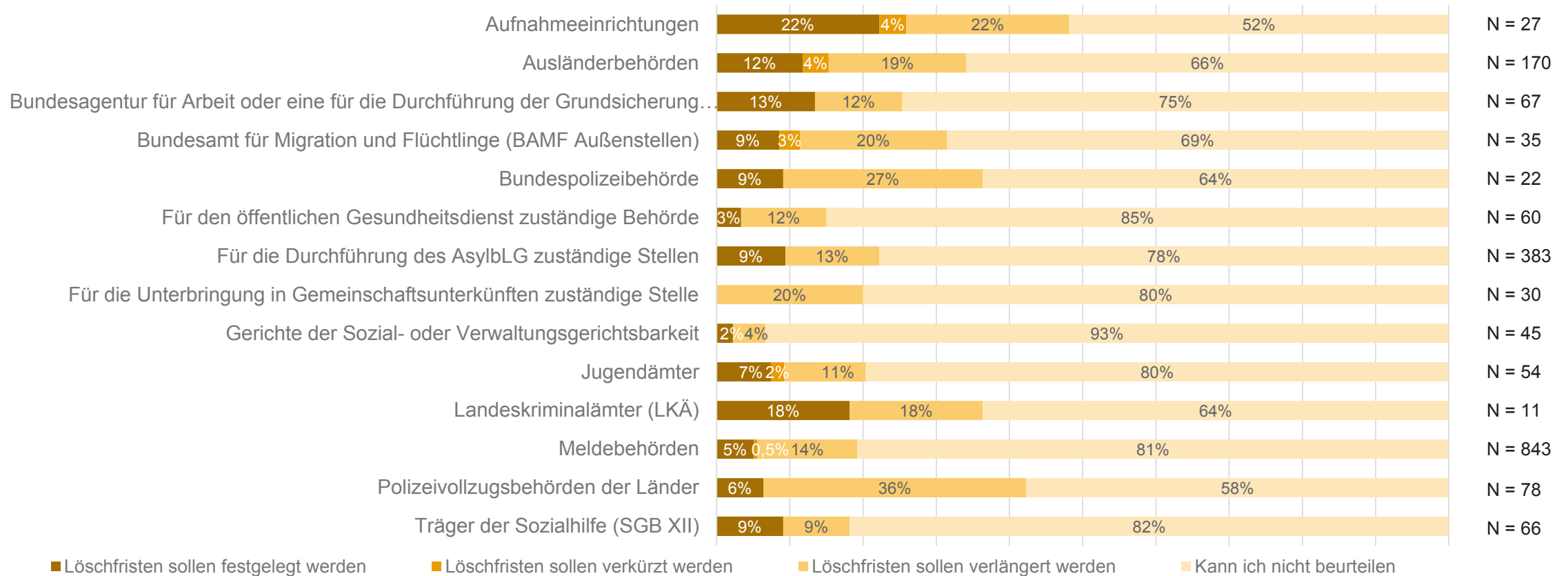
NR4F3[SQ002] - Größe und Augenfarbe



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1891

Sind die bestehenden Löschrfristen für die Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG nach Ihren Erfahrungen aus der Praxis angemessen?

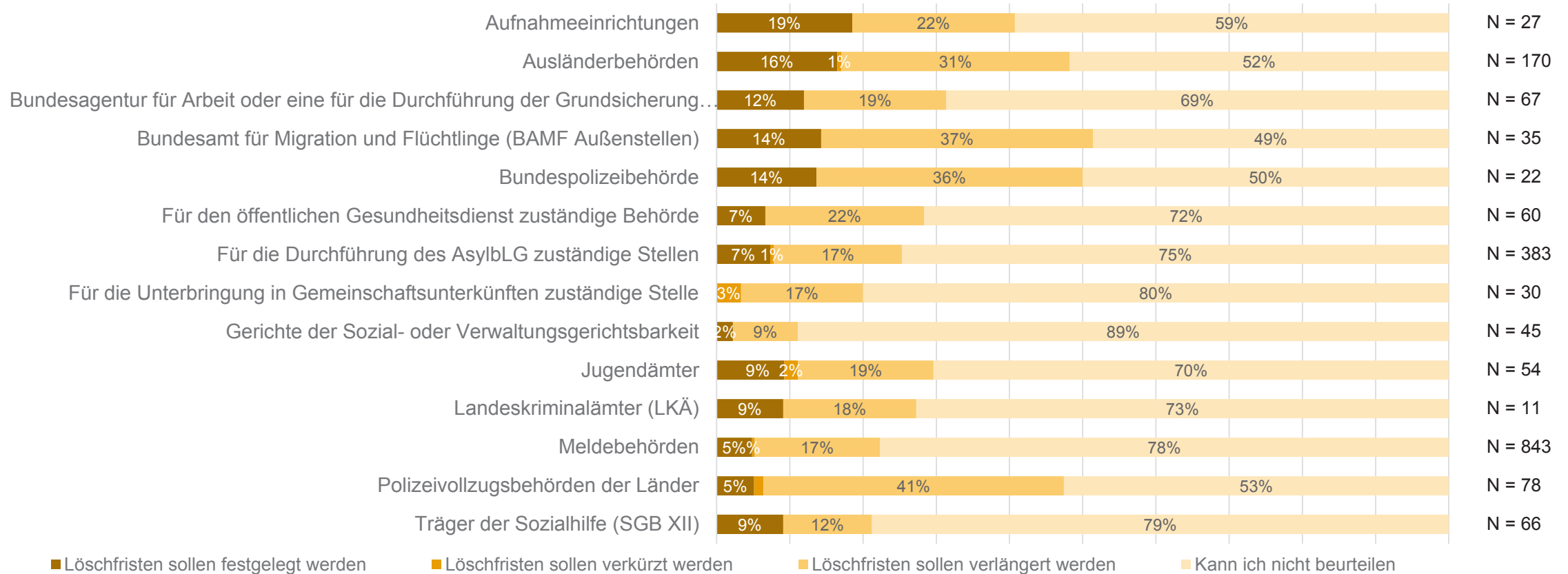
NR4F3[SQ003] - die Seriennummer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gem. § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1891

Sind die bestehenden Löschrfristen für die Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG nach Ihren Erfahrungen aus der Praxis angemessen?

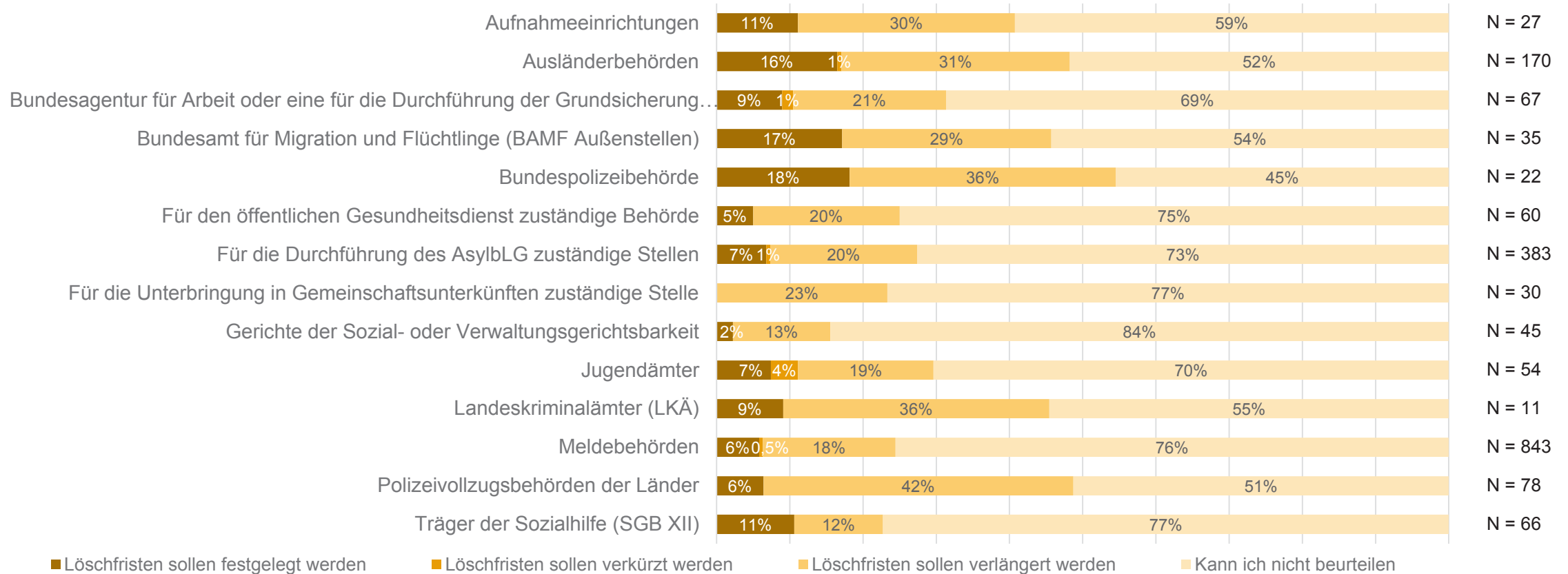
NR4F3[SQ004] - begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1891

Sind die bestehenden Löschrfristen für die Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG nach Ihren Erfahrungen aus der Praxis angemessen?

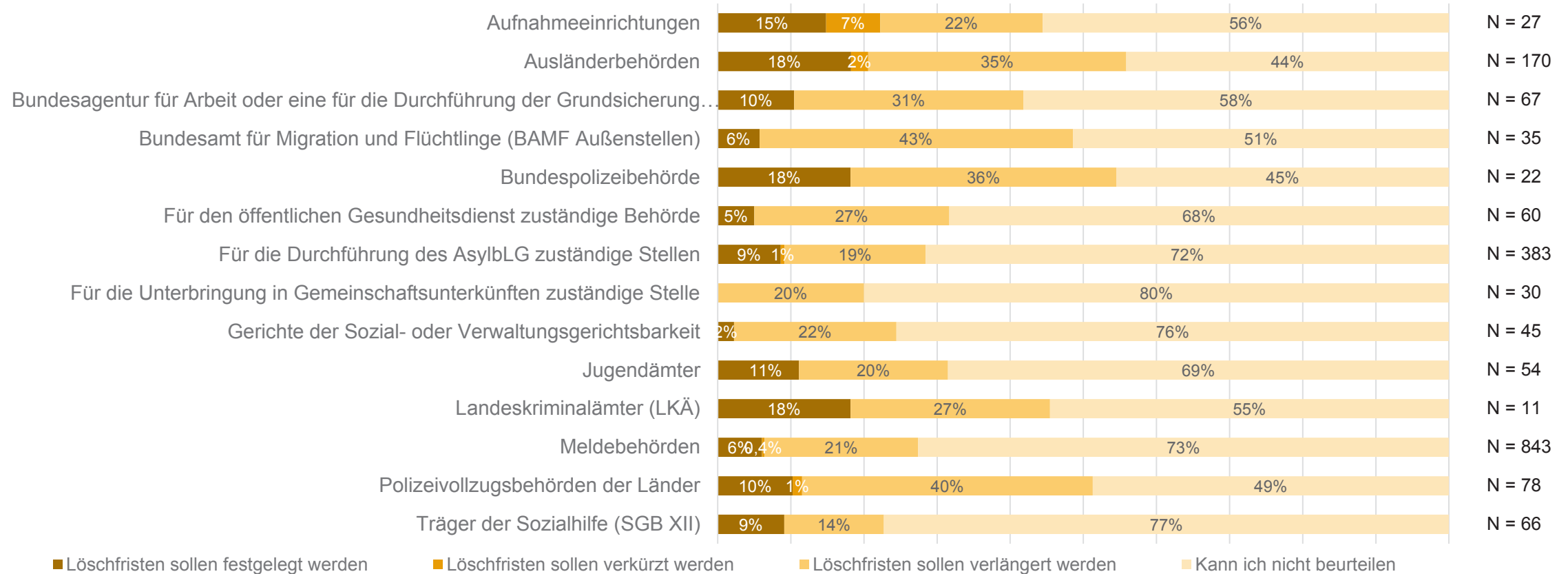
NR4F3[SQ005] - der Staat, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1891

Sind die bestehenden Löschrfristen für die Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG nach Ihren Erfahrungen aus der Praxis angemessen?

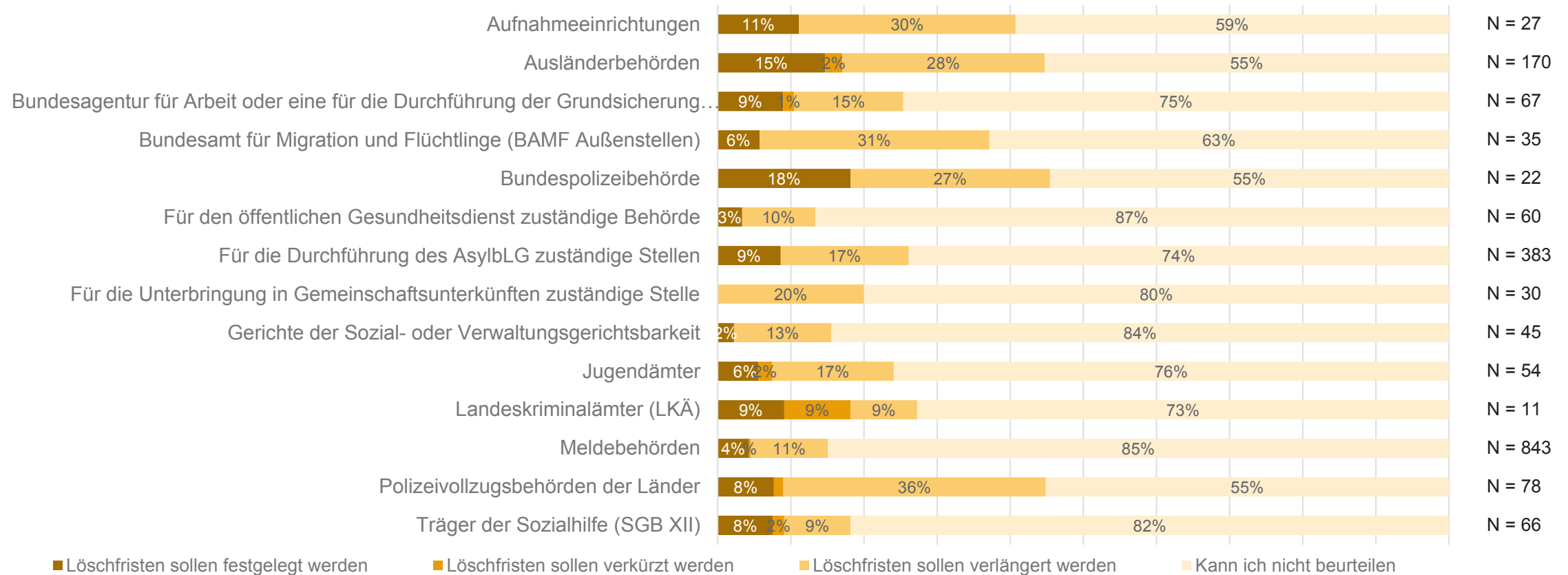
NR4F3[SQ006] - die Anschrift im Bundesgebiet



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1891

Sind die bestehenden Löschrfristen für die Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG nach Ihren Erfahrungen aus der Praxis angemessen?

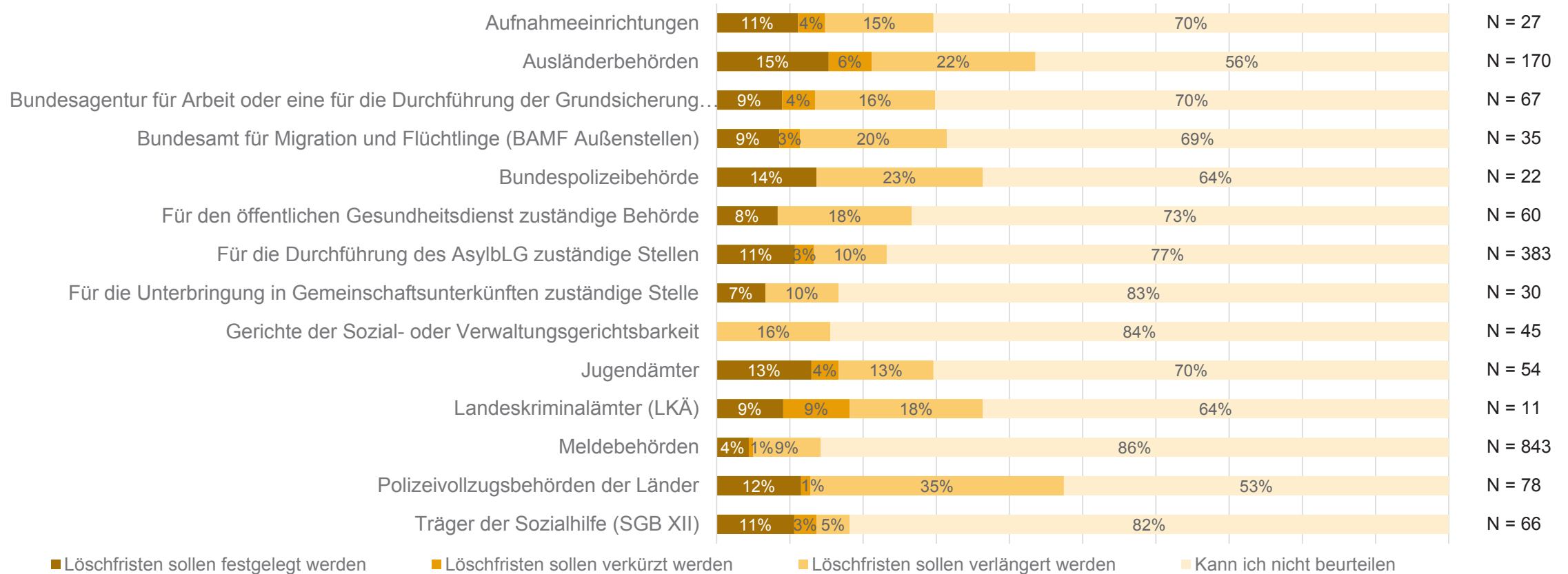
NR4F3[SQ007] - die Angaben über die Verteilung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1891

Sind die bestehenden Löschrfristen für die Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG nach Ihren Erfahrungen aus der Praxis angemessen?

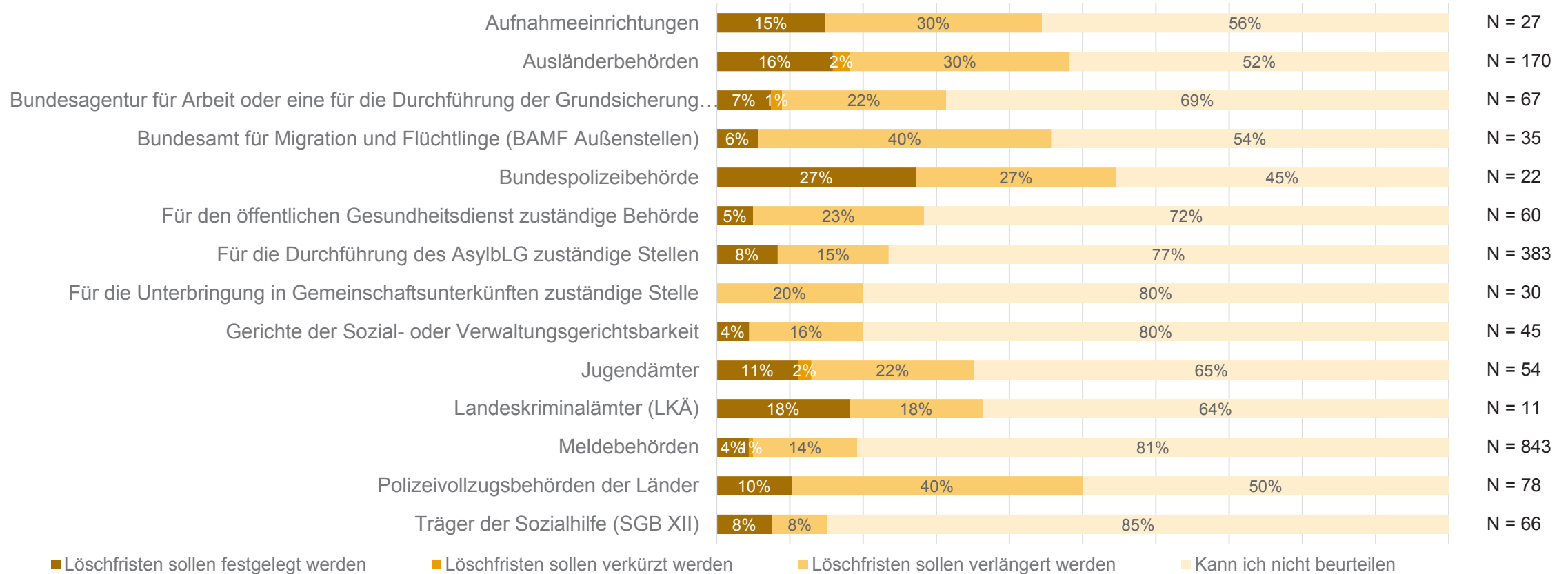
NR4F3[SQ008] - freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1891

Sind die bestehenden Löschrufen für die Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG nach Ihren Erfahrungen aus der Praxis angemessen?

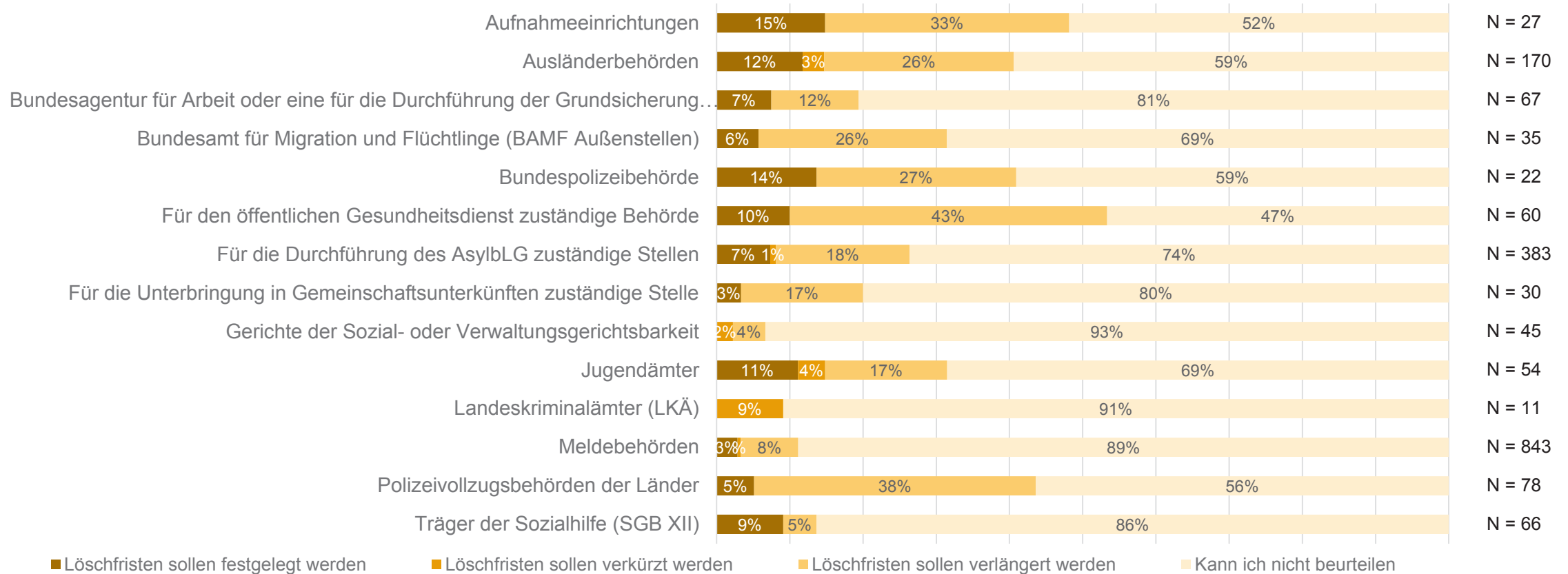
NR4F3[SQ009] - das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und das endgültig zuständige Jugendamt



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1891

Sind die bestehenden Löschrfristen für die Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG nach Ihren Erfahrungen aus der Praxis angemessen?

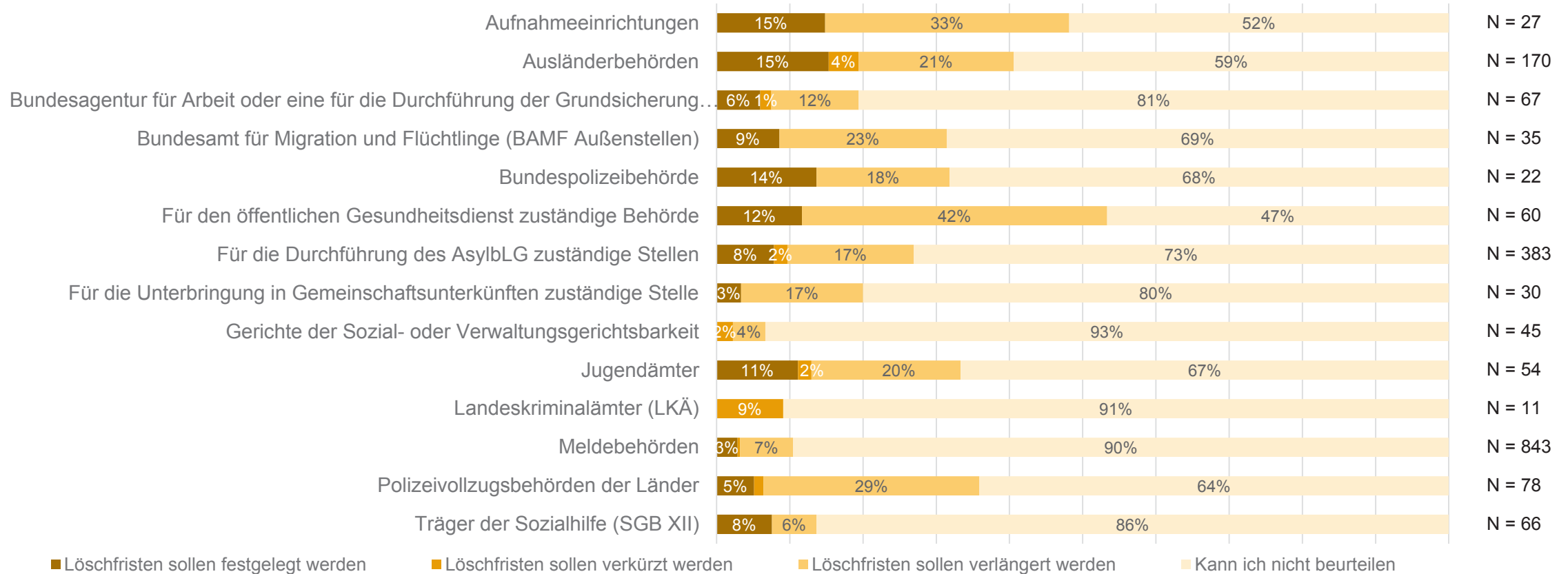
NR4F3[SQ0010] - die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Abs. 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Abs. 4 oder 5 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1891

Sind die bestehenden Löschrfristen für die Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG nach Ihren Erfahrungen aus der Praxis angemessen?

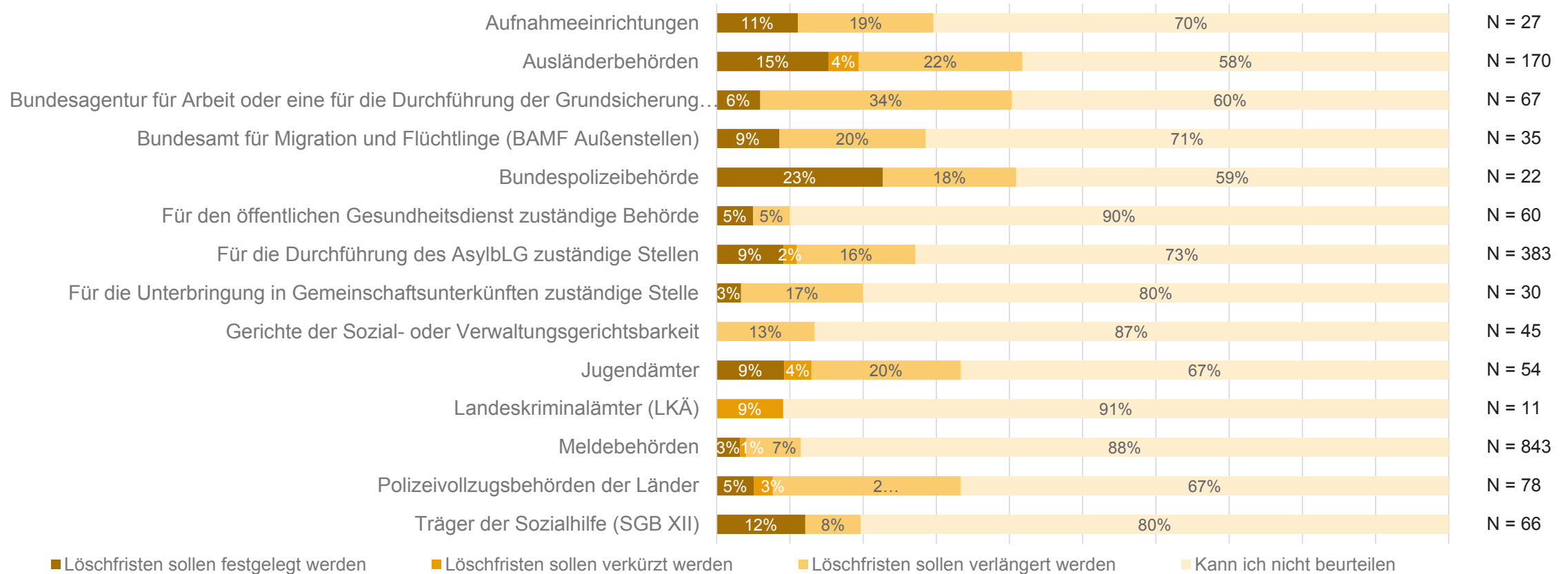
NR4F3[SQ0011] - die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1891

Sind die bestehenden Löschrfristen für die Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG nach Ihren Erfahrungen aus der Praxis angemessen?

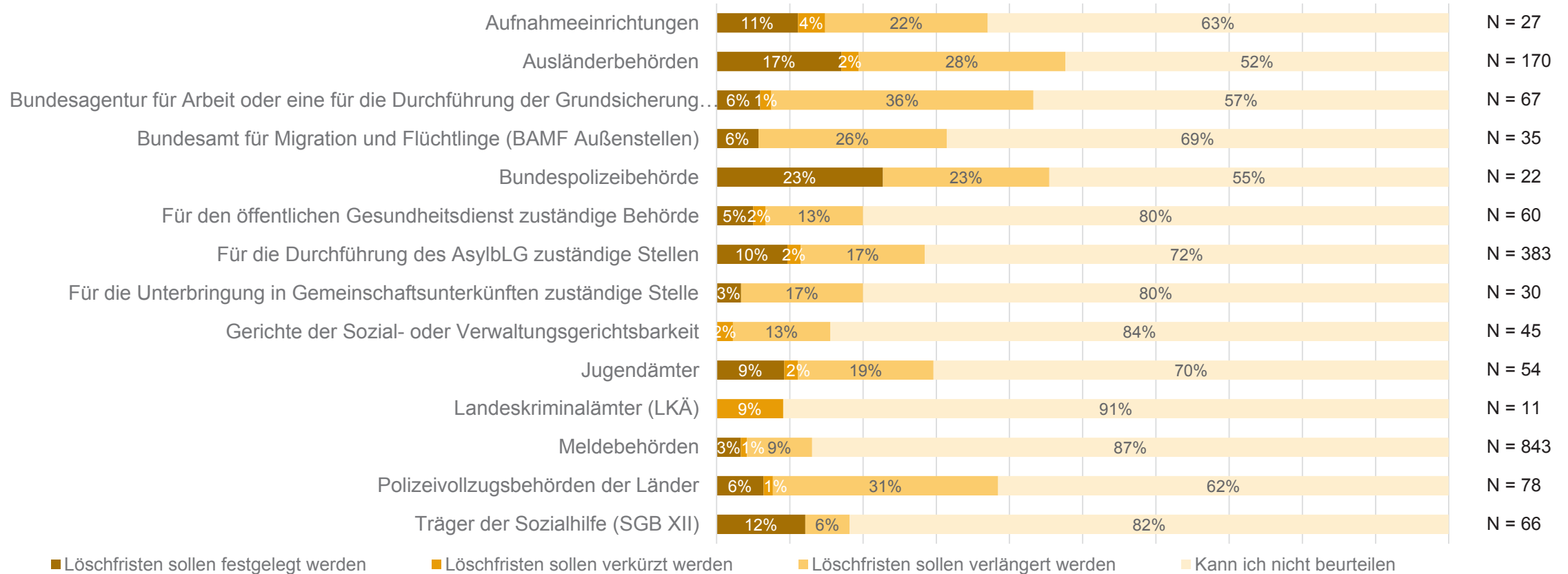
NR4F3[SQ0012] - Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1891

Sind die bestehenden Löschrfristen für die Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG nach Ihren Erfahrungen aus der Praxis angemessen?

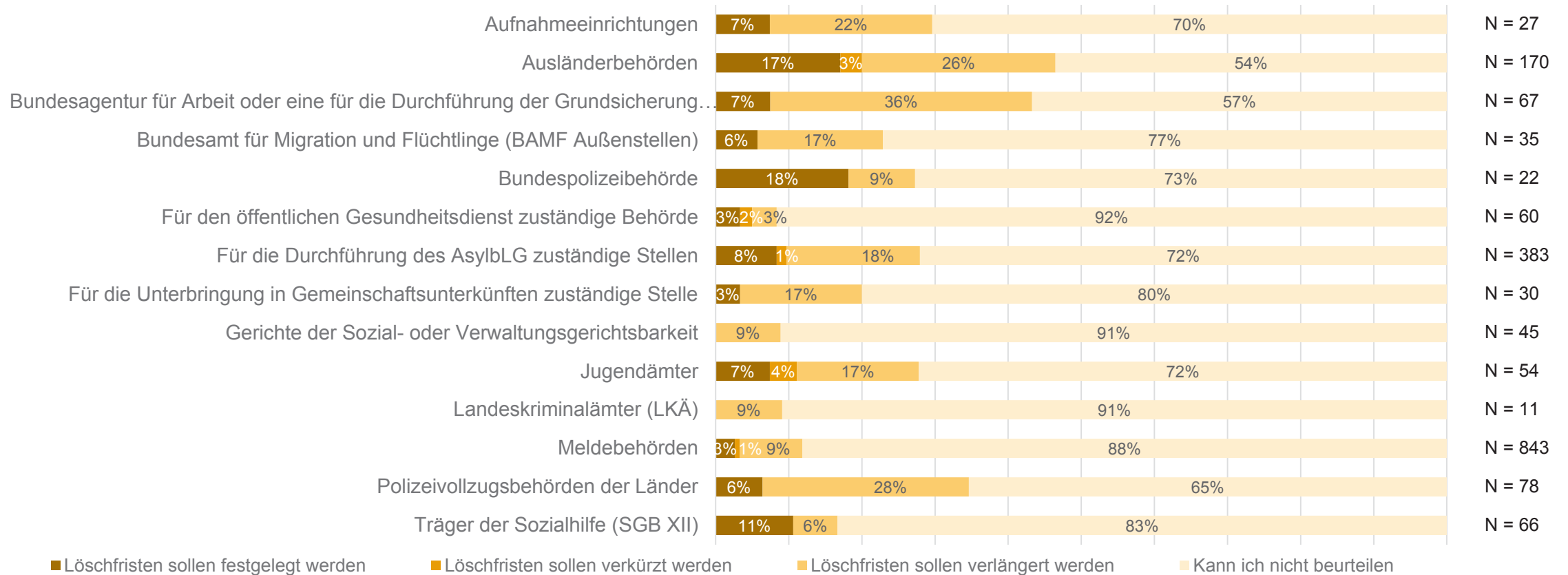
NR4F3[SQ0013] - Sprachkenntnisse



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1891

Sind die bestehenden Löschrfristen für die Daten gem. § 3 Abs. 2 und 3 AZRG nach Ihren Erfahrungen aus der Praxis angemessen?

NR4F3[SQ0014] - Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes



Anwenderbefragung, Datenauswertung Kienbaum: N = 1891

Annegret Bötzel

Kienbaum Consultants International GmbH

Hohe Bleichen 19 | 20354 Hamburg | Germany

Mobil: +49 172 254 44 56 annegret.boetel@kienbaum.de

Kienbaum